

~~Juristisches Seminar  
Völkerrechtliche Abteilung  
Universität Breslau~~

A 472



---

---

# Das antike Völkerrecht

von

Dr Sigmund Cybichowski

---

---



L. inw.:

190

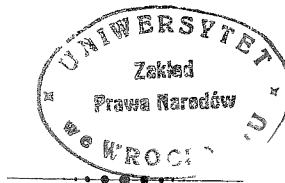
# Das antike Völkerrecht

Zugleich ein Beitrag  
zur Konstruktion des modernen Völkerrechts

von

**Sigmund Cybichowski**

Doktor der Rechte

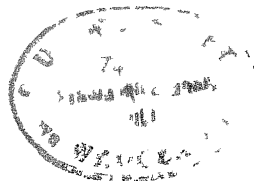


~~Juristisches Seminar  
Völkerrechtliche Abteilung  
Universität Breslau~~

**Breslau**

Verlag von M & H Marcus

1907



37147

## Vorwort

Es war vor 60 Jahren, als das letzte Mal eine deutsche Bearbeitung des Themas erschien, wenn man von der kurzen Darstellung v. Holtzendorffs in seinem Handbuch des Völkerrechts (Bd. I 85) absieht, die vom positiven Recht nur wenig sagt. In einer fremden westeuropäischen Sprache ist seit zwanzig Jahren meines Wissens nur eine Gesamtdarstellung erschienen, nämlich der für Anfänger bestimmte englische Leitfaden von Walker (1899), der ebenfalls genauere Angaben über das durch Vertrag und Gewohnheit souveräner Staaten entstandene Völkerrecht nicht macht und zudem von den antiken Völkern nur die Israeliten, Griechen und Römer behandelt. Im übrigen kann ich auf § 2 meiner Untersuchung verweisen, der einen Ueberblick über die vorhandene Literatur gewährt; vielleicht darf ich hier noch hinzufügen, dass ich etwa drei- bis viermal mehr Material wie meine Vorgänger verarbeitet habe.

Dem Historiker des antiken Völkerrechts liefern den grossten Ertrag die griechischen Quellen, mit denen sich vorzugsweise die klassischen Philologen beschäftigen. Es braucht kaum gesagt zu werden, dass ich nicht auf alle Punkte eingehen konnte, welche die Philologen zu erörtern pflegen. Den Philologen interessiert alles, während der moderne Jurist in einer juristischen Abhandlung nur ergründet, was heutzutage seine Fachgenossen für juristisch erheblich erachten. In einer Darstellung des alten Völkerrechts kommen insbesondere die überlieferten Staatsverträge nur insofern in Betracht, als sie typische Bedeutung besitzen oder zu Schlüssen von allgemeinerer Bedeutung berechtigen.

Um dem Leser, der an Polemik keine Freude findet, entgegenzukommen, habe ich die Auseinandersetzung mit abweichenden

Ansichten nach Möglichkeit in klein gedruckten Exkursen untergebracht.

Fragmentartig ist die Kunde, welche vom antiken Völkerrecht auf uns gekommen ist, aber sie erweckt doch die Ueberzeugung, dass der Reichtum der internationalen Rechtsformen auch in jenen fernen Zeiten erstaunlich gross war. Um nur zwei Tatsachen zu erwähnen, so gab es bereits 15 Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung eine diplomatische Weltsprache, in der rege Unterhandlungen zwischen Regierungen unabhängiger Staaten geführt wurden über die verschiedensten Angelegenheiten des Staatenlebens. Bereits vor Chr. Geb. wurden ferner in internationalen Staatenstreitigkeiten Schiedsurteile gefällt, die durch klare Darstellung und meisterhafte Disposition überraschen und den Entscheidungen moderner Gerichtshöfe nicht nachstehen. In der Tat! Je genauer die Vergangenheit bekannt wird, desto grösser die Bewunderung, welche sie erregt.

Von den Ergebnissen meiner Arbeit erscheinen mir zwei besonders wichtig: Zunächst die Antwort auf die Frage, wie das objektive Vertragsrecht entstanden ist. Dieses Problem, das manchen hervorragenden Denker beschäftigt hat, ist insbesondere von G. Jellinek und H. Triepel in eingehender Untersuchung behandelt worden. Während der erste eine selbständige Lösung gewährt, hat der zweite die Frage unter Verwendung eines von Jellinek geprägten Ausdrucks als „metajuristisch“ bezeichnet und auf eine Antwort verzichtet. Das zweite Resultat, das ich meine, betrifft die völkerrechtliche Gesandtenimmunität und besteht in der Widerlegung der herrschenden Ansicht, welche behauptet, dass dieser Rechtssatz uralt ist und bereits im Altertum überall vorhanden war.

Möge die kleine Schrift eine freundliche Aufnahme finden und zu weiteren Studien auf dem interessanten Gebiete des antiken Völkerrechts anregen!

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Einleitung . . . . .	1
§ 1 Die Begriffe Recht und Völkerrecht . . . . .	1
§ 2 Literatur . . . . .	6
II Das antike Völkerrecht . . . . .	10
§ 1 Aegypten . . . . .	10
§ 2 Die Israeliten . . . . .	19
§ 3 Babylonien und Assyrien . . . . .	28
§ 4 Griechenland . . . . .	33
a) Die Amphiktionie . . . . .	33
b) Die Symmachie . . . . .	40
c) Rechtsschutzverträge . . . . .	53
d) Handelsverträge . . . . .	61
e) Münzverträge . . . . .	62
f) Der Isopolitievertrag . . . . .	64
g) Die Gesandten . . . . .	67
h) Haltung der Verträge . . . . .	70
§ 5 Die Römer . . . . .	72
a) Amicitia . . . . .	73
b) Societas . . . . .	79
c) Foedus iniquum . . . . .	83
d) Haltung der Verträge . . . . .	86
e) Mommsen und die Theorie der römischen Staatsverträge . . . . .	90
f) Die Gesandten . . . . .	93
III Schluss . . . . .	101





## I. Einleitung

### § 1. Die Begriffe Recht und Völkerrecht

Da eine eingehende Untersuchung beider Begriffe hier natürlich nicht möglich ist, so beschränke ich mich auf einige kurze Bemerkungen, die hauptsächlich darüber aufklären sollen, was im folgenden als Recht und Völkerrecht betrachtet wird<sup>1)</sup>.

Kein Geringerer als Friedrich Karl v. Savigny hat das Recht als undefinierbar bezeichnet, indem er erklärte: „Das eigentümliche Recht eines Volkes kann so wenig als die Sprache in einen feststehenden Begriff gefasst werden, da sein eigentümliches Wesen vielmehr in ununterbrochener Bildung und Entwicklung besteht.“<sup>2)</sup> Was vom nationalen Recht gesagt wird, gilt in erhöhtem Masse vom Völkerrecht, an dessen Bildung nicht ein Volk, sondern mehrere Nationen mit oft verschiedener Kultur und Geschichte beteiligt sind. Jedoch kann auch kein „feststehender“ Rechtsbegriff gefunden werden, so lässt sich doch im allgemeinen angeben, was gewöhnlich heutzutage für Recht gehalten wird. Ganz allgemein gesagt, versteht man darunter einen Inbegriff von Vorschriften, einen Komplex von Normen, eine Summe von Regeln für das Verhalten von Menschen und unter Völkerrecht einen Normenkomplex, der durch Vertrag oder Gewohnheit unabhängiger Staaten zur Regelung menschlichen Verhaltens geschaffen wird.

---

<sup>1)</sup> Calvo stellt 13 Definitionen des Völkerrechts zusammen (Le droit internat. Aufl. 4 I 139 ff.), Pradier-Fodéré 23 (Traité de droit int. I 2 ff.). Ueber den Begriff des Rechts, allerdings nur des höchst entwickelten, handelt ausführlich Frhr. Hold v. Ferneck, Die Rechtswidrigkeit I 11—208. Ueber denselben Gegenstand vgl. M. E. Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen (Breslau 1903), der die Anschauung vertritt, dass die Gesetze sich nicht an die Untertanen richten, aber von ihnen zu befolgen sind. Gegen diese Theorie wendet sich ausführlich H. Gerland, Kritische Vierteljahrsschrift 1905 S. 430 ff.

<sup>2)</sup> Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 2. Ausgabe I 21.

Allerdings bestreiten manche, dass durch Vertrag der Staaten Völkerrecht entstehen kann, so in besonders eingehender Untersuchung H. Triepel<sup>1)</sup>. Nach ausführlicher Analysierung der privatrechtlichen Verträge wie „Traditions-, Kauf-, Tausch-, Hinterlegungs-, Mietvertrag“ (S. 36), kommt er zu dem Ergebnis, dass die Kontrahenten dieser Verträge einen inhaltlich verschiedenen Willen haben und daher eine Rechtschöpfung, welche ja einen inhaltlich gleichen Willen voraussetzt, nicht bewirken können (S. 45). Der Verfasser gibt jedoch das Ergebnis seiner Untersuchung nicht vollständig an, denn sie kulminiert, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, in dem Nachweis, dass die Kontrahenten nur zum Teil einen inhaltlich verschiedenen, zum Teil aber einen gleichen Willen haben. Ob beide Willen erheblich sind für das Zustandekommen des Vertrages, wird nicht erörtert. Die Frage kann für jeden Vertrag nur beantwortet werden an der Hand der Rechtsordnung und verschieden ausfallen. Ein weiteres Eingehen auf die Untersuchung ist nicht erforderlich, da sie sich nicht mit den hier allein in Betracht kommenden Verträgen beschäftigt, nämlich denjenigen, welche eine Anzahl Normen zum Inhalt haben und in der Praxis sehr häufig sind. Aeusserlich betrachtet, ähneln sie mit ihren Kapiteln und zahlreichen Paragraphen vielfach einem Gesetz; ja sie können sogar ihren Inhalt früheren Gesetzen entnehmen z. B. ein Vertrag über eheliches Güterrecht in Deutschland, da § 1433 B.G.B. nur die Bezugnahme auf ein nicht geltendes Gesetz verbietet, die Uebernahme also nicht. Doch auch Werk-, Miet- und Pachtverträge können in diesem Gesetzesgewande auftreten. Der Wille der Parteien betrifft in gleichem Masse die Vertragsnormen und ist deshalb ein inhaltlich gleicher.

Sind Staaten Parteien des Vertrages — und nur der Fall steht hier zur Erörterung — so muss man, mag man über die Möglichkeit vertraglicher Rechtschöpfung denken wie man will, in jedem Falle anerkennen, dass sie Recht schaffen wollten. Denn das ist eine unbestreitbare Tatsache. Denkbar ist dagegen, dass jemand leugnet, es sei Recht geschaffen worden; tut er es, so

---

<sup>1)</sup> Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899 S. 27ff

leugnet er nichts weniger und nichts mehr als die Existenz des Völkerrechts. *Triepel* gehört nicht zu dem kleinen Häuflein der Völkerrechtsleugner. Wenn er trotzdem bestreitet, dass durch Vertrag der Staaten Recht entstehen kann, so beruht das darauf, dass er zwischen rechtsgeschäftlichen und rechtsetzenden Staatskontrakten unterscheidet und die letzteren nicht Vertrag nennen will. In einer Darstellung des antiken Völkerrechts braucht auf das Problem nicht eingegangen zu werden; es sei daher nur darauf hingewiesen, dass *Triepel*s Lösung dieses Problems anfechtbar ist. Er behauptet nämlich, dass man einen Staatswillen erster und zweiter Linie zu unterscheiden habe. Geht, so sagt er, bei einem Auslieferungsvertrage wirklich der Wille der Parteien auf das Gleiche oder will nicht vielmehr der eine Staat seine Verbrecher ausgeliefert erhalten, der andere sie ihm ausliefern und umgekehrt? Er antwortet: Möglich, dass der Parteiwille auf Auslieferung der Verbrecher geht; er tut es jedoch nur in zweiter Linie, während er in erster die Rechtschaffung betrifft (S. 71 f.). Allerdings werde die Entscheidung, ob ein Wille erster oder zweiter Linie vorliege, manchmal sehr schwierig sein. Kaum möglich werde ein Zweifel sein, wenn der Vertrag durch einmalige Handlung einer oder beider Parteien erfüllt werde. Also selbst für diesen einfachen Fall gewährt der Verfasser keine sichere Entscheidung; für die übrigen hingegen gibt er nur die Versicherung ab, dass „ein näheres Zusehen“ den „Zweifel stets beheben“ werde (S. 72). Die Theorie *Triepel*s enthält daher nicht die Lösung eines Problems, sondern die Aufstellung eines neuen.

Wird im Prozess der Rechtschöpfung das Moment des Willens ins Auge gefasst, so ist zu sagen, dass zur Entstehung von Recht der Wille der Rechtsquelle, Recht zu schaffen, genügt. Vielfach hat die Rechtsquelle noch einen weiteren Willen, sie will durch die Normsetzung einen oder mehrere Zwecke erreichen, aber dieser Wille ist im Prozess der Normschaffung belanglos. Nicht alles, was auf der Welt geschieht, ist rechtserheblich. Vereinbaren Staaten in einem Vertrage Normen für menschliches Verhalten, so wird man behaupten dürfen, dass Recht entstanden ist. Ob der Rechtsakt selbst Vertrag genannt wird, wie dies üblich ist, oder mit *Binding* Vereinbarung oder mit *Triepel* rechtsetzende Vereinbarung (S. 72 f.), ist nicht von grosser Erheblichkeit;

wenigstens aber ist die Notwendigkeit der Ausmerzung einer so fest eingewurzelten Bezeichnung wie Vertrag nicht dargetan<sup>1)</sup>.

Freilich, soll durch Staatsvertrag Recht entstehen, so muss es einen Rechtssatz geben, dass Verträge verbindlich sind. Dieser Rechtssatz kann natürlich nicht seinerseits durch Vertrag entstanden sein. Seine Existenz ist heute unbestreitbar, wie die Staatenpraxis lehrt. Wären nämlich die Staaten der Ansicht, dass Staatsverträge einseitig ohne Rechtsbruch aufgehoben werden dürfen, so wäre es unerklärlich, weshalb sie Kontrakte auf Zeit schliessen und Kündigungsfristen vereinbaren. Wie ist aber dieser Rechtssatz entstanden? Als Antwort auf diese Frage wird man es nicht ansehen dürfen, wenn man mit *Gareis* diesen Rechtsatz als Bestandteil eines *ius necessarium* bezeichnet oder mit *Triepel* feststellt, dass sich jeder Staat an den geschlossenen Vertrag gebunden fühlt, aber mit *Triepel* hinzufügt, diese Tatsache sei „metajuristischer“ Art und daher vom Juristen nicht zu ergründen (S. 82). Oder schliesslich, wenn man mit *G. Jellinek* dafür hält, dass der Staatsvertrag verbindlich sei, weil durch ihn der kontrahierende Staat seinen Willen binden wolle und könne<sup>2)</sup>. Staatswille ist nach *Jellinek*s Staatsauffassung Menschenwille, so dass der Staat seinen Willen binden könnte, wenn es der Mensch könnte. Der Mensch wäre dazu imstande, wenn er zwei Willen besässe, von denen der eine dem andern untergeordnet wäre. Da er jedoch nur einen Willen besitzt, der, wie die Erfahrung lehrt, wechseln kann, so kann auch die Verbindlichkeit der Staatsverträge nicht auf dem Willen des einzelnen abschliessenden Staates beruhen, denn dann würde sie mit Aenderung des Willens eines Kontrahenten in Wegfall kommen. *Jellinek* selbst misst seiner Ansicht nur relative Bedeutung bei, denn er behauptet, jeder Akt des Staatswillens enthalte die Klausel: *rebus sic stantibus* (S. 40). Dass jeder Staatsvertrag diese Klausel enthält, ist von vielen Autoren behauptet worden, von andern bestritten. Völkerrecht ist, was die Staaten für Völkerrecht halten. Da eine übereinstimmende Anschauung der Staaten über Inhalt

---

<sup>1)</sup> Ebenso *O. Nippold*, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtl. Streitigkeiten, Leipzig 1907 S. 19<sup>1</sup>.

<sup>2)</sup> Die rechtliche Natur der Staatenverträge, Wien 1880 S. 7.

und Tragweite dieser Klausel nicht nachweisbar ist und nie bestanden hat, so wird man sie nicht als Rechtsatz ansprechen dürfen<sup>1)</sup>.

Mit der „formal-juristischen“ Gründung des Völkerrechts auf den Willen der Staaten kombiniert J e l l i n e k eine „substantiell-philosophische“, was auf die Annahme eines *ius necessarium*, also eines Naturrechts hinausläuft (S. 45 ff.). Aus der Natur der Sache leitet Verfasser das objektive Vertragsrecht ab, also die Normen über Abschluss, Verbindlichkeit, Dauer, Aufhebung usw. der Verträge. Ich selbst will den Versuch machen, nicht auf philosophischem, sondern historischem Wege dem Probleme beizukommen.

Als zweite Entstehungsart des Völkerrechts nennt man die Gewohnheit oder Uebung. Ob auf diesem Wege Völkerrecht entstehen kann, lässt sich abstrakt nicht sagen. Befolgen Staaten in ihrem Verhalten Normen gewohnheitlich, so ist zu ergründen, ob sie dieselben für gleich verbindlich wie das vertragliche Völkerrecht halten. Tun sie es, so wird man von einem Gewohnheitsrecht sprechen dürfen, da hier ja nur die Ansicht der Staaten von Erheblichkeit sein kann gemäss dem Grundsatz: Recht ist, was von den Gliedern der Rechtsgemeinschaft dafür gehalten wird.

Ziel meiner Forschung ist also das durch Vertrag oder Gewohnheit der Staaten entstandene Völkerrecht in dem genannten Sinn. Dagegen soll nicht zur Darstellung gelangen das Landesrecht, das von einem Staate einseitig zur Normierung des internationalen Verkehrs geschaffen wird und auch nicht das Gottesrecht. Leben nämlich mehrere Völker, die selbständige Staaten bilden, nach derselben Religion, so ist es möglich, dass ihr internationaler Verkehr unter Normen steht, die nach gemeiner Anschauung übernatürlichen Ursprungs sind und für gleich verbindlich gehalten werden wie das weltliche Recht. Nur soweit es zum Verständnis der Darstellung notwendig sein wird, werden auch diese Normarten zur Erörterung gelangen. Schliesslich sei betont, dass ich von meiner Untersuchung tatsächliche Ereignisse oder Bräuche, die des Rechtscharakters entbehrten, ausgeschlossen habe.

---

<sup>1)</sup> Vgl. jetzt B. Schmidt, Über die völkerrechtl. *clausula rebus sic stant.* usw., Leipzig 1907, der zu demselben Ergebnis gelangt.

## § 2. Literatur

Ueber die einschlägigen Schriften bemerke ich zur Information:

1) R. Ward, An enquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe, from the time of the Greeks and Romans to the age of Grotius. 2 Bde., London 1795.

Der Verfasser behandelt von antiken Völkern nur Griechen und Römer, denen er auf 30 Seiten allgemein gehaltene Erörterungen widmet.

2) H. Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens en Europe et en Amérique depuis la paix de Westphalie jusqu'à nos jours avec une introduction sur les progrès du droit des gens en Europe avant la paix de Westphalie. 3. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1853.

Die Behandlung des Altertums ist der Ward'schen ähnlich.

3) K. Th. Pütter, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und -wissenschaft, Leipzig 1843.

Von diesem Werke gilt, soweit es das Altertum betrifft, dasselbe wie von No. 1 und 2.

4) M. Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Altertum, Leipzig 1848.

Der Verfasser geht gründlicher zu Werke wie seine Vorgänger. Zuerst handelt er von den völkerrechtlichen Beziehungen der Chinesen, dann Juden, Perser, Griechen, Römer und Mohammedaner; in einem Anhang wird von einem „Völkersecrecht“ gesprochen. In Wahrheit kommt aber in dem Buche meist Landesrecht zur Darstellung oder tatsächliche Ereignisse ohne internationalen Rechtscharakter. Grund ist, dass J o c h m u s einen sonderbaren Begriff des Völkerrechts seinen Untersuchungen zum Leitstern gibt. „Die Entstehung des Völkerrechts, sagt er in § 2, beginnt zugleich mit dem Staate, und es ist vorhanden, ehe derselbe in Verkehr mit anderen Staaten tritt und es zur Anwendung bringt.“ Nicht „Anerkennung oder Annahme durch fremde Völker“ schaffe Völkerrecht, sondern der „erkennbare Wille des Staates.“ Wer dies leugne, könne von Völkerrecht „ohne Ungereimtheit“ nicht sprechen; „denn sofern der einzelne Staat nicht Völkergesetze machen könnte, würden es auch die mehreren nicht können.“

Ueber Art und Weise der Erörterungen gibt z. B. § 40 Auskunft, der im Abschnitt über die Perser steht und unter der Ueberschrift „Gesandtschaftsrecht“ besagt: „Für das Innere des Reiches bedienten die Könige sich gewöhnlich der Eilboten, welche ihre Befehle schriftlich überbrachten und wohl nicht mit dem besonderen Charakter von Gesandten bekleidet waren. Die königlichen Boten dagegen, welche mit den auswärtigen Feinden unterhandelten, waren Beamte des Staates mit geheiligtem Charakter. Was Anyuetil Duperron über die persischen Gesandtschaften meldet, gehört einer Zeit an, in der Persien seine politische Bedeutung bereits verloren hat und ausserhalb des Kreises dieser Darstellung liegt.“ Ferner: „§ 43. Bündnis und Intervention. Bündnisse schlossen die Perser fast nur mit den einzelnen Staaten Griechenlands. Ihre politischen Gründe sind daraus zu entnehmen; denn Griechenland konnte nur durch Entzweiung gewonnen werden. Mit Tyrus versuchte der Perserkönig sich gegen Karthago zu verbinden, was aber nicht gelang, im Jahre 483 dagegen ging er ein Bündnis mit Karthago ein, um die sizilischen Griechen zu unterwerfen. Auf Anrufen eines von zwei streitenden Theilen intervenierte der Perserkönig; den Syloson, Bruder des Polykrates, setzte er, nachdem jener ihn um seinen Beistand gebeten, auf dem Wege der Intervention zum Fürsten der eroberten Insel Samos ein.“

5) Fr. Laurent, Histoire du droit des gens et des relations internationales. 3 Bde., Gent 1850. Seine Aufgabe umschreibt der Verfasser dahin:

„Prouver par l'histoire que l'humanité marche vers l'association et la paix, tel est l'objet des Recherches que nous publions sous le titre d'Histoire du droit des gens et des relations internationales. Quand nous aurons montré que, depuis la formation des premières sociétés jusqu'à nos jours, il y a un progrès continu vers l'unité, que les éléments hostiles vont en diminuant, tandis que les éléments pacifiques s'accroissent avec une force irrésistible, qui pourrait douter que la destinée du genre humain ne soit l'association pacifique“ (Préf.).

Wollte Laurent seine Aufgabe erfüllen, so durfte er sich natürlich auf die Darstellung des Völkerrechts, wie es gelebt hatte in der Praxis der Völker, nicht beschränken, sondern musste

auch von ihrer Politik und Religion, Kunst und Philosophie, überhaupt Kultur ausführlich handeln. Er tat es in den drei erwähnten Bänden, welche vom Orient, von Hellas und Rom sprechen, und bot somit eine andere Arbeit, als der Titel seines Werkes erwarten liess. Um dem Tadel der Kritik, der darob laut geworden, zu entgehen, gab er der Fortsetzung seines Werkes vom vierten Bande ab den Untertitel: „Etudes sur l'histoire de l'humanité“, der in der zweiten Auflage des gross angelegten und sehr interessanten Werkes zum einzigen Titel wurde (18 Bde., gedruckt an verschiedenen Orten 1865—80).

Als eine Darstellung des durch Verträge oder Gewohnheiten der Staaten entstandenen Völkerrechts kann die verdienstvolle Arbeit nicht gelten, da sie dieses Recht entweder übergeht oder nur kurz berührt.

6) A. Pierantoni, Trattato di diritto internazionale. Bd. 1, Rom 1881.

Nach einer Einleitung wird das Altertum und die Zeit bis 1400 n. Chr. auf etwa 700 S. behandelt. Der Verfasser, dem — nebenbei bemerkt — die Werke von Ward, Pütter und Jochmus unbekannt geblieben sind, untersucht nicht nur das internationale Recht, sondern auch den internationalen Verkehr der Völker und die Faktoren, welche diesen Verkehr beeinflusst haben. In den Kapiteln V und VI (S. 153—176), welche den asiatischen Despoten und den Phöniziern gewidmet sind, kommt allein dieser weitere Stoff zur Darstellung, während vom Völkerrecht nichts verlautet. Die Begriffe Völkerrecht, Landesrecht, Gottesrecht werden nicht scharf geschieden und vielfach diese Normen ohne Hervorhebung der Sonderart neben einander erörtert. Das Vertragsrecht ist etwas kurz behandelt.

7) F. v. Holtzendorff, Geschichte der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum Westfälischen Frieden (Handbuch des Völkerrechts I, Berlin 1885).

Wie Pierantoni will Verfasser mehr darstellen als das Völkerrecht, das nicht die erste Stelle in seiner Arbeit einnimmt. So sagt er z. B.: „Was man von Bündnisverträgen, Interventionen und Verkehrsformen der persischen Epoche meistens aus griechischen Quellen weiss, ist nur von untergeordneter Bedeutung. Wichtiger ist, dass zahlreiche Griechen aus freien



Stücken als Feldherren, Künstler, Politiker, Schriftsteller, Hofbeamte in Dienste persischer Könige und Satrapen traten“ (S. 185.) Vom vorhandenen internationalrechtlichen Material ist nur ein geringer Bruchteil verwertet.

8) Th. A. Walker, A History of the Law of Nations. Vol. I: From the earliest times to the peace of Westphalia, 1648. Cambridge 1899.

Die Arbeiten von Pütter, Jochmus, Pierantoni und Holtzendorff sind nicht angeführt, die Leistungen der Aegyptologen, der Erforscher von Assur und Babylon und der klassischen Philologen sind nicht verwertet und auch nicht die inschriftlichen Schätze, die in neuerer Zeit gehoben worden sind. Lesenswert ist jedoch dieses Buch ebensowohl wie die bisher genannten, die zu Gedanken anregen und mannigfache Belehrung gewähren.

Einige Abhandlungen über das Völkerrecht einzelner antiker Staaten werden später Erwähnung finden. Das Buch von Retortillo y Tornos, Historia del Derecho internacional (1891) habe ich nicht benutzen können. Auch Hozak, On the rise and growth of the law of Nations from the earliest times to the treaty of Utrecht (1882) stand mir nicht zur Verfügung. Knappe Bemerkungen über das antike Völkerrecht finden sich in den meisten völkerrechtlichen Lehr- und Handbüchern.

---

## II. Das antike Völkerrecht

### § 1. Aegypten

Ueber das internationalrechtliche Leben und Weben des Pharaonenlandes gewährt wertvollen Aufschluss ein inschriftlich erhaltener Staatsvertrag, der im 14. Jahrhundert vor Chr. von dem Pharao Ramses II. mit dem Chetaheirscher Chetasar nach Beendigung eines Krieges geschlossen wurde. Auf der Inschrift ist dem Vertrage eine Einleitung vorausgeschickt, die erzählt, dass Chetasar den Text der Urkunde auf einer silbernen Tafel aufzeichnen und dem Pharao in feierlicher Audienz überreichen lies. Der Text der Abreden lautet<sup>1)</sup>:

„Vertrag,

welchen auf silberner Tafel der grosse König von Cheta Chetasar, der Tapfere, schliesst, der Sohn des Marasar, des grossen Königs von Cheta, des Tapferen, der Enkel des Salapel, des grossen Königs von Cheta, des Tapferen,

mit

Rauserma-sotepenra, dem grossen König von Aegypten, dem Tapferen, dem Sohn des Ramenma (Seti I), des grossen Königs von Aegypten, des Tapferen, dem Enkel des Ramenpehti (Ramses I), des grossen Königs von Aegypten, des Tapferen,

ein guter Vertrag für Frieden und Brüderschaft, um einen Frieden zu stiften, der ewig dauern soll.“

---

<sup>1)</sup> Wörtliche Uebersetzung gemäss der Uebertragung von E Re v i l l o u t (Du rôle de la femme dans la politique ect., Revue Egypt. IX (1900) S. 31), der die Inschrift am vollständigsten entziffert hat. — Auch P i e r a n t o n i hat den Vertrag wörtlich wiedergegeben, aber nicht erläutert.

Weiter wird erzählt, dass bereits früher ein gleicher Vertrag beide Länder verband, aber dadurch hinfällig wurde, dass König Mautner, ein Bruder Chetasars und Vorgänger auf dem Thron von Cheta, Aegypten mit Krieg überzog. In Zukunft soll wieder Friede herrschen:

„Im Anfang und seit lange war dieses die Art zu sein — und zwar durch Vertrag — des grossen Königs von Aegypten mit dem grossen König von Cheta. Möge Gott zwischen ihnen Feindschaft nicht sein lassen!

Indessen zur Zeit des Königs Mautner, des Königs von Cheta, meines Bruders, da führte er Krieg mit dem grossen König von Aegypten. Aber in der Folge von diesem Tage an, siehe da schliesst Chetasar, der grosse König von Cheta, einen Vertrag, um den Zustand der Dinge dauernd zu machen. Das walte Ra, das walte Sutech für das Land Aegypten mit dem Lande Cheta, so dass es nie mehr einen Krieg zwischen ihnen gibt!“

Was folgt, sind Worte Chetasars, der die Abreden aufsagt:

„Siehe, da bin ich, Chetasar, der grosse König von Cheta, im Vertrag mit Rauserma-sotepenra, dem grossen König von Aegypten, von diesem Tage an, um einen guten Frieden sein zu lassen, eine gute Brüderschaft zwischen uns auf immer.

Er wird Bruder sein mit mir.

Er wird Frieden machen mit mir.

Ich werde Bruder sein mit ihm.

Ich werde Frieden machen mit ihm auf immer<sup>1)</sup>.

Es ist gelangt Mautner, der grosse König von Cheta, mein Bruder, zu seinem entscheidenden Geschick (d. h. er ist gestorben), und ich Chetasar, ich bin von Herzen verbunden mit Ramses-meriamen, dem grossen König von Aegypten, und er hat eingewilligt in unsern Frieden, in unsere Brüderschaft, welche noch besser sein werden, als der Friede und die Brüderschaft, die früher auf der Erde bestanden.

Also da bin ich, in der Eigenschaft als grosser König von Cheta, mit Ramses-meriamen, dem grossen König von Aegypten,

---

<sup>1)</sup> F. Chabas, Voyage d'un Egyptien ect. Avec la collaboration de Ch. Wicliffe Goodwin, Chalon-sur-Saône et Paris 1866, S 335<sup>1</sup> bemerkt dazu: „Ces stipulations de réciprocité nous donnent la formule officielle de l'époque“. Das kann man vermuten, wenn auch nicht beweisen, da dieser Vertrag der einzige erhaltene ist.

wir sind in gutem Frieden, in guter Brüderschaft. Und die Kinder der Kinder des Königs von Cheta werden brüderlich leben und Frieden machen mit den Kindern der Kinder des Ramses-Meriamen, des grossen Königs von Aegypten. Vermöge unseres Friedenszustandes oder Friedensbeschlusses und unseres Brüderschaftszustandes oder Brüderschaftsbeschlusses werden das Land Cheta und das Land Aegypten in Frieden und Brüderschaft sein in ihrer ganzen Ausdehnung auf immer, ohne dass es je einen Krieg zwischen ihnen gibt. Ohne dass der grosse König von Cheta je einen Einfall in das Land Aegypten macht, um dort eine Sache zu nehmen, und ohne dass Ramses-Meriamen, der grosse König von Aegypten, einen Einfall in das Land Cheta macht, um dort eine Sache zu nehmen auf immer.

Der gerechte Vertrag, welcher zur Zeit Marasars, des grossen Königs von Cheta, meines Vaters, bestand, ich halte mich daran und siehe, es hält sich daran Ramses-Meriamen, der grosse König von Aegypten, und wir sagen zusammen zwischen uns: Von diesem Tage an halten wir uns daran. Wir erfüllen so gerechten Beschluss.“

Die Bestimmungen, welche jetzt folgen, sind, wie Revillout (Du rôle, S. 46) vermutet, in den früheren Verträgen noch nicht vorhanden gewesen und neu vereinbart worden. Stipuliert wird: 1) ein Defensivbündnis gegen äussere und innere Feinde, 2) ein Offensivbündnis gegen äussere Feinde, 3) Pflicht zur Auslieferung von Verbrechern und von Staatsangehörigen, welche ohne Erlaubnis ausgewandert sind.

## § 1

(Defensivbündnis gegen äussere Feinde)

„Wenn ein Feind gegen die Länder des Rauserma-Meriamen, des grossen Königs von Aegypten, zieht und er (d. h. der letztere) zum grossen König von Cheta schickt, um zu sagen: „Komme, dich mit mir verbinden mit Kriegsmacht gegen ihn“, so wird der grosse König von Cheta tun, warum er gebeten ist vom grossen König von Aegypten. Der König von Cheta wird seinen Feind töten.

Wenn der grosse König von Cheta nicht gehen will, so wird er seine Bogenschützen, seine Reiterei schicken, um seinen Feind zu töten.

§ 2

(Auslieferung der Verbrecher)

Ebenso wenn die Wut des Ramses-Meriamen gegen einige seiner boshaften Diener erregt ist, die ihm gegenüber einen Diebstahl begangen haben, und wenn er aufbricht, um sie zu töten, so wird der grosse König von Cheta im Einverständnis mit dem grossen König von Aegypten handeln“.

Dieselben Pflichten hat Ramses:

§ 3

(Defensivbündnis gegen äussere Feinde)

„Ebenso, wenn ein Feind den grossen König von Cheta angreift und er (d. h. der letztere) den Ramses-Meriamen, den grossen König von Aegypten, auffordert, mit Kriegsmacht zu kommen, um seinen Feind zu töten, wenn Ramses selbst marschieren will, wird er die Feinde des Königs von Cheta bekämpfen.

Wenn er nicht marschieren will, so wird er seine Fusstruppen und seine Reiterei schicken, um die Feinde des Königs von Cheta zu schlagen, und wird den Zeitpunkt genau bestimmen, wenn er die Antwort in das Land Cheta schickt.

§ 4

(Auslieferung der Verbrecher)

Nun, wenn die Diener des Landes Cheta einen Einfall zu ihm machen, so soll König Ramses-Meriamen, der grosse König von Aegypten, ihnen gegenüber im Einverständnis mit dem grossen König des Landes Cheta, ihres Herrn, handeln<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Revillout fügt erklärend hinzu: *vont le trouver en abondamment le service du roi de Khéta.* Aehnlich Chabas, *Voyage*, S. 337, der sagt: *Si des serviteurs du prince de Khéta sont subornés de son service, lorsque Ramsès-Meriamon . . .* Weitere Worte hat er nicht entziffert. Da die Abreden streng reziprok sind, so dürfte die Brugsch'sche Lesart (*Geschichte Aegyptens unter den Pharaonen*, Leipzig 1877, S. 522) den Vorzug verdienen, die dahin geht: „Wenn irgend welche Untertanen des grossen Königs von Chita sich vergangen haben gegen ihn, dann soll Ramessu-Miamun“ . . . Was folgt ist vom Verfasser ergänzt, aber wenig glücklich, denn er sagt: . . . der grosse Fürst Aegyptens, sie nicht aufnehmen in seinem Lande, sondern er soll herzutreten, um sie zu töten.“

§ 5

(Offensivbündnis)

Siehe, da werde ich während meines Lebens gehen, um an der Seite des Ramses-Meriamen zu kämpfen, des grossen Königs von Aegypten, der lebt immerdar.

(Andererseits, was die Feinde des Landes Cheta anlangt, (so wird der grosse König von Aegypten mit dem grossen König von Cheta gehen, um) sie zu bekämpfen und um ihn zu ihrem Herrn zu machen.

Das wird für mich Rauserma-sotepenra, der grosse König von Aegypten, tun, (was ich getan haben werde) für ihn immerdar, und (alles, was der Feind genommen haben wird) dem Lande Cheta, er wird es zurückschicken in die Hand des Fürsten von Cheta.

§ 6

(Defensivbündnis gegen innere Feinde)

Wenn ein Grosser des Landes Aegypten abfällt, um zum grossen König von Cheta zu gehen, oder eine Stadt, oder ein Territorium, das zu den Ländern des Ramses-Meriamen gehört, des grossen Königs von Aegypten, so dass sie zum grossen König von Cheta gehen, dann wird der König von Cheta sie nicht empfangen, sondern sie dem Rauserma-Meriamen, dem grossen König von Aegypten, zurückschicken, ohne zuzulassen, dass sie sich irgendwo niederlassen.

§ 7

(Auslieferung der Auswanderer)

Gleichfalls, wenn ein Mann oder zwei oder drei, ohne dass man es weiss, in das Land Cheta sich begeben, um Dienst zu tun, dann soll es ihnen nicht erlaubt sein, sich in dem Land Cheta niederzulassen, sondern sie sollen dem Ramses-Meriamen, dem grossen König von Aegypten, zurückgebracht werden.“

Entsprechende Verpflichtungen hat Ramses:

§ 8

(Defensivbündnis gegen innere Feinde)

„Andererseits, wenn ein Grosser des Landes Cheta abfällt, um zu Rauserma-sotepenra, dem grossen König von Aegypten, zu

gehen, oder wenn das eine Stadt ist oder ein Territorium oder . . . unter denen vom Lande Cheta und wenn sie zu Ramses-Meriamen gehen, dem grossen König von Aegypten, so wird Rauserma-sotepenra sie nicht empfangen, sondern Ramses-Meriamen, der grosse König von Aegypten, wird sie dem grossen König von Cheta zurückbringen lassen, ohne zuzulassen, dass sie sich niederlassen.

§ 9

(Auslieferung der Auswanderer)

Gleichfalls, wenn einer von den Leuten oder zwei oder drei, ohne dass man es weiss, in das Land Aegypten gehen, um dort Dienst zu tun in irgend einer Sache, dann wird Rauserma-sotepenra, der grosse König von Aegypten, ihre Niederlassung nicht zulassen, sondern sie dem grossen König von Cheta zurückbringen lassen“.

Diese Vorschriften, die ich der leichteren Uebersicht wegen in neun Paragraphen eingeteilt habe, überraschen, wenn man sie mit den vorausgehenden Worten Chetasars vergleicht, durch Klarheit und Folgerichtigkeit der Gedankenentwicklung und sind daher ohne Zweifel späteren Ursprungs. Vielleicht stellen jene Worte Chetasars einen alten Vertragstypus dar, der sich mündlich von Geschlecht zu Geschlecht fortgeerbt hatte wie die Sagen und Lieder und erst später aufgezeichnet wurde. Es wird sich später zeigen, dass bei antiken Völkern die Vertragsabreden einen Bestandteil der Eidesnorm bildeten, wenn die Kontrahenten den Vertrag beschworen. Dass dem ebenso war in Aegypten, darauf deutet der Stil der Worte Chetasars hin. Es folgt nun ein sakraler Schluss, der den Vertrag unter den Schutz des Himmels stellt und mit einem übernatürlichen Anstrich versieht.

„Die Worte des Vertrages zwischen dem grossen König von Cheta und dem grossen König von Aegypten, Worte, welche auf der Tafel von Silber sind, sie hat gemacht, diese Worte, ein Tausend männlicher und weiblicher Gottheiten unter denjenigen des Landes Cheta und des Landes Aegypten. Jene stelle ich hin als Zeugen für diese Worte:

1. Ra, Herr des Himmels, Ra der Stadt Aranna,
2. Sutech, Herr des Himmels, Sutech von Cheta, Sutech der Stadt Aranna“ . . . .

Es folgen weitere Namen, die ich weglasse, im ganzen 27 chetaische und 3 ägyptische, nur drei, weil im Chetaland, wo die Tafel hergestellt war, vermutlich weitere nicht bekannt waren (vgl. Revillout, *Du rôle* S. 52). Doch damit die andere Partei nicht zu kurz kommt, so werden die anderen

ägyptischen Gottheiten mit einer generellen Wendung in Bezug genommen. Dann heisst es weiter:

„Die Worte, welche auf der Tafel des Landes Cheta und des Landes Aegypten sind (d. h. die Tafel betrifft beide Länder), denjenigen, der sie nicht beobachtet, mögen tausend Götter des Landes Cheta und des Landes Aegypten vernichten, ebenso wie sein Haus, sein Land, seine Sklaven oder Diener. Derjenige, der die Worte, welche auf der Tafel von Silber sind, befolgt, (sei es ein Mann des Landes Cheta oder des Landes Aegypten), möge er nicht vernichtet werden, sondern mögen ihm ein Tausend Götter des Landes Cheta und ein Tausend des Landes Aegypten Gesundheit und Leben schenken, mit seinen Ernten, mit seinem Lande und seinen Dienern.“

Es folgen zwei Artikel, die augenscheinlich nachträglich hinzugefügt sind, vielleicht infolge eines Versehens des Schreibers oder Graveurs.

#### Artikel 1

(Straflosigkeit ägyptischer Auswanderer)

„Wenn ein Mann des Landes Aegypten sich flüchtet oder zwei oder drei, um zum grossen König von Cheta zu gehen, so wird der grosse König von Cheta sie ergreifen und dem Rauserma-sotepenra, dem grossen König von Aegypten, von neuem zurückbringen lassen. Aber der Mann, welcher dem Rauserma-Meriamen, dem grossen König von Aegypten, zurückgebracht ist, soll wegen seines Verbrechens nicht verfolgt werden; man soll sein Haus, seine Weiber, seine Kinder nicht vernichten; man soll ihn nicht töten; man soll ihn nicht seiner Ohren, seines Mundes, seiner Füsse berauben. Man soll gegen ihn keine Anklage sich erheben lassen.“

#### Artikel 2

(Straflosigkeit chetaischer Auswanderer)

„Gleichfalls, wenn Leute des Landes Cheta sich flüchten in der Zahl von einem, zwei oder drei und wenn sie zu Rauserma-sotepenra, dem grossen König von Aegypten, gehen, so möge Ramses-Meriamen sie ergreifen, um sie dem grossen König von Cheta zurückzubringen. Aber der grosse König von Cheta soll sie wegen ihres Verbrechens nicht verfolgen lassen; man soll



(diesem Mann) sein Haus, seine Weiber, seine Kinder nicht vernichten; man soll ihn nicht töten, man soll ihn nicht seiner Ohren, seiner Augen, seines Mundes, seiner Füße berauben. Man soll gegen ihn keine (Anklage auf) Verbrechen sich erheben lassen.“

Auf der Tafel waren zwei Vignetten, die eine mit dem Bildnis Chetasars, die andere mit demjenigen der Königin Paupicha, seiner Frau. Die Bedeutung der Bilder wird nunmehr erklärt:

„Was auf der Tafel von Silber auf der Seite des Anfangs ist, eine Figur, ähnlich dem Sutech, welcher den grossen König von Cheta umarmt, der zwischen seinen Händen die Worte des Vertrages gedrückt hält. Das ist das Siegel des Sutech, des Himmelskönigs, Siegel des Vertrages, der geschlossen ist von Chetasar, dem grossen König von Cheta, dem Tapferen, (der dargestellt ist), wie er (die Schrift) hält, welche dieses Bild macht. Siegel des Sutech, des Herrn des Himmels (Platz des Siegels).

Auf der Tafel auf der anderen Seite: Figur, ähnlich dem Gotte Ra von Aranna und von Cheta, der die Königin umarmt, die Herrscherin von Cheta, welche die Worte des Vertrages in ihren Händen gedrückt hält. Das ist das Siegel des Ra, des Herrn der Stadt Aranna, des Herrn des Landes, das heisst das Siegel der Paupicha, der Königin des Landes Cheta, der Tochter des Landes Kitautan und der Stadt Aranna, der Herrscherin des Landes (dieses Landes), der Dienerin des Gottes (dieses Gottes), welche dargestellt ist, wie sie (die Schrift) hält, welche dieses Bild macht. Siegel des Ra von Aranna, des Herrn der ganzen Erde (Platz des Siegels).“

Zur Erläuterung des Vertrages möchte ich noch bemerken:

Als Kontrahenten des Vertrages wird man Ramses und Chetasar bezeichnen dürfen, nicht aber die Königin Paupicha, welche erst ganz am Schluss (nicht in den Abreden selbst) erwähnt wird, hier vielleicht ehrenhalber, weil die silberne Tafel als Geschenk dem Pharao überreicht wurde.

Was die Ratifikation anlangt, so meint Revillout, auch Ramses habe den Vertrag auf silberner Tafel aufzeichnen lassen; durch Austausch der Tafeln sei der Kontrakt perfekt geworden, also damals vor 5000 Jahren in gleicher Weise wie gewöhnlich heute! Zum Beweise seiner Ansicht sagt er: „Cette coutume de

deux actes parallèles livrés à chacun des intéressés se retrouve dans tous les contrats réciproques de la vieille Egypte“ (Du rôle S. 43). Das stimmt aber nicht, denn die Schriftlichkeit der Verträge wurde erst durch den Kontraktskodex des Königs Bocchoris eingeführt<sup>1)</sup>, der 600 Jahre nach Ramses II regiert hat<sup>2)</sup>. Im 14. Jahrhundert wurden die privatrechtlichen Verträge mündlich geschlossen, und die Uebernahme einer Obligation erfolgte durch Eidesleistung. Bemerkenswert ist, dass bei einem Kaufe nur der Verkäufer eine Verpflichtung übernahm und nicht auch der Käufer<sup>3)</sup>, so dass das Recht sich noch nicht mit dem Konsens der Parteien beschäftigte. Wie das chetaische Recht in jener Zeit war, liegt im Dunkeln, ohne dass Rückschlüsse aus anderen asiatischen Rechten, die bekannt sind, wie etwa dem ninivitischen, das in dieser Hinsicht dem ägyptischen analog war, oder dem babylonischen, das abwich<sup>4)</sup>, möglich wären, da die Verwandtschaft der Chetaer mit einem dieser Völker dahinsteht. Vermutlich war Schriftlichkeit ebensowenig Vertragsform in Cheta wie in Aegypten, das, wie alle Welt zugibt, auf einer bedeutend höheren Kulturstufe stand. Da in der Einleitung der Inschrift, wo von der Uebergabe der Tafel gesprochen wird, von einem Tafelaustausch nichts verlautet, so wird man annehmen dürfen, dass der Vertrag gleich den privatrechtlichen durch Beschwörung der Vorschriften perfekt wurde, wie auch sonst im Altertum, worüber später. Es ist ferner bekannt, dass einige Zeit vor Ueberreichung der Tafel Chetasar mit Ramses in Mesopotamien zusammentraf und über Abschluss eines Friedensvertrages unterhandelte<sup>5)</sup>. Vielleicht ist der Abschluss bereits dort geschehen, während die später erfolgte Ueberreichung der silbernen Tafel ein Höflichkeitsakt war, eine Art captatio bene-

---

<sup>1)</sup> E Revillout, Les obligations en droit égyptien comparé aux autres droits de l'antiquité, Paris 1886 S. 15 - 31.

<sup>2)</sup> Brugsch, Geschichte Aegyptens S. 769

<sup>3)</sup> Revillout l. c.; J. Krall, Demotische und assyrische Kontrakte, Wien 1881 S. 11.

<sup>4)</sup> Revillout l. c.; ferner La créance et le droit commercial dans l'antiquité, Paris 1897 S. 8.

<sup>5)</sup> Revillout, Du rôle S. 31; Précis du droit égyptien comparé aux autres droits de l'antiquité, Paris 1899—1903 S. 1165.

volentiae gegenüber dem mächtigen Pharao, der ja zugleich mit der Tafel eine Tochter Chetasars nebst reicher Mitgift übergeben erhielt<sup>1)</sup>.

Der Inhalt der Abreden wurde in Aegypten unter Voranstellung einer für den Pharao sehr schmeichelhaften Einleitung auf öffentlichen Gebäuden eingemeißelt, so auf dem Tempel zu Karnak<sup>2)</sup>. Das diente sowohl der Veröffentlichung der Vorschriften wie der Verherrlichung des Pharao.

Die Abreden selbst bedürfen in juristischer Beziehung eines weiteren Kommentars nicht.

Weitere Verträge des Pharaonenlandes mit fremden Staaten sind nicht auf uns gekommen; aber bereits der eine ergibt, dass schon damals eingehende Kontrakte zustande kamen, die nicht ungeschickt stilisiert waren; ferner dass der Pharao, wiewohl er sich als Herrn der ganzen Welt bezeichnete — heisst es doch von ihm in der Einleitung der besprochenen Inschrift: „toutes les régions et toutes les nations courbées sous ses sandales“ — trotz alledem mit fremden Staaten auf gleichem Fusse paktierte und streng gegenseitige Verpflichtungen einging.

## § 2 Die Israeliten

Um das Jahr 2000 vor unserer Zeitrechnung war Mittelpunkt der Arier Altasien, Mittelpunkt der Semiten Arabien, von wo um diese Zeit einzelne Volksgruppen, die organisiert waren und eine Obrigkeit hatten, nach Syrien zogen, hin und her wanderten und zuletzt sesshaft wurden<sup>3)</sup>. Zu den Semiten gehörten auch die Israeliten, über deren völkerrechtliche Beziehungen sich in der Bibel einige Auskunft findet, besonders über die Förmlichkeiten der Staatenverträge. Man wird wohl anerkennen, dass die Nachrichten über diese Formalien der Wahrheit entsprechen. Das Material ist wert der Beachtung, da es nach gehöriger Sammlung und Sichtung dogmatisch wichtige Aufschlüsse gewährt.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Einleitung der Inschrift und G. Maspero, *Histoire ancienne des peuples de l'Orient classique*, Paris 1895—99 II 405.

<sup>2)</sup> A. Wiedemann, *Aegyptische Geschichte*, Gotha 1884 ff. S. 438.

<sup>3)</sup> E. Renan, *Histoire du peuple d'Israël*, 5 Bde. Paris 1887—94, I 9—17.

Stamm- und Sprachverwandtschaft sowie Aehnlichkeit der Kulte förderten erheblich den internationalen Verkehr der semitischen Staaten. Von den semitischen Nomadenreichen sagt der berühmte Orientalist E. Renan: „Au sein de ces tribus nomades, parlant toutes la même langue et professant à peu près les mêmes cultes, les alliances et les pactes se faisaient et se défaisaient sans cesse“ (Hist. I 104). Am genauesten wird im alten Testament der Abschluss des Bundes beschrieben, den Gott mit dem jüdischen Volke einging. Die Formen der Kontrahierung, die ohne Zweifel in mehreren Punkten der Wirklichkeit des damaligen Staatenlebens entlehnt sind, tragen ein demokratisches Gepräge, insofern das ganze Volk an der Entstehung des Vertrages beteiligt ist. Wie bei einem wirklichen Staatsvertrage fanden Verhandlungen statt, ein Antrag, Annahme desselben und Darbringung von Opfern. Da Jahve nicht selbst mit dem Volke sprechen kann, so dient Moses als Gesandter. Er erfährt, heisst es, von Gott den Vertragsantrag und teilt ihn nach Rückkunft vom Berge Sinai den Israeliten mit: „Moses kam und erzählte dem Volke alle Worte des Herrn und alle Rechte.“ Aus freier Entschliessung nahm das Volk den Antrag an, so dass ein übereinstimmender Wille der Kontrahenten vorhanden war. Der Vertrag war aber noch nicht perfekt, da noch die Ratifikation fehlte, die unter mannigfachen Zeremonien erfolgte. Moses baute „einen Altar unten am Berge mit zwölf Säulen, nach den zwölf Stämmen Israel.“ Die Jünglinge des Volkes brachten Brand- und Dankopfer dar; das Blut der Opfertiere wurde von Moses zur einen Hälfte auf den Altar gesprengt, zur andern in ein Becken gegossen. Alsdann las er die Vertragsabreden, welche er niedergeschrieben hatte, dem versammelten Volke vor, das zustimmte. Dann „nahm Mose das Blut und sprengete das Volk damit und sprach: Sehet! das ist das Blut des Bundes, den der Herr mit Euch machte, über alle diese Worte.“ Den Schluss bildete die Opfermahlzeit, an der ausser Moses und Aaron die 70 Aeltesten des Volkes teilnahmen (Exod. 24, Lather. Uebers.). Die Beschwörung des Vertrages wird nicht erwähnt, ohne dass jedoch geschlossen werden könnte, sie sei nach jüdischer Auffassung wegen des Charakters des einen Kontrahenten unterblieben. Denn an einer anderen Stelle wird erzählt, dass Gott einen Eid leistete,

und zwar bei sich selbst (Gen. 22,16). Der Grund ist vielmehr, dass in der Bibel die Vertragshandlung nie erschöpfend dargestellt und bald das eine, bald das andere Moment übergangen wird, was ja nicht zu verwundern ist. Ein neues Moment erscheint in der Erzählung über einen von Gott mit Abraham geschlossenen Bund, da berichtet wird, dass der Patriarch die Opfertiere (Kuh, Ziege, Widder) in der Mitte durchschnitt und einander gegenüberlegte (Gen. 15,10). Die Bedeutung der Tat ergibt Jer. 34,18, wo hervorgehoben wird, Gott wolle die Bundbrecher „so machen wie das Kalb, das sie in zwei Stücke geteilt haben und zwischen den Teilen hindurchgegangen sind.“ Wie mehrfach gesagt worden ist, wollten die Kontrahenten durch Passierung der Tierhälften andeuten, dass sie nunmehr zusammen gehörten wie die Teile der Opfertiere und ein gleiches Schicksal (d. h. den Tod) erdulden wollten im Falle des Vertragsbruchs. Die Handlung machte auf die Menschen einen so nachhaltigen Eindruck, dass ihre Erwähnung die Gesamtszene des Vertragschlusses in die Erinnerung rief und daher zu ihrer Bezeichnung verwendet wurde. Freilich konnte nicht gleichzeitig auf Zerschneidung und Durchschreitung der Opfertiere hingewiesen werden, da dann der Ausdruck zu lang geworden wäre. Daher schritt man zur Wahl, die auf das Schneiden fiel. So entstand der Ausdruck: *karat berit*, der wörtlich einen Bund schneiden und in übertragenem Sinne einen Bund schliessen bedeutet<sup>1)</sup>.

In einem Bericht über einen von Laban und Jakob geschlossenen Bund, die beide als Häupter organisierter und unabhängiger Menschengruppen, also von Staaten in diesem Sinn aufzufassen sind, wird erzählt, dass die Parteien zum Zeichen und Zeugnis des geschlossenen Vertrages einen Steinhaufen errichteten, auf dem sie assen, vermutlich die Dankopfer. Jakob beschwor den Vertrag bei der „Furcht seines Vaters Isaak“ (Gen. 31,44 ff); auch Laban wird einen Eid geleistet haben, wiewohl das nicht erwähnt wird, ähnlich wie bei Schilderung zweier Bünde Abrahams mit Abimelech, wo das erste Mal nur von dem Eide einer

---

<sup>1)</sup> Dazu vgl. Wundt, Erkenntnislehre, 2. Aufl. Stuttgart 1893 S. 43 ff. (Ausführungen über Entstehung der Begriffe).

Partei, aber gleich darauf beim zweiten Bunde der beiderseitige Schwur berichtet wird (Gen. 21,23 ff). Wie noch heute vielfach im Orient, bestand die Mahlzeit auch aus Salz, das die Dauer der Abreden versinnbildlichen sollte<sup>1)</sup>.

Bibel und Sprachgeschichte unterrichten über Art und Weise des Schwures. Die erste teilt wiederholt (z. B. Gen. 14,22) mit, dass der Schwörende die rechte Hand zum Himmel erhob, eine Sitte, die den Semiten gemein war. Denn im Arabischen wird das Wort „die Rechte“ zur Bezeichnung des Eides gebraucht, im Syrischen und Hebräischen ist ein Tatwort „schwören“ davon abgeleitet und im Hebräischen wurde die Wendung „seine Hand aufheben“ eine gewöhnliche Redensart für schwören (Ewald, Alt. S. 22). Der Eid wurde ursprünglich bei sieben Sachen geleistet, wie die von Ewald mitgeteilte Tatsache beweist, dass sich im Hebräischen ein Wort für schwören erhalten hat, welches wörtlich „sich bei sieben (Dingen) verpflichten“ heisst (Alt. 23 ff). Später wurden beim Eide auch Menschen angerufen und Gott, und schliesslich mit Erstarkung des Monotheismus wurde nur der Eid bei Gott für recht erklärt, was aber nicht immer so war<sup>2)</sup>. Bei Beschwörung eines Vertrages wurden die Abreden laut aufgesagt und bildeten einen Bestandteil der Eidesnorm<sup>3)</sup>.

Der Zweck der Vertragsförmlichkeiten ist unschwer zu erraten. Die Erfahrung lehrte, dass die gemeinsame Regelung des gegenseitigen Verhaltens aus mannigfachen Gründen vorteilhaft war, aber einmal erfolgt — leicht unbeachtet blieb. Die Ueberzeugung, dass keine Partei ohne Zustimmung der anderen den getroffenen Abreden zuwider handeln durfte, bestand nicht von jeher auf der Welt, sondern ist erst geschaffen worden. Es handelte sich darum, in den Kontrahenten die Vorstellung zu erzeugen, dass der Vertrag ein gemeinsames Band um sie geschlungen hatte, das sie nicht willkürlich zerreißen durften. Die Mittel zur Erzeugung dieser Vorstellung waren sinnlicher Art

---

<sup>1)</sup> Lev. 2,13, Num. 18,19, 2 Paralip. 13,5; Ewald, *Altertümer des Volkes Israel*, 3. Aufl. Göttingen 1866 S. 46.

<sup>2)</sup> Irrtümlich daher Leist, *Gräko-italische Rechtsgeschichte*, Jena 1884 S. 111.

<sup>3)</sup> Deuter. 26,17 ff, Ewald, *Alt. S. 28*.

entsprechend dem menschlichen Geiste, der lange das Abstrakte nicht gekannt hat. Die Durchschreitung der zerteilten Opfertiere führte den Kontrahenten in lebendiger Weise zum Bewusstsein, dass sie nunmehr zusammengehörten wie die beiden Tierhälften, nicht mehr fremd einander gegenüber standen, sondern wie Freunde, die in ihrem Verhalten auf einander Rücksicht nehmen. Die gemeinsame Mahlzeit brachte sie einander näher und wirkte auf ihre Herzen. Mit einem Feinde ass man nicht am selben Tisch. Carsten Niebuhr hat noch im 18. Jahrhundert in Arabien beobachtet, dass, „wenn ein Schech der Beduinen ein Stück Brod mit einem Reisenden isst, dieser gewiss versichert sein könne, er werde ihn aufs möglichste beschützen<sup>1)</sup>.“ Wenn auch eine genaue Antwort auf die Frage, ob sämtliche Förmlichkeiten für erheblich erachtet wurden, nicht gegeben werden kann, so darf doch vermutet werden, dass die grösste Bedeutung der Eidesleistung zukam.

Die Zahl der Formen wird mit der Zeit gestiegen sein, bis schliesslich die Vorstellung von der Vertragsverbindlichkeit so stark wurde, dass ein Bruch des formlichen Wortes selten erfolgte und die Ersinnung neuer Stützen überflüssig machte. Man darf behaupten, dass der steigenden Bewegung eine fallende folgte, welche durch sinkende Wertschätzung der Förmlichkeiten gekennzeichnet ist.

Die Israeliten schlossen nicht nur mit einander Verträge (wenn sie selbständige Staaten bildeten), sondern auch mit den Heiden. Der Verkehr mit diesen war besonders rege zur Zeit Salomos, der selbst eine Tochter des Pharaos zur Frau nahm (1 Ko. 9,16), Altäre für ammonitische und ägyptische Götter bei Jerusalem errichten liess und im Interesse des Tempel-

---

<sup>1)</sup> Beschreibung von Arabien, Kopenhagen 1772 S. 48. Hier könnte man auch den Bericht von A. Bastian, Afrikanische Reise, Bremen 1859 S. 153 f. erwähnen. Dort heisst es, dass das Staatshaupt eines Negervolkes in Afrika nach Regierungsantritt die Grossen des Reiches zur Tafel befahl, auf der auch Menschenfleisch serviert wurde. „Am Ende des Mahles nähert sich jeder Macota knieend dem Jaga (Fürsten), der ihm mit eigenen Händen einen Bissen reservierter Stücke des Menschenfleisches in den Mund steckt, damit der gemeinsame Genuss alle durch einen unlöslichen Fetisch verbinde.“

baues mit dem tyrischen König Hiram oder richtiger Ahiram in Verbindung trat und einen Staatsvertrag schloss<sup>1)</sup>. Die heidnischen Altäre blieben, betont Wellhausen, „bis auf Josia (stehen), während es doch mehr als einen frommen König zwischen Salomo und Josia gegeben hat, der sie hätte zerstören können, wären sie ihm so wie dem Deuteronomium ein Greuel und Aergernis gewesen<sup>2)</sup>.“ Nach dem Tode Salomos zerfiel das israelitische Reich in zwei selbständige Staaten: Israel und Juda, die sich bald bekämpften im Bunde mit Heiden, bald friedlich Verträge mit einander schlossen. So z. B. a) der israelitische König Baesa mit Benhadad, König von Damaskus, b) der jüdische König Asa mit Benhadad gegen Baesa, c) der jüdische König Josaphat mit dem israelitischen Herrscher Ahab, d) der jüdische König Achaz mit dem assyrischen König Tiglath-Pileser gegen die verbündeten Könige Pekah von Israel und Ressin von Damaskus, e) der israelitische König Hosea mit dem Pharao Seveh gegen Salmanassar von Assyrien usw.<sup>3)</sup>

Der genauere Inhalt der Verträge ist jedoch nicht bekannt und ihre Aufzählung hier nur deshalb erfolgt, weil mehrfach behauptet worden ist, dass die Israeliten mit Heiden Verträge nicht geschlossen haben<sup>4)</sup>. Es ist auch nicht schlechthin zutreffend, dass

---

<sup>1)</sup> 1 Kö. 5, Fl. Josephus, Antiqu. Jud. 8,2,8 der Textausgabe von B. Niese. — „Hiram“ hat in „Ahiram“ Renan, Histoire II 115 verbessert gemäss Corpus Inscript Sem. Teil 1 Nr. 5.

<sup>2)</sup> Israelitische und Jüdische Geschichte (1894) S. 47.<sup>2</sup>

<sup>3)</sup> a und b: 1 König. 15,16 ff, H. Ewald, Geschichte des Volkes Israel (3. Aufl. Göttingen 1864—68) III 483 ff, Renan, Histoire II 245 ff; c) 2. Paral. 18,1, Ewald III 522, Renan II 249; d) 2. Kön. 16; 2 Paral. 28, Ewald III 650 ff, Renan II 511 ff, von dem der assyrische König Téglathphalasar (Touklat-habal-asar II) genannt wird; e) 2 Kön. 17,4, Ewald III 656, Renan II 520, der den Pharao Sabak nennt, während D. Luther „So“ liest. — Die hebräischen Quellen sind, nebenbei bemerkt, übergangen von R. v. Scala in seinem Buch: Die Staatsverträge des Altertums (Teil 1, Leipzig 1898), einer Sammlung von Vertragstexten und Nachrichten über Verträge des Altertums.

<sup>4)</sup> Vgl. v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerr. I 188, dem Calvo sich anschliesst, denn er sagt: „Les Juifs en revanche traitèrent constamment (!) tout étranger en ennemi, par le fait même qu'il ne reconnaissait pas leur Dieu. Il ne saurait donc être question de traités d'alliance proprement dits entre les enfants d'Israël et les nations voisines . . .“ etc. (Le droit inter. I 4).



die Kontrahierung nach jüdischer Anschauung rechtswidrig war. Denn das mosaische Gesetz verbot den Juden nur die Paktierung mit den sieben kananitischen Völkern, nämlich den Hethitern, Amoritern, Kananitern, Pheresitern, Hevitern und Jebusitern (Deut. 20,17). Im übrigen war die Kontrahierung gestattet, da, wie bereits der gelehrte Johann David Michaelis ausgeführt hat, die Propheten zwar gegen Bündnisse mit Heiden eifern, aber den Abschluss nicht als moralisch unerlaubt, sondern politisch unklug bezeichnen<sup>1)</sup>. Von besonderer Bedeutung ist, dass die mosaische Beschränkung der Vertragsfreiheit, die natürlich den Heiden gegenüber kein internationaler Rechtssatz war, auch nach jüdischer Anschauung den Bruch eines Vertrages, der dieser Vorschrift zuwider geschlossen war, nicht rechtfertigte. Denn als die Gibeoniten, die zum Stamme der Amoriter gehörten, mit den Israeliten unter Verheimlichung ihrer Stammeszugehörigkeit einen Vertrag geschlossen hatten, hielten die Juden auch nach Entdeckung des Betruges den beschworenen Vertrag für verbindlich, wiewohl er gegen Gottes Verbot verstieß und auf arglistiger Täuschung beruhte (Jos. 9). Der förmliche Vertrag galt damals — das beweist der Vorfall — für absolut verbindlich.

Die altarische religiöse Anschauung, dass der Sieg Gabe der Götter ist und zu freier Verfügung über Land und Leute der Besiegten berechtigt<sup>2)</sup>, ist auch bei den Hebräern vorhanden. Da es sich um religiöses Recht handelt, so ist hier nicht weiter darauf einzugehen und der Grundsatz nur erwähnt, weil er in einer Gebietsstreitigkeit der Israeliten nicht oder nicht mehr anerkannt und daher durch andere Grundsätze zu ersetzen gesucht wurde. Hunger nach Recht ist bei allen Völkern vorhanden und heisst gewöhnlich Rechtstrieb.

Streitobjekt war ein Landstrich, der den Ammonitern gehört hatte, dann von den Amoritern und darauf von den Israeliten erobert worden war. Zur Zeit Jephtas überzogen dem alten Testamente zufolge die Ammoniter Israel mit Krieg und gaben als Grund an, die Israeliten hätten auf dem Rückzug aus Aegypten

---

<sup>1)</sup> Mosaisches Recht, Biehl 1777, sechs Teile, aber mit fortlaufender Paragraphenzählung, § 61 S. 235 f. Dem Verfasser folgt J. L. Saalschütz in seinem gleichnamigen Werke, 2. Aufl., Berlin 1853, II 640 f.

<sup>2)</sup> Leist, Graeco-italische Rechtsgeschichte S. 432 f.

den Landstrich, das Eigentum der Ammoniter, widerrechtlich besetzt. Jephtha erwiderte, die Juden hätten das Land kraft göttlicher Fügung von den Amoritern erobert und daher rechtmässig erworben. Das war die alte Anschauung, deren Wirkung man jedoch nicht mehr traute, denn Jephtha fügte hinzu, Israel besitze seit 300 Jahren das Land, ohne dass Ammon Widerspruch erhoben hätte. Die Anschauung war neu, wurde aber von der anderen Partei nicht oder noch nicht geteilt, so dass eine friedliche Lösung nicht glückte und die Waffen entscheiden mussten<sup>1)</sup>.

Von einer Verletzung der Gesandten verlautet nichts; aber auch nichts davon, dass die Immunität vom Völkerrecht anerkannt war. Der oft zitierte Fall aus der Regierungszeit Davids beweist nichts. Der Ammonäer-König Hanon hielt nämlich Kondolenz-Gesandte Davids für Spione und jagte sie aus dem Lande, nachdem er ihnen den Bart auf der einen Kopfhälfte und die Kleider von der Hüfte abwärts hatte abschneiden lassen. Sie waren sehr geschändet, heisst es in der Schrift, und die Entrüstung des jüdischen Volkes gross, welches in einem Feldzuge blutige Rache nahm<sup>2)</sup>. Wäre die Unverletzlichkeit der Gesandten Rechtsnorm gewesen, so hätte der Bibelverfasser ohne Zweifel von einem Verstoss gegen diesen Rechtsgrundsatz gesprochen, ähnlich wie die Historiker solcher Völker, welche eine solche Rechtsnorm besaßen. Nichts von einem derartigen Rechtssatz verlautet aber, sondern die Leute werden in allgemeiner Wendung als geschändet bezeichnet, nämlich geschändet als Menschen und Juden, denen der Verlust des Bartes und der Kleider als eine Schmach galt. Auf einer Verkennung des Unterschiedes von Rechtssatz und Faktum beruht es, wenn Saalschütz aus der Nichtverletzung der Gesandten auf die Unverletzlichkeit schliesst und ausführt, „dass die Gesandten im Kriege wie im Frieden unverletzlich waren, versteht sich von selbst als ein Recht, das von allen Völkern seit je anerkannt worden und gehet für die Zeiten des mosaischen Rechts aus der Unbe-

---

<sup>1)</sup> Richter 11; vgl. dazu Saalschütz, *Mosaisches Recht* II 643<sup>832</sup>.

<sup>2)</sup> 2. Sam. 10,1 ff; der Fall ist oft als Beweis der Gesandtenunverletzlichkeit verwendet worden, so bereits von Alb. Gentilis, *De Legationibus* ed. II Hanoviae 1607 p. 117, F de Marselaer, *Legatus*, Antverpiae 1626 p. 261; ferner Ward in seiner bereits genannten *Völkerrechtsgeschichte* II 495 f, der den Fall ein „*eminent example*“ der Gesandtenunverletzlichkeit nennt u. A.

fangenheit hervor, mit welcher die Völker durch Gesandte mit einander verkehrten“ (II 653). Die faktische Immunität darf erst dann den Namen einer rechtlichen erhalten, wenn erweislich ist, dass Gesandtenverletzungen nicht nur erfolgten, sondern auch als Unrecht empfunden wurden. Dieser Nachweis kann in bezug auf die Israeliten nicht geführt werden.

Anhangsweise sei bemerkt, dass sich über die völkerrechtlichen Beziehungen der Phönizier, die den Israeliten benachbart waren, nichts angeben lässt, und deshalb nur über ihre Kultur und Geschichte gesprochen werden kann, wie dies auch Holtzendorff und Pierantoni, der letzte auf 14 Seiten, getan haben. Wie die Griechen liebten die Phönizier den Stadtstaat und zerfielen fast stets, auch auf Cypem, in eine Reihe selbständiger Gemeinwesen, so dass volkerrechtliche Beziehungen reich sein konnten und vermutlich waren, ohne jedoch dass die Kunde sich erhalten hätte<sup>1)</sup>.

Der kleingedruckte Exkurs, der folgt, gibt Auskunft darüber, dass die fünf Urkunden der Makkabäerbücher als Material im Sinne meiner Abhandlung nicht in Betracht kommen.

1 Makk. 8,22 wird wörtlich ein Bündnisvertrag mitgeteilt zwischen den Römern und Judas Makkabäus, der seit 167 vor unserer Zeitrechnung geherrscht hat. Es wird zugleich erwähnt, dass die Römer die Urkunde auf Messinggraben liessen und sie zum Gedächtnis nach Jerusalem schickten. Das Dokument wird von namhaften Philologen für unecht gehalten, vgl. H. Willrich, Juden und Griechen vor der makkabäischen Erhebung, Göttingen 1895 S. 71 und Judaica, ebenda 1900 S. 62f, B. Niese, Kritik der beiden Makkabäerbücher, Berlin 1900 S. 88. Zugegeben wird, dass Verhandlungen geschweht haben, so von Niese a. a. O., anscheinend auch Graetz, Geschichte der Juden II 2 S. 374 und J. Wellhausen, Israelitische und Jüdische Geschichte, Berlin 1894 S. 216<sup>1</sup>. Andere Forscher haben die Echtheit weder bezweifelt noch erörtert; so H. Ewald, Geschichte IV 420, O. Holtzmann, Das Ende des jüdischen Staates und die Entstehung des Christentums in Stades Geschichte des Volkes Israel II, Berlin 1888 S. 360.

Das zweite Buch der Makkabäer (11,16 ff) enthält vier wertvolle und wörtlich mitgeteilte Urkunden, die echt sind (vgl. Niese, a. a. O. S. 63—78), aber nicht hierher gehören. Denn sie beziehen sich weder auf einen völkerrechtlichen Vertrag, noch sind sie der Text eines solchen, wenn auch Niese S. 78 irrtümlich das Gegenteil behauptet. Antiochus tritt den Juden gegenüber nicht als Kontrahent, sondern als Herr und Gebieter auf.

---

<sup>1)</sup> Vgl. G. Maspero, Histoire ancienne des peuples de l'Orient, 6 Aufl. Paris 1904 S. 218 ff, G. Rawlinson, Phoenicia, London 1889 S. 54, R. Pietschmann, Geschichte der Phönizier, Berlin 1889 S. 136f, 294.

### § 3 Babylonien und Assyrien

Beide bestanden wie Phönizien ursprünglich aus einer Anzahl kleiner Reiche, welche jedoch mit der Zeit Teile grösserer Staaten wurden und zuletzt in einem Weltreich aufgingen, der babylonisch-assyrischen Monarchie.

Die Assyrer, welche babylonische Kolonisten und zunächst abhängig vom Mutterland waren, unterhandelten, nach Erstarkung zum selbständigen Staat auf gleichem Fusse mit Babylon, vornehmlich über Festsetzung der Grenze. Das kann nicht Wunder nehmen, denn eine natürliche Grenze gab es nicht. Die Verträge liess der assyrische König Raman-nirar III, der von 812—783 herrschte, zusammenstellen, um die Rechtmässigkeit seines Besitzes offenbar zu machen<sup>1)</sup>. Eine Abschrift der Urkunde ist mit Ausnahme des Anfangs auf einer Tontafel erhalten, die mit den Worten beginnt:

„Karaindas, König von Babylon, und Asurbilnisisu, König von Assur, schlossen Verträge unter einander und legten einen Eid über dieses Gebiet mit einander ab“<sup>2)</sup>. Die Kunde geht sehr weit zurück, denn Karaindas regierte um 1470 vor unserer Zeitrechnung<sup>3)</sup>. Jedoch bereits vorher waren ähnliche Verträge geschlossen worden; sie waren auf dem verlorenen Tafelanfang erwähnt. Hervorhebung verdient, dass die Verträge durch Eidesleistung zustande kamen. Weiter heisst es im Text:

„Busurasur, König von Assur, und Burnaburias, König von Kardunias (d. h. Babylon), verhandelten über das Gebiet, bestimmten die Grenze auf beiden Seiten.“

Burnaburias war ein Sohn Kurigalzus I, der Karaindas in der Regierung folgte, vielleicht unmittelbar<sup>4)</sup>. Immer wieder wurde

<sup>1)</sup> H. Winckler, Geschichte Babyl. u. Assyri., Leipzig 1892 S. 88 f.

<sup>2)</sup> Text bei F. E. Peiser und H. Winckler, Die sog. synchronistische Geschichte (Eb. Schraders Keilinschriftl. Bibliothek I, 1889 S. 194).

<sup>3)</sup> Winckler, Geschichte a. a. O., Fr Homel, Geschichte Babyl und Assyri., Berlin 1885 ff S. 155.

<sup>4)</sup> Winckler, Geschichte S. 89; etwas anders R. W. Rogers, A History of Babylonia and Assyria, 2d ed. in 2 vols. London 1901, I 416, 417, 414. Die Orientalisten weichen natürlich in vielen Punkten von einander ab, geben verschieden die Reihenfolge der Herrscher, ihre Namen und die Regierungszeit an und übersetzen verschieden die Texte. Auf die Meinungsverschiedenheiten und die einschlägige Literatur kann hier nicht eingegangen werden.

eine Grenzregulierung notwendig, die durch Vertrag erfolgte — meist, nachdem ein Krieg geführt worden war. So heisst es:

„Ramman-nirari, König von Assur, (und) Nazimaraddas, König von Kardunias (Babylon), kämpften mit einander in Kar-Istar und Akarsallu . . . Raman-nirari brachte Nazimaraddas eine Niederlage bei und schlug ihn; sein Lager und seine . . . nahm er ihm, für das Gebiet bestimmten sie folgende Grenze: „Ihr Gebiet von Pilaski am jenseitigen Ufer des Tigris, von Armanakarsalu bis Lulumi“ und teilten (es).“ Oder: „Zur Zeit Asurbilkalas, Königs von Assur, (war) Marduksapikkullat König von Kardunias. Freundschaft, Eintracht und Frieden machten sie mit einander.“

Die Staatsverträge spielten also eine nicht geringe Rolle und wurden sogar nach Jahrhunderten noch wörtlich zitiert. Die assyrischen Könige führten den Titel Schirmherr und Wahrer von Verträgen (nazir kitti)<sup>1)</sup>, was sich vielleicht auch auf die völkerrechtlichen Kontrakte bezog.

Dass die kleinasiatischen Staaten einen regen internationalen Verkehr unterhielten, beweisen die 300 Tontafeln, welche im ägyptischen Tell-el-Amarna mit Briefftexten gefunden worden sind. Die Schreiben betreffen neben Vermehrung des Harems und Geschenke-Austausch auch politische Angelegenheiten. So schreibt Burnaburias I an den Pharao Amenothos IV (Naphururia), der im 15. Jahrh. v. Chr. regiert hat:

„An Naphururia, meinen Bruder, Burraburias, König von Kardunias, dein Bruder: Mir geht es gut, dir, deinem Hause, deinen Frauen, deinen Söhnen, deinem Lande, deinen Grossen, deinen Pferden, deinen Streitwagen sei Heil.

So wie früher du und mein Vater mit einander Freundschaft übten, so soll jetzt mit mir und dir beiderseitig zwischen uns irgend etwas Unfreundschaftliches oder Entfremdendes nicht eintreten.

Was du aus meinem Lande begehrt, schreibe mir, man wird es dir bringen, und was ich aus deinem Lande begehre, werde ich dir schreiben, man soll es mir bringen.

(Rückseite). Reines Gold, welches . . . schreibe, man soll

---

<sup>1)</sup> Vgl. G. Smith, History of Sennaherib, translated from the cuneiform inscriptions, herausgeg. v. A. H. Sayce, London und Edinburgh 1878 p. 2.

dir bringen. Zum Geschenk für diese Arbeit . . . . und . . . . (geschickt)“<sup>1)</sup>.

Der Brief ergibt, dass der Pharao und der Vater des Schreibers in einem freundschaftlichen Verhältnis gestanden haben, dessen Fortbestand Burnaburias wünscht. Genauer erfahren wir im folgenden Brief; dieser beweist, dass das freundschaftliche Verhältnis ein Kriegsbund war, der den Kontrahenten die Unterstützung der Feinde des anderen untersagte. Burnaburias schreibt nämlich an Amenothos IV:

„Zur Zeit Kurigalzus, meines Vaters, haben die Kanaanäer allesamt an ihn geschrieben: „Gegen die Grenze des Landes wollen wir ziehen und einen Einfall machen. Mit dir wollen wir uns vereinigen.“ Mein Vater hat ihnen folgendes geschrieben: „Gib es auf, mit mir dich ins Einvernehmen zu setzen. Wenn du gegen den König von Aegypten, meinen Bruder, Feindschaft hegst, es mit einem andern hältst, dass ich dann nicht komme und euch plündere, denn er ist mit mir verbunden.“

Mein Vater erhörte sie nicht wegen deines Vaters. Nun die Assyrer, meine Untertanen, habe ich dir nicht betreffs ihrer geschrieben? Warum sind sie (nun doch) in dein Land gekommen? Wenn du mich liebst, so sollen sie kein Geschäft machen, unverrichteter Sache lass sie abziehen.“ (Brief 7).

Staatsverträge wurden also nicht nur geschlossen, sondern auch gehalten. Der Antrag der Kananiter auf Eingehung eines Offensivbündnisses gegen den Pharao war vom babylonischen König mit Rücksicht auf den mit Aegypten vereinbarten Bund abgelehnt worden. Burnaburias beruft sich hierauf, um die Verbindung Assyriens mit Aegypten gegen sein Land zu verhindern. Er hatte augenscheinlich gehört, dass assyrische Gesandte den ägyptischen Monarchen um Unterstützung eines Kriegszuges gegen

---

<sup>1)</sup> Text der Briefe gemäss: H. Winckler, Die Tontafeln von Tell-el-Amarna, Keilschriftl. Bibliothek V, Berlin 1896; Brief 6 ist oben angeführt. — Burraburias ist eine Variante für Burnaburias (Vgl. C. F. Lehmann, Aus dem Funde von Tell-el-Amarna, Zeitschrift für Assyriologie III, Leipzig 1888 S. 374) Dass unter Naphurria der Pharao Amenothos (Amenophis) IV gemeint ist, hat Ad. Erman erkannt (Vgl. A. H. Sayce, Babylonian Tablets from Tell-el-Amarna, Proceedings of the society of Biblical Archaeology X, 1888 S. 489).

Babylon gebeten hatten, und darauf durch den eben wiedergegebenen Brief den Pharaon zur Zurückweisung des Anerbietens und Betätigung derselben Vertragstreue aufgefordert, wie sie Babylon bereits gegenüber Aegypten bewiesen. Die wörtliche Anführung von Stellen früherer Schreiben beweist, dass die diplomatischen Schriftstücke kopiert und sorgfältig aufbewahrt wurden.

Interessant ist der elfte Brief, in dem Burnaburias den Pharaon um Bestrafung von Strassenräubern wegen Ueberfalls babylonischer Kaufleute ersucht. „Ich und mein Bruder, heisst es dort, haben mit einander Freundschaft geschlossen und folgendes gesprochen: „Wie unsere Väter mit einander, so wollen wir Freunde sein.“

Nun meine Geschäftsleute, welche mit Ahi-tabu abgereist sind, und in Kinahhi Geschäfte halber zurückblieben, nachdem Ahi-tabu zu meinem Bruder weiter zog: in die Stadt Hinaton in Kinahhi Sumadda, Sohn von Balummi, und Sutatna, Sohn von Saratu von Akko, haben ihre Leute geschickt und meine Geschäftsleute getötet und ihr Geld geraubt. Sie müssen ihnen dienen. Sobald ich das vernommen, habe ich an dich geschickt, frage ihn (? den Boten), er soll es dir sagen.

(Rückseite der Tafel). Kinahhi ist dein Land und du bist der König. In deinem Lande bin ich vergewaltigt worden, bändige sie. Das Geld, welches sie geraubt haben, erstatte und die Leute, welche meine Diener getötet haben, töte die und räche ihr Blut. Wenn du aber jene Leute nicht tötest, so werden sie von neuem meine Karawanen oder auch deine Boten töten und die Boten (d. h. der Verkehr) zwischen uns abgeschnitten werden, und seine (des Landes) Einwohner (?) werden von dir abfallen. Einen meiner Leute hat Sum-adda, da man ihm die Füße abgehauen, bei sich festgehalten und ein anderer, nachdem Sutatna von Akko ihn wiederhergestellt hat, ist er als Diener bei ihm. Jene Leute sollen sie dir zurückgeben.“

Die kategorische Fassung des Begehrens beweist, dass die Bestrafung der Uebeltäter und Ersetzung des Schadens als Pflicht des ägyptischen Souveräns betrachtet wurde. Selbst konnte Burnaburias die Verbrecher nicht verfolgen, da er sonst einen Herrschaftsakt auf fremdem Gebiet vorgenommen hätte, was offensichtlich als unzulässig galt. In Paranthese sei bemerkt, dass in

Brief 25 ein cyprischer König den Monarchen von Aegypten um Herausgabe des Nachlasses eines cyprischen Untertanen bittet, der in Aegypten verstorben war, aber in Cypern Weib und Kind zurückgelassen hatte.

Also die mannigfachsten Angelegenheiten bildeten den Gegenstand der Korrespondenz. Wären statt der rund 300 Tafeln aus der Regierungszeit nur zweier Pharaonen (Amenothos III u. IV) die im Laufe der Zeiten entstandenen Tausende auf uns gekommen, so könnte ein farbenprächtigeres Bild von dem damaligen Völkerrecht entworfen werden.

Nicht nur die babylonischen, sondern auch die assyrischen Staatshäupter korrespondierten mit dem ägyptischen König und ebenso die ägyptischen Vasallen. Alle Schriftstücke, nicht ausgenommen die Antworten der Pharaonen, sind in babylonischer Sprache und Keilschrift verfasst, so dass also, wie Philologen bereits betont haben, die westasiatische Staatenwelt in demselben Sinne eine Weltsprache besass wie später die Völker abendländischer Kultur.

Ob die Gesandten nach Völkerrecht unverletzlich waren, lässt sich nicht entscheiden. Wir wissen nur, dass die westasiatischen Staatsboten nicht nur Depeschenträger und Staatsunterhändler waren<sup>1)</sup>, sondern auch Ueberbringer kostbarer Geschenke und reicher Waren, die ausgetauscht wurden<sup>2)</sup>. Erhalten ist ein Pass, den im 15. Jahrhundert vor Chr. ein asiatischer Souverän seinem Gesandten nach Aegypten mitgab. Das Schreiben ist an die ägyptischen Vasallen gerichtet und lautet:

„An die Könige von Kinahhi, die Vasallen meines Bruders: der grosse König.

Hier Akia, meinen Boten, zum König von Aegypten, meinem Bruder, um zu . . . . und zu . . . . habe ich geschickt. Niemand möge ihn aufhalten. Wohlbehalten nach Aegypten bringt ihn und bis nach der Stadt Suhli in Aegypten in Eile sollt ihr ihn bringen. Und nichts Gewaltames möge ihm zugefügt werden“ (Brief 14).

Die Vasallen selbst standen zum Zinsherrn in einem staatsrechtlichen Verhältnis und durften einander nicht bekriegen. Sie

---

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Brief 22 und dazu Rogers, A history of Bab. and Assyr. I 410 ff., Winckler, Die Tontafeln usw. S. XIV. Vgl. ferner Brief 24.

<sup>2)</sup> Vgl. Brief 2, 3, 7, 10, 19, 21 usw.



hatten das Recht zum Abschluss solcher völkerrechtlicher Verträge, welche nicht gegen den Oberherrn oder dessen Vasallen gerichtet waren. (Vgl. Brief 50).

Auch die babylonischen Herrscher bezeichneten sich als Herren der „vier Weltgegenden“<sup>1)</sup>, verhandelten aber nichtsdestoweniger mit anderen Staaten auf gleichem Fusse. Es ist nun einmal so im Leben, dass die Theorie oft zum Feinde die Praxis hat.

#### § 4 Griechenland

Griechenland war ein günstiger Boden für Entwicklung des Völkerrechts, da den Bewohnern Sprache, Kult und Hang zur Kleinstaaterei gemeinsam waren. Bereits sehr früh entstanden internationale Staatenvereine, die auf religiöser Basis ruhten. Das waren die Amphiktionien.

##### a) Die Amphiktionie

Der Name besteht aus den Worten ἀμφί und κτίω, so dass ἀμφικτίονες dasselbe wie περικτίονες oder περίοικοι bedeutet und mithin die Umwohnenden bezeichnet, worüber man sich bereits im Altertum klar war<sup>2)</sup>. Mittelpunkt des Bundes war ein Heiligtum. Von diesen Bündeln ist am besten bekannt die pyläisch-delphische Amphiktionie. Der Grundvertrag dieser Staatenverbindung wurde von den Mitgliedern beschworen und bildete einen Bestandteil der Eidesformel, was folgende Stelle aus einer Rede des Aeschines beweist:

„Dabei erzählte ich zugleich die Gründung des Heiligtums und die erste Zusammenkunft der Amphiktionien, die stattgefunden, und las ihre Eide vor, worin sich die Altvordern verpflichteten, keine der amphiktionischen Städte von Grund aus zu zerstören

---

<sup>1)</sup> Vgl. H. Radau, Early Babylonian History, New York 1900 S. 2 und 214.

<sup>2)</sup> Pauly, Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, 2. Aufl. Stuttgart 1864 S. 890 und Neuausgabe von G. Wissowa ebenda 1894 Sp. 1905 unter „Amphiktyonia.“ Neben ἀμφικτίονες findet sich in den Quellen auch die Schreibung ἀμφικτύονες; darüber vgl. G. F. Schoemann, Griechische Altertümer, neu bearbeitet von J. H. Lipsius, Bd. I Berlin 1897, Bd. II ebenda 1902, II 29<sup>a</sup>.

oder vom fliessenden Wasser auszuschliessen, weder im Kriege noch im Frieden; und wer dagegen handele, gegen den wollten sie zu Felde ziehen und die Stadt zum Kriege auffordern, und wenn einer das Heiligtum des Gottes beraube oder doch darum wisse oder etwas gegen das Heiligtum im Schilde führe, den wollten sie mit Hand und Fuss und Mund und aus allen Kräften strafen. Und dem Eide war eine starke Verwünschung beigelegt<sup>1)</sup>.

Mitglieder des Bundes waren, wie aus den griechischen Quellen hervorgeht, ursprünglich Stammesreiche, eine Tatsache, welche das hohe Alter der Union beweist<sup>2)</sup>. Bei Auslegung des Bundesvertrages ist zu beachten, dass Aeschines nicht den Wortlaut, sondern nur den Inhalt der Abreden wiedergibt. Die Vertragsvorschriften betreffen den Schutz des Heiligtums und der Habe. Die Streitlust der Stämme war gross und kannte, einmal entfacht, keine Grenzen, so dass die Kriege das Spiel der bestialischen Instinkte auf der Höhe zeigten. Der erste Schritt auf der Bahn des Fortschritts war die Milderung der Kriegspraxis; die Art, wie sie erfolgte, beweist, dass die Sache höher im Werte stand wie der Mensch. Denn geschützt wurde das Heiligtum, die Stadt, die Wasserzufuhr, aber nicht der feindliche Stamm. Die Kriegsgefangenen, die Weiber und Kinder, die Krüppel und Greise standen ausserhalb des Völkerrechts und erlitten nicht selten den Tod, der ihnen freilich weniger schwer wurde wie späteren und modernen Menschen, da das Seelenleben wenig entwickelt war.

Nicht nur im Kriege, sondern auch im Frieden durfte kein Bundesglied des fliessenden Wassers beraubt werden. Entsprang z. B. der Bach eines Staates im Gebiet eines anderen Bundesgliedes, so durfte er vom Ursprungsland nicht aus seinem Bett abgelenkt und so dem andern Staat entzogen werden<sup>3)</sup>.

---

1) De false leg. § 115 in der Uebersetzung von G. E. Benseler, Leipzig 1859, in der ich nur das Wort „Quellwasser“ durch „fliessendes Wasser“ ersetzt und statt „zerstören“ „von Grund aus zerstören“ gesagt habe, da dies wörtlicher ist. — Wie die Verwünschung zur Zeit Solons war, ergibt die Rede des Aeschines gegen Ktesiphon § 110 ff.

2) E. Curtius, Griechische Geschichte, 3. Aufl. Berlin 1868–74, I 98, G. Grote, A History of Greece, Neue Ausgabe, London 1888, II 175.

3) Irrtümlich sagt Curtius, Geschichte I 98, dass sich die Wasservorschrift nur auf den Fall der Belagerung bezieht. Fehl geht E. A. Free-

Die Organisation des Bundes wurde mit der Zeit ausgebaut, ist jedoch nur sehr mangelhaft bekannt. Eine periodische Bundesversammlung, bestehend aus Gesandten der Mitglieder, war das Hauptorgan des Vereines. Sie tagte zweimal jährlich in den Thermopylen und Delphi und beschloss mit Stimmenmehrheit über Angelegenheiten religiösen und weltlichen Charakters. Die ersten scheinen weit überwogen zu haben, da von ihnen das meiste berichtet wird. Dieser Umstand scheint einen französischen Forscher zu dem Urteil bewogen zu haben: „La diète des Amphictyons étoit moins un conseil politique qu'une assemblée religieuse . . .“<sup>1)</sup>. Es gab zwei Klassen von Gesandten, nämlich Hieromnemonen und Pylagoren, deren Zuständigkeit verschieden war, aber nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann.

Als Mitglieder des Bundes nennen die historischen Quellen 12 Stämme, die ich nicht erst aufzählen will, und sprechen von 24 Stimmen, von denen auf jeden Stamm 2 entfielen. Da die meisten Stämme damals aus einer Anzahl souveräner Staaten bestanden, so könnte vermutet werden, dass sie in Bundesangelegenheiten nach wie vor als Stammteile betrachtet wurden und die zwei Stimmen des Stammes nur gemeinschaftlich instruieren und einheitlich abgeben durften. Die Vermutung ist jedoch nicht zulässig, da unzweifelhaft ist, dass Athen eine Stimme führte und mithin der Form und Sache nach ein selbständiges Mitglied des Bundes war. Unhaltbar ist daher die Behauptung Grottes, dass jeder Staat ohne Rücksicht auf seine Grösse in gleicher Weise zur Führung der beiden Stimmen seines Stammes beitrug (Hist. Bd. IX S. 238). Ich vermute, dass jedem Stamme ursprünglich eine Stimme zustand, die verdoppelt wurde, als ein oder mehrere Stämme sich in zwei selbständige Teile spalteten, die sich über die Stimmführung nicht einigen konnten.

Auffällig ist, dass der Bund gerade 12 Stämme umfasste. Eine abergläubische Vorliebe für die Zahl 12 hat vielleicht die Zulassung weiterer Stämme, als das erste Dutzend voll war,

---

man, History of Federal Government in Greece and Italy, 2. Aufl. London 1893 S 98, der als einzigen Zweck des Grundvertrages die Milderung der Kriegspraxis bezeichnet.

<sup>1)</sup> Sainte-Croix, Des anciens gouvernemens fédératifs et de la législ. de Crète, Paris VII (1799) S. 310.

gehindert<sup>1)</sup>. Die Aufnahme Philipps von Mazedonien in den Bund geschah erst, als Phocis ausgestossen worden war, deren Stimmen dem König eingeräumt wurden. Die Normen über Instruktion und Abgabe der Stimmen durch mehrere Staaten eines Stammes sind nicht überliefert.

Die Bundesglieder waren zum Schutz des Bundesrechts gegen Verletzungen durch ein Mitglied verpflichtet. Das äusserste Mittel zur Erzwingung der Bundestreue war die Exekution in Form des Krieges. Dreimal hat die Amphiktionie von diesem Mittel Gebrauch gemacht. Das erste Mal zu Beginn des 6. Jahrh. vor Chr. gegen die Einwohner von Krisa, welche einer Bundesnorm zuwider von den Besuchern des in ihrem Gebiet gelegenen delphischen Heiligtums Abgaben erhoben hatten. Die Stadt wurde zerstört und das Land für Tempelgut erklärt<sup>2)</sup>. Der zweite Krieg fand etwa 250 Jahre später gegen die Phocier statt wegen unzulässiger Bebauung von Tempelland. Nur ein Teil der Mitglieder des Bundes focht gegen Phocis, welches nach neunjährigem Kampfe mit Hülfe des Königs Philipp besiegt wurde<sup>3)</sup>. Der dritte Krieg wurde etwa sechs Jahre später im Jahre 339 gegen die Amphissäer, ebenfalls wegen religiösen Frevels, geführt und endete, gleichfalls von Philipp unterstützt, mit Bestrafung des schuldigen Volkes (Vgl. Aeschin., Ktes. § 119 ff.).

Wie gegen Staaten, so setzte die Bundesversammlung auch Strafen gegen Staatsbürger fest, so dass sie gleich einer staatsrechtlichen Behörde wirkte. Ingleichen erliess sie Vorschriften nicht nur für Staaten, sondern auch Bürger und glich insofern einem Landesgesetzgeber. Gemäss einer Bundesnorm waren die Staatsbürger berechtigt oder vielleicht verpflichtet, widerrechtliche Besitzer von Tempelgut vor der Amphiktionenversammlung im Wege der Privatklage zu verfolgen. Es wird berichtet, dass um

---

1) Vgl. A. Bürgel, die pyläisch-delphische Amphiktionie, München 1877 S. 53.

2) Strabo, IX p. 418 und Aeschines, Ktes. § 107.

3) Ueber den Ausgang und die Strafe vgl. Diodor 16, 23 ff., 60. Das Hauptmotiv des erbitterten Kampfes war allerdings der Hass der Thebaner gegen die Phocier, ihre politischen Widersacher, deren Vernichtung sie heiss ersehnten. Vgl. Curtius, Gesch. III 432 f., Grote, Hist. IX 239, Bürgel, Amphikt. S. 257.

das Jahr 200 zwei Bürger eine solche Klage gegen einen gewissen Zenon mit Erfolg erhoben. Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe verurteilt, während die Kläger zum Lohn für ihre Tat eine Anzahl Privilegien durch ein Bundesdekret erhielten. Nämlich das Recht der Prodikia, gemäss dem sie verlangen durften, dass ihre Prozesse zuerst verhandelt wurden, das Recht der Asphaleia oder Unverletzlichkeit von Person und Eigentum in Krieg und Frieden und ein unbekanntes Recht der Epiteima. Die Rechte durften in allen Staaten, die zum Bunde gehörten, ausgeübt werden und wurden von der Bundesversammlung durch Strafen geschützt. Als Beweis der Privilegien erhielten die Inhaber einen Heroldstab mit dem Siegel der Amphiktionie<sup>1)</sup>.

Trefflichen Aufschluss über Abfassung, Verkündigung und Wirkung der Bundesbeschlüsse gibt ein Privilegiendekret, das zu Beginn des dritten Jahrhunderts zu Gunsten der dionysischen Künstlergenossenschaft in Athen erlassen wurde und inschriftlich erhalten ist<sup>2)</sup>. Es lautet:

„Götter!

Aus dem Metroon (d. h. Abschrift aus dem athenischen Staatsarchiv).

Als Hieron Archon in Delphi war; auf der Frühjahrsversammlung; als Hieromnemonen waren . . . (die Namen übergehe ich), beschlossen die Amphiktionen und die Hieromnemonen und die Agoratren (Pylagoren) . . . . . (Lücke).

Asylie und Atelie sollen geniessen die athenischen Künstler, und an keinen Künstler soll Hand angelegt werden, weder im Kriege noch im Frieden, weder zu Wasser noch zu Lande, sondern sie sollen Atelie und Asphalie besitzen, welche ihnen früher von allen Griechen bewilligt worden; die Künstler sollen befreit sein vom Waffendienst zu Wasser und zu Lande, damit sie in rechter Zeit die übernommenen Ehrungen den Göttern erweisen, nur damit beschäftigt und geweiht dem Dienste der Götter. Niemand soll an den Künstler Hand anlegen, weder im Kriege noch im

---

<sup>1)</sup> Text und Kommentar, dem ich gefolgt bin, bei P. Foucart (einem der bedeutendsten Epigraphiker), Décrets des Amphictions de Delphes, Bulletin de Corresp. Hellénique 1883 S. 410 ff.

<sup>2)</sup> Corpus Inscript. Attic. II 328 No. 551.

Frieden, noch ihm Sachen fortnehmen, es sei denn wegen einer Schuld gegenüber einer Stadt oder einer Privatperson<sup>1)</sup>).

Wenn jemand dagegen handelt, soll er sich zu verantworten haben vor den Amphiktionen, sowohl er selbst als auch die Stadt, in welcher der Frevel gegen den Künstler begangen worden ist.

Die Atelie und Asphalie soll von den Amphiktionen den athenischen Künstlern für ewige Zeiten bewilligt sein, denn sie sind heilig und unverletzlich<sup>2)</sup>).

Die Schreiber sollen den Beschluss auf einer Stele von Stein aufzeichnen und in dem Heiligtum aufstellen. Den Athenern sollen sie eine Abschrift mit Siegel (d. h. beglaubigte Abschrift) dieses Beschlusses senden, damit die Athener wissen, dass die Amphiktionen die grösste Fürsorge für den Kult der Götter haben und die Ansuchen der Künstler gewähren und sich vornehmen, in Zukunft dies auszuführen für alle Zeiten und das andere Gute, das sie rücksichtlich der dionysischen Künstler beschliessen.

Gesandte: der Tragödiendichter Astydamas und der Tragödiendarsteller . . . (Lücke).“

Da diese Künstler von Stadt zu Stadt zogen, um Theateraufführungen während der religiösen Feste zu veranstalten<sup>3)</sup>, so kamen ihnen die erteilten Privilegien sehr zu statten; denn sie bedeuteten Schutz gegen Strassenraub und Uebergriffe fremder Behörden. So bestand das Vorrecht der Atelie in Befreiung von staatlichen Abgaben und Diensten, soweit im einzelnen Fall fest-

---

<sup>1)</sup> Die Stelle ist missverstanden von E. Egger, *Etudes Hist. sur les traités publics chez les Grecs et chez les Romains*, Neue Ausgabe, Paris 1866 S. 288. Die Worte „es sei denn“ (πλὴν ἐάν) sind im Corpus zutreffend ergänzt, wie ein Vergleich mit einem späteren Amphiktionendekret in gleicher Sache beweist, wo die Wendung: ἐάν μὴ lesbar ist (Corp. J. Att. II 329 Zeile 85).

<sup>2)</sup> Ich folge hier der Ergänzung, welche C. Wescher (*Etude sur le monument bilingue de Delphes, Mémoires, Académie des Inscript. et belles Lettres VIII 1, 1869*) dem Text gegeben: οὔσι [ν ἱεροῖς καὶ ἀσυλῆ] τοῖς (S. 202 Zeile 27 f.), da die Ergänzung im Corpus: οὔσι [ν ἀπολυπραγμονή] τοῖς keinen rechten Sinn ergibt.

<sup>3)</sup> Vgl. P. Foucart, *Dionysiaca Artifices, Dictionnaire des Antiquités Grecques et Romaines*, herausgeg. v. Ch. Daremberg u. Edm. Saglio II (Paris 1892) S. 246 ff.

gesetzt war; die athenischen Künstler waren kraft der Atelie vom Militärdienst befreit, ähnlich wie heute vielfach die katholischen Geistlichen. Der Inhaber des Privilegiums der Asylie war in seiner Person und Habe gegen Selbsthilfe zu Wasser und zu Lande geschützt, also unverletzlich in diesem Sinn, jedoch ebenfalls nur in dem im einzelnen Fall bestimmten Umfang; die athenischen Künstler waren in bezug auf Privatschulden, so ist verordnet, nicht immun. Die Asylie war im allgemeinen gleichen Inhalts wie die Asylie; beide Worte wurden vielfach — so auch im mitgeteilten Amphiktionendekret — kumulativ verwandt<sup>1)</sup>.

Trotz ihrer staatsrechtlichen Kompetenz, kraft deren sie das Verhalten von Staatsbürgern normierte und eventuell bestrafte, kraft deren sie ferner durch Privilegienerteilung einzelnen Staatsbehörden Schranken zog, kann die Amphiktionie weder nach antiken noch modernen Begriffen ein Staat genannt werden. Ob ein Staatenverein Staatscharakter besitzt, kann nur in Frage kommen, wenn seine Kompetenz derjenigen eines Staates analog ist. Ganz richtig hat deshalb Haenel hervorgehoben, dass die Beantwortung der Frage nach der Rechtsnatur des deutschen Reichs endgültig erst nach Darstellung des Reichs- und Landesstaatsrechts zu erfolgen und den letzten „Schluss am letzten Schluss“ zu bilden hat<sup>2)</sup>.

Die pyläisch-delphische Amphiktionie, welche nur ein Organ besass in Gestalt eines periodischen Gesandtenkongresses mit hauptsächlich religiöser Kompetenz, wird als völkerrechtliche Staatenverbindung zu bezeichnen sein, die jedoch mit staatsrechtlichen Elementen durchsetzt war in doppelter Richtung:

- 1) Wie ein Staat erliess sie Gesetze und setzte Strafen fest für Staatsangehörige,
- 2) wie ein Staat erliess sie Vorschriften für Staatsbehörden.

---

<sup>1)</sup> Die drei Definitionen stammen aus Pauly, Realenzyklopädie, Neue Ausgabe (1896), wo Oehler über die Atelie und Szanto über die beiden anderen Vorrechte handelt.

<sup>2)</sup> Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892 S. 209. Vgl. auch F. Tezner, Die wissenschaftl. Bedeutung der allgemeinen Staatslehre und Jellineks Recht des modernen Staates, Annalen des deutschen Reichs 1902 S. 662<sup>2</sup>.

Es ist interessant zu schauen, wie innig verwebt Staatsrecht mit Völkerrecht sein kann.

### b) Symmachie

Die Worte *συμμαχία*, *σύμμαχος*, *σύμμαχοι* finden sich sehr häufig in den griechischen Quellen. Nimmt man Herodot, Thucydides, Xenophons Hellenica, Diodor zur Hand, so findet man sie oft erwähnt. Die Symmachie kann als der griechische Staatsvertrag par excellence bezeichnet werden.

Dem Wortsinn entsprechend hiessen *σύμμαχοι* diejenigen, welche zum gemeinsamen Kampfe sich verbunden hatten. Es hat wohl nie einen griechischen Staat gegeben, der nicht Bundesgenossen oder Symmachen gehabt und daher auch aus diesem Grunde das Merkmal der Autarkie oder Selbstgenugsamkeit nur in beschränktem Masse besessen hätte. Einen feststehenden Begriff der Symmachie gab es nicht, wie schon a priori wahrscheinlich ist, aber auch aus den Quellen hervorgeht. Die Vertragsnormen richteten sich nach dem Bedürfnis und hatten den verschiedensten Inhalt, der manchmal auch andere Gegenstände wie Krieg betraf. Gemeinsam ist allen Verträgen, dass sie stets die Stipulierung einer defensiven Kriegsalliance enthalten, die jedoch nicht selten auch zur Verfolgung des Angreifers verpflichtet, also über ein reines Verteidigungsbündnis hinausgeht.

Der älteste im Original erhaltene Symmachievertrag stammt aus dem Anfang des sechsten Jahrhunderts und wurde von zwei peloponnesischen Miniaturstaaten, den Eleern und Heräern, geschlossen. Die Abreden wurden auf einer rechteckigen ehernen Tafel aufgezeichnet, welche an der einen Langseite zwei runde Locher zum Aufhängen hatte. Die Tafel, 1813 in Olympia aufgefunden, ist als das älteste Dokument der europäischen Diplomatie bezeichnet worden. Der äolische Text lautet in lateinischer Uebersetzung:

„Pactum Eleis et Heraeensibus.

Societas sit centum annos. Eam autem incipiat hic ipse.

Si quid vero opus sit, vel dicto vel facto, coniuncti sint inter se et cetera et de bello. Sin non coniuncti sint, talentum argenti pendant Jovi Olympio violato donandum.



At si quis litteras hasce laedat, sive civis socialis sive magistratus sive pagus est, multa (Strafe) sacra tenetor hic scripta<sup>1)</sup>.

Die knappe Fassung erschwert sehr die Auslegung. Bereits in jener fernen Zeit zeichnete man Staatsverträge auf, um — offenbar belehrt durch die Erfahrung — vor allem einem leugnenden Kontrahenten gegenüber ein Beweismittel zu besitzen, aber man beschränkte sich vorerst auf Wiedergabe des wesentlichsten Inhalts. Der Vertrag, der ein Kriegsbund auf 100 Jahre ist und sofort in Kraft treten soll (eam autem incipiat hic ipse), verpflichtet die Parteien zur Gemeinsamkeit in Wort und Tat, also nicht nur zu gemeinsamem Kampfe, sondern auch zur gemeinsamen Führung und Beendigung der diplomatischen Unterhandlungen. Eine gleiche Bestimmung, die den Verhältnissen angemessen war, findet sich auch in späteren Symmachieverträgen, die zugleich mit grosserer Deutlichkeit ergeben, dass nur ein Defensivkrieg zur Hülfe verpflichtet. Will eine Partei nicht zu Felde ziehen, so soll sie dem olympischen Juppiter ein Talent zahlen. Eine Strafe in gleicher Höhe steht auf Verletzung der Tafel mit dem Vertragstext.

Mit der Zeit wurden die Abreden ausführlicher aufgesetzt und gewandter stilisiert. Das ergibt z. B. die Kriegsalliance, welche kurz nach dem Niciasfrieden Sparta mit Athen 421<sup>1</sup> einging. Mehrere Bundesgenossen des lazedämonischen Staates, vor allem Korinth und Theben, hatten sich geweigert, dem Niciasfrieden beizutreten. Sparta, das dadurch geschwächt war, schloss sich an Athen an, um den Kraftverlust wettzumachen<sup>2)</sup>. Der Text lautet:

„Bundesgenossen (Symmachen) werden die Lazedämonier sein fünfzig Jahre.

Wenn Feinde in das Land der Lazedämonier einfallen und die Lazedämonier befehlen, sollen die Athener den Lazedämoniern nach Möglichkeit helfen auf die wirksamste Art. Ziehen sich die Feinde nach Verwüstung des Landes zurück, so soll ihr Staat Feind sein den Lazedämoniern und Athenern und mit Krieg über-

---

<sup>1)</sup> A. Boeckh, Corpus Inscript. Graec. I No 11, wo auch eine Abbildung der Tafel sich befindet.

<sup>2)</sup> Thucydides 5, 22 u. 25, Curtius, Geschichte II 461, Grote, Hist. V 406 u. 408.

zogen werden von beiden, und beide Staaten sollen nur gemeinsam den Krieg beilegen. Dies soll gerechter Weise, eifrig und ehrlich gehalten werden.

Und wenn Feinde in das Land der Athener einfallen und die Athener befehlen, sollen die Lazedämonier den Athenern nach Möglichkeit helfen auf die wirksamste Art. Ziehen sich die Feinde nach Verwüstung des Landes zurück, so soll ihr Staat Feind sein den Lazedämoniern und Athenern und mit Krieg überzogen werden von beiden, und beide Staaten sollen nur gemeinsam den Krieg beilegen. Dies soll gerechter Weise, eifrig und ehrlich gehalten werden.

Wenn die Sklaven (d. h. Heloten) sich erheben, sollen die Athener den Lazedämoniern helfen mit aller Kraft nach Möglichkeit.

Dies werden diejenigen von beiden Parteien beschwören, welche auch den anderen Vertrag beschworen haben. Der Vertrag soll jährlich erneuert werden, und zu dem Zweck werden die Lazedämonier nach Athen kommen zu den Festen des Dionysos und die Athener nach Lazedämon zu den Hyazinthien.

Beide Teile sollen eine Stele (d. h. Block aus Stein) aufstellen, die eine in Lazedämon bei Apollo im Amyklaion, die andere in Athen auf der Burg bei der Athene.

Wenn die Lazedämonier und Athener beschliessen, etwas hinzuzufügen oder aufzuheben in betreff der Symmachie, so soll das, was sie beschliessen, verbindlich sein<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Thucydides 5, 23. Der letzte Absatz, der verschieden übersetzt wird, lautet im Original: ἦν δέ τι δοκῆ Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀθηναίοις προσθεῖναι καὶ ἀφελεῖν περὶ τῆς ξυμμαχίας, ὅ τι ἂν δοκῆ, εὖροκον ἀμφοτέροισι εἶναι. Mit meiner Uebersetzung stimmt überein Thesaurus Graec. Ling. 3. Aufl. Paris 1842—47, III 2374 (iuramenti religione firmatum esse et stabilitum). Dagegen sagt W. P a p e, Griechisch-deutsches Handwörterbuch, 2. Aufl., achter Abdruck, Braunschweig 1877, die Wendung εὖροκον εἶναι, mit dem Infinitiv verbunden, bedeute Thuc. 5, 23, dass etwas unbeschadet des Eides zu tun erlaubt sei, dass also die Abänderung des Vertrages trotz der geleisteten Eide gestattet sein solle. Die Ansicht ist unrichtig, da die Wendung hier nicht mit dem Infinitiv steht; das ist der Fall Thuc 5, 29, welche Stelle P a p e nicht einmal anführt. Mit P a p e sind andere gleicher Ansicht z. B. F. P a s s o w u. a., Handwörterbuch der griech. Sprache, 5. Aufl. Leipzig 1841 bis 1857, I 1245: εὖροκον „mit dem Inf., es ist Jemdm. unbeschadet des

Wie die Verträge jener Zeit zustande kamen, ergeben die Quellen mit ziemlicher Deutlichkeit, so dass einige Ausführungen am Platze scheinen. Freilich müssen im Interesse des Verständnisses neben völkerrechtlichen Normen auch staatsrechtliche und religiöse zur Darstellung gelangen.

Kompetent zum Abschluss von Staatsverträgen war in Sparta die Volksversammlung, die nach aristokratischen Prinzipien organisiert war. Die Versammlung hatte nicht das Recht der Initiative, denn nur Gegenstände durften zur Verhandlung kommen, welche der Beschlussfassung der Gerusia unterlegen hatten. Die Gerusia bestand aus den beiden Königen und 28 vom Volke gewählten Greisen. In der Volksversammlung durften nur die Könige, Geronten, Ephoren (führten den Vorsitz) und fremde Gesandte das Wort ergreifen, während die Bürger auf Zuhören und Abstimmen beschränkt waren. Die Abstimmung geschah in primitiver Weise durch Geschrei, bei zweifelhaftem Ergebnis durch Auseinandertreten der Mitglieder und durfte nur die Annahme oder Verwerfung einer Vorlage zum Gegenstand haben, so dass Amendierung unzulässig war <sup>1)</sup>.

Auch in Athen war die Volksversammlung (Ekklesia) dasjenige Staatsorgan, welches zum Abschluss von internationalen Verträgen berechtigt war. Aehnlich wie in Sparta musste jeder Verhandlungsgegenstand Objekt eines Beschlusses (Probuleuma) des Rates der 500 gewesen sein. Dagegen durfte sich jeder Bürger an der Debatte beteiligen und Abänderungen in Vorschlag

---

Eides erlaubt, Thuc. 5, 18, 23, 29“; ferner H. G. Liddell & R. Scott, A Greek-English Lexicon, 8. Aufl., Oxford 1897 (in accordance with one's oath, no breach of oath, Thuc. V 18, 23, 29). Die beste Widerlegung ist ein Vertrag aus gleicher Zeit, der folgende Bestimmung enthält: ἐὰν δέ τι δοκῇ ἄμεινον εἶναι ταῖς πόλεσι ταύταις προσθεῖναι πρὸς τοῖς συγκατεμένοις, ὃ τι (δ') ἂν ὀρέξηται ταῖς πόλεσιν ἀπάσαις κοινῇ βουλευομέναις, τοῦτο κήριον εἶναι (Thuc. 5, 47 § 12). Die Norm betrifft also ebenfalls die Abänderung des Vertrages, enthält aber statt des Wortes εὐργρον das Wort κήριον (verbindlich), über dessen Sinn ein Zweifel nicht entstehen kann.

<sup>1)</sup> Vgl. Thuc. 1, 67–86; Schoemann-Lipsius, Altertümer I 240, K. F. Hermann, Lehrbuch der griech. Staatsaltertümer, 6. Aufl., besorgt v. V. Thumser, Abt. 1 1889 S. 167, G. Busolt, Griech. Staats- und Rechtsaltertümer, 2. Aufl. München 1892 S. 104 (in J. v. Müllers Handbuch der klass. Altertumswissenschaft).

bringen. Die Abstimmung über Gesetz- und Vertragsentwürfe fand durch Handaufhebung statt. Fremde Gesandte hatten sich zunächst bei den Prytanen, dem geschäftsführenden Ausschuss der 500, zu melden und dort ihre Depeschen (Epistolas) abzugeben. Zwei von den vier Volksversammlungen, welche in jeder Prytanie, einem Zeitraum von 36 bezw. 35 Tagen, stattfanden, sahen auf ihrer Tagesordnung auch die Berichte der Gesandten stehen<sup>1)</sup>. Mithin konnte auch die Führung internationaler Verhandlungen von der Volksversammlung unmittelbar beeinflusst werden.

Die Aufzeichnung der Abreden geschah oft in Form eines Volksversammlungsbeschlusses, so dass es nicht immer leicht ist zu erkennen, ob ein Vertragstext vorliegt<sup>2)</sup>. Darauf beruht es auch, dass Philologen gar nicht selten Inschriften für Vertragstexte ansehen, wiewohl sie es nicht sind.

Der Hauptakt der Vertragsgenesis, der den Entwurf zum Verträge machte, war die Beschwörung der Vorschriften, weshalb nach griechischer Anschauung, wie ein Blick in die Quellen überzeugt, der Vertragsbruch stets Eidbruch war. Die Art und Weise des Schwures wurde nicht selten im Verträge selbst normiert; so hiess es im Verträge des Nicias: „Der Eid soll lauten: Ich werde den Vertrag und Bund beobachten rechter Weise und ohne Trug“ (Thuc. 5, 18). Diese Bestimmung empfing erst Rechtscharakter, als sie erfüllt war. Ein eigenartiges Verhältnis! über das sich anscheinend die Griechen keine Gedanken gemacht haben. Die Eidesleistung geschah unter Darbringung von Opfern.

Beide Akte (Eid und Opfer) finden sich seit undenklichen Zeiten im nationalen wie internationalen Rechtsleben der griechischen Völker und sind überhaupt allgemein menschliche Einrichtungen, wenn auch verschieden gestaltet nach Zeit und Ort. Von Bedeutung ist, dass die Griechen zwischen dem Eid zur Be-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Aristoteles, Staat der Athener 43 u. 45, Aeschines, Ktes. 1, Schoemann-Lipsius, Altertümer I 411.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. Thucyd. 5, 77; W. Hartel, Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen, Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1878, Hermann-Thumser, Altert. S. 519 f, Schoemann-Lipsius, Altert. I 413 u. a. Hartel hat eine neue Theorie über Abfassung der athen. Volksvers. Beschlüsse vor und nach Euklid (403/2 v. Chr.) aufgestellt, die aber hier nicht interessiert.

kräftigung der Wahrheit und zur Uebernahme einer Verpflichtung lange nicht geschieden haben. Erst der Stoiker Chrysipp hat die Begriffe des Falscheides und des Eidbruchs gesondert<sup>1)</sup>. Der Grieche schwur bei Sachen und Personen, deren Verlust, und bei Göttern, deren Strafe, so wollte er, ihn treffen sollte, wenn sein Wort unwahr sei oder von ihm nicht gehalten werde<sup>2)</sup>. Ursprünglich bedeutete das Wort Eid die Schranke und das Wort ich schwöre (ἔμνομι) ich vereinige oder verbinde, so dass in beiden Ausdrücken der Begriff des Bandes, der Pflicht, welche durch die Eidesleistung entstand, enthalten war<sup>3)</sup>. Die Opfer, welche die Eidesleistung begleiteten, waren blutig oder unblutig, doch überwogen anfangs die ersten und gaben daher der ganzen Handlung den Namen; denn „einen Vertrag schliessen“ hiess ἔρχια τέμνειν (schneiden), ein Ausdruck, der sich bereits in der Ilias und Odysse findet.

Wie ein Staatsvertrag in grauer Vorzeit geschlossen wurde, lässt sich mit Hülfe des homerischen Epos feststellen, da die Förmlichkeiten nicht frei erfunden sein können. Daher möge der Bericht der Ilias über den Vertrag, welchen am ersten Schlachttag Griechen und Trojaner eingingen, hier eingeflochten werden.

Die Verhandlungen wurden im Namen der Troer von Hektor eröffnet, der die Beendigung des Krieges durch einen Zweikampf zwischen Paris und Menelaus vorschlug. Griechischer Unterhändler war Menelaus. Die Verhandlungen führten zu einer Uebereinstimmung der Parteien, die auch vereinbarten, dass Priamus und Agamemnon den Vertrag beschwören sollten. Das blutige Vertragsopfer sollte aus drei Lämmern bestehen; zwei davon, nämlich ein weisses für den Lichtgott Helios und ein schwarzes für die Göttin Ge (Erde), waren von den Trojanern zu stellen, das dritte von den Griechen für Zeus; Gott und Opfer sollten gleichen Geschlechts sein (Il. 3, 75 ff.). Die Eidesleistung fand im Freien statt, wo die beiden Herrscher zusammenkamen, umgeben von ihren Fürsten und Kriegern. Herolde brachten das Opfergerät herbei, vermischten den Opferwein beider Parteien und

---

<sup>1)</sup> Schoemann-Lipsius, *Altertümer* II 283.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 274.

<sup>3)</sup> E. von Lasaulx, *Der Eid bei den Griechen, Studien des klass. Altertums*, Regensburg 1854 S. 179.

gossen den Königen Wasser über die Hände. Agamemnon schnitt Wolle vom Haupte der drei Opferlämmer und liess die Haare durch Herolde unter die Fürsten verteilen, augenscheinlich, um durch Hingabe der Wolle, welche vom gemeinsamen Opfer stammte, die Gemeinsamkeit oder Verbundenheit, welche der beschworene Vertrag unter den Kontrahenten herstellte, zu versinnbildlichen. Darauf erhob Agamemnon die Hände gen Himmel und sagte die Eidesnorm, welcher die Vertragsabreden einverleibt waren, laut auf.

„Atreus Sohn erhob mit lauter Stimme die Hände:  
Vater, herrschend vom Ida herab, du mächtigster, grösster,  
Und du Sonne und Götter, die ihr im Schosse der Erde  
Jeden Gestorbenen straft, der falsche Eide geschworen!  
Seid ihr Zeugen und waltet ob diesem heiligen Bunde!  
Wird Alexandros nun den Menelaos erschlagen,  
So wird Helena sein und sein die sämtlichen Schätze,  
Und wir kehren zurück in meerdurchwallenden Schiffen.  
Aber wenn Menolaos, der goldgelockte, den Paris  
Tötet, geben die Troer zurück das Weib und die Schätze  
Und bezahlen die Busse, wie sichs geziemt, den Argeiern,  
Der die Enkel sich noch in kommenden Jahren erinnern.  
Aber so Priamos sich und Priamos Sohn sich weigern,  
Mir zu bezahlen die Busse, wenn Alexandros gefallen,  
Siehe, dann will ich ferner noch streiten wegen der Busse,  
Hier verbleibend, bis ich den Zweck des Krieges erreiche“<sup>1)</sup>

Alsdann schwur Priamos, dessen Eid aus künstlerischen Gründen zur Vermeidung unästhetischer Wiederholung nicht wiedergegeben wird, aber dem griechischen analog war (Il. 3, 105)<sup>2)</sup>. An die Eidesleistung schlossen sich die Opfer, das blutige der Lämmer und das unblutige, bestehend aus Wein, das in der Weise erfolgte, dass Griechen und Trojaner Wein im Opferkrüge schöpften und unter folgender Verwünschung auf die Erde verschütteten:

„Zeus, mit Ehren gekrönt, ihr andern unsterblichen Götter!  
Welche von beiden Teilen zuerst das Bündnis verletzen,  
Lasset deren Gehirn und ihrer Kinder zur Erde  
Flessen, wie diesen Wein, und andere der Weiber geniessen!“

---

<sup>1)</sup> Ilias 3, 275 ff. in der Uebersetzung von F. L. Graf zu Stolberg, Neuer Abdruck Leipzig 1843.

<sup>2)</sup> Das übersieht Leist, der den Troerkönig einen „mehr passiv zuschauenden Teil“ nennt. (Graeco-ital. Rechtsgesch. S. 460 g).

Gleich dem alten Testament beschreibt die Ilias nicht vollständig die Handlung, denn sie erwähnt nicht, dass die Kontrahenten sich die Hand gaben, was erst spätere Redewendungen ergeben (Il. 4, 159). Der Hinweis auf das Los des Eidbrechers erfolgte auch hier und da in Griechenland durch Versenkung eines glühenden Erzklumpens in das Meer<sup>1)</sup>.

Um auf die zuletzt erwähnte Symmachie zwischen Athen und Sparta zurückzukommen, so ist noch auf die Abänderungsklausel einzugehen, die lautete: „Wenn die Lazedämonier und Athener beschliessen, etwas hinzuzufügen oder aufzuheben in betreff der Symmachie, so soll das, was sie beschliessen, verbindlich sein.“ Die Bedeutung der Vorschrift liegt darin, dass die Abänderung des beschworenen Kontraktes nicht nur erlaubt war, sondern dass die neuen Abreden verbindlich sein sollten ohne weiteres, also ohne beeidet zu sein. Man wird annehmen dürfen, dass ein Vertrag ursprünglich für absolut verbindlich galt und mithin nur gebrochen, nicht aber geändert oder aufgehoben werden konnte. Der erste Schritt auf der Bahn des Fortschritts war es, als die Abänderung für zulässig erklärt wurde. Die Befolgung des Vertrages blieb dann eine Pflicht gegenüber den Göttern, aber die Dauer der Pflicht war durch die Abänderungsklausel in das Ermessen der einigen Parteien gestellt und damit ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Verweltlichung des Völkerrechts, welche heute erreicht ist, getan. Einen grösseren Fortschritt bedeutete es, als man vereinbarte, dass die neuen Vorschriften auch ohne Eidesleistung dieselbe Kraft haben sollten wie die beschworenen Bestimmungen. Wenn trotz dieser Errungenschaft, welche den Bedürfnissen des eilenden Lebens sehr entgegenkam, die griechische Geschichte viel von Vertragsbrüchen

---

<sup>1)</sup> Herodot 1, 165, Aristot. Staat der Athener 23, Plutarch, Aristides 25, vgl. Schoemann-Lipsius, Altert. II 278. Herodot, dem Schoemann-Lipsius folgen, meint, die Versenkung des Erzes habe die Dauer des Vertrages versinnbildlichen und bedeuten sollen, dass der Vertrag solange bestehen solle, bis der Klumpen wieder emporkomme, also ewig. Wäre dem so, dann hätte man nicht ein glühendes, sondern ein kaltes Stück Erz versenkt. Hinzukommt, dass die Griechen fast sämtliche Verträge auf Zeit schlossen. Die richtige Ansicht vertritt Plutarch, der andeutet, dass der Akt mit einer Verwünschung verbunden war. Aristoteles äussert sich nicht zur Sache.

weiss, so ist nicht ein mangelhaftes Recht schuld, sondern der Charakter der Griechen, die den eigenen Staat frei, aber die andern möglichst abhängig sehen wollten und sich daher über Anwendung der Abänderungsvorschrift selten einigten, wie auch die Geschichte der athenisch-spartanischen Symmachie von 421 und des voraufgehenden Friedensvertrages des Nicias beweist.

Wiewohl eine Vorschrift des Niciasfriedens den Parteien den Abschluss von Sonderverträgen verbot, ging Sparta alsbald eine Symmachie mit Theben ein, ohne Athen von den Verhandlungen Kenntnis zu geben. Die Athener waren empört, als sie davon hörten, die Spartaner hatten jedoch die Herbeiführung eines Bruches nicht beabsichtigt und schickten daher eine Gesandtschaft nach Athen, welche die ärgerliche Bürgerschaft beschwichtigen und zur Haltung, eventuell Abänderung der Bundesgenossenschaft bewegen sollte. Die Mission wäre vielleicht erfolgreich gewesen, wenn Nicias, der ein ausgesprochener Freund Spartas war, die athenische Politik, wie bisher, massgebend hätte bestimmen können. Indessen es war ihm ein talentvoller und einflussreicher Gegner in der Person des Alcibiades erstanden, der um jeden Preis den Krieg mit Lazedämon wollte, weil er in dem Kampfe eine Rolle zu spielen und seinen Ehrgeiz zu befriedigen hoffte. Durch geschickte Umtriebe und diplomatische Kunststücke verhinderte er die Aussöhnung mit Sparta und gab dem Hader dadurch neue Nahrung, dass er zwischen Athen und den Argivern, Eleern und Mantineern, den Feinden Spartas, eine Symmachie zustande brachte<sup>1)</sup>, von deren eingehenden Vorschriften ich folgende hervorheben möchte:

„Die Vertragschliessenden sollen nicht zulassen, dass Bewaffnete durch ihr Land und dasjenige der beherrschten Bundesgenossen in den Krieg ziehen, noch auch über das Meer, es sei denn, dass alle Staaten, nämlich die Athener, Argiver, Mantineer und Eleer die Zulassung des Durchzugs beschlossen haben.

Dem Hilfskorps soll der Absendestaat für dreissig Tage Lebensmittel gewähren, sobald es nach dem Staate, der um Unterstützung gebeten, aufbricht; und wenn es zurückkehrt, soll ihm

---

<sup>1)</sup> Vgl. Thucyd. 5, 25—46, Curtius, Gesch. II 515 ff. und bedeutend ausführlicher Grote, Hist. V 405 ff. Der Text des Vertrages bei Thuc. 5, 47.



werden nach gleichem Mass. Wenn aber das Korps länger gebraucht wird, soll derjenige Staat, welcher die Hilfe hat kommen lassen, den Unterhalt gewähren, nämlich täglich drei äginäische Obolen dem Schwerbewaffneten, dem Leichtbewaffneten und Bogenschützen, dem Reiter aber eine äginäische Drachme.

Der Staat, welcher die Hilfe entboten hat, soll den Oberbefehl führen, solange der Krieg in seinem Lande geführt wird. Beschliessen aber die Staaten, irgendwohin gemeinsam zu ziehen, so sollen alle Staaten gleichen Anteil am Oberbefehl haben.

Den Vertrag sollen die Athener für sich und ihre Bundesgenossen beschwören, die Argiver aber, Mantineer, Eleer und Bundesgenossen sollen einzeln schwören, jeder Staat für sich. Jeder soll den landesüblichen Eid leisten, den grössten, auf vollzählige Opfer. Der Eid soll lauten: „Ich werde die Symmachie halten gemäss den Abreden rechter Weise, unverbrüchlich und ehrlich und nicht verletzen auf irgendeine Art oder Weise“.

Schwören sollen in Athen der Rat und die Magistrate des Volkes und den Eid abnehmen die Prytanen, in Argos schwören der Rat und die Achtzig und die Artünen (Magistrate) und den Eid abnehmen die Achtzig, in Mantinea sollen schwören die Demiurgen, der Rat und die anderen Beamten und den Eid abnehmen die Theoren und Polemarchen, in Elis schwören die Demiurgen und Finanzbeamten und die Sechshundert und den Eid abnehmen die Demiurgen und Thesmophylakes“.

Besonders auffallend ist der Begriff des beherrschten Symmachos, da doch Symmachie und Herrschaft zwei unvereinbare Gegensätze sind. Doch im Leben gilt oft der Satz: *Les extrêmes se touchent*. Gelang es einem Staat, seine Bundesgenossen zu Untertanen zu machen, so nannte er sie nach wie vor Symmachten, aber ergänzte die Bezeichnung durch das bedeutsame Wörtchen „beherrscht“. Was aus einem Vertragsverhältnis auf dem Wege organisatorischer Entwicklung werden kann, das beweist der delisch-attische Seebund, der ursprünglich eine Symmachie und zuletzt ein Einheitsstaat war. Der Bund war auf Betreiben Athens nach den Perserkriegen entstanden und gegen die Perser gerichtet. Er umfasste mit der Zeit fast sämtliche Inseln und Küstenstädte des ägäischen Meeres und zählte nach Aristophanes tausend Mitglieder, nach überlieferten, aber unvollständigen Ver-

zeichnissen etwa 300<sup>1)</sup>. Die Bundesgenossen besaßen gleiches Stimmrecht auf der Bundesversammlung, welche über die gemeinsamen Angelegenheiten beriet und durch Majorität Beschlüsse fasste. Der Bund hielt eine stehende Kriegsmacht, zu der die Mitglieder einen Beitrag zu leisten hatten, der in Schiffen oder Truppen oder Geld bestand. Als die Persergefahr endgültig vorüber zu sein schien, bemühten sich die Bundesgenossen, ihren Beitrag zur Bundeskriegsmacht in Geld umzuwandeln, und sahen ihr Streben von Erfolg gekrönt, da Athen nicht widersprach. Es übernahm gern die Sorge für die stehende Kriegsmacht und vermehrte mit den Geldbeiträgen der Mitglieder die Flotte (Thuc. 1,97 u. 99).

Mittelpunkt des Bundes war Delos, wo der Bundesschatz aufbewahrt und verwaltet wurde. Den Höhepunkt erreichte die Entwicklung, als der Bund um die Mitte des fünften Jahrhunderts die Verlegung des Schatzes nach Athen beschloss. Damit war das Schicksal der Bundesgenossen entschieden. Athen hatte Geld, Schiffe, Soldaten und den Ehrgeiz, Herrin des Bundes zu werden. Die Bundesversammlung tagte nicht mehr (Curtius, Gesch. II 201), Athen verwaltete die Bundeskasse nach Belieben und bestimmte die Beiträge der Bundesgenossen in der Regel nach freiem Ermessen. Widersetzte sich ein Staat, so wurde er mit Waffengewalt niedergeworfen und mit einer Besatzung bedacht. Zu Beginn des peloponnesischen Krieges waren nur noch drei Mitglieder, nämlich Chios, Mytilene und Methymna, im Besitz ihrer Freiheit, eine Tatsache, die auch äusserlich in Ersetzung des Namens *συνμαχία* durch *ἀρχή* zum Ausdruck gelangte<sup>2)</sup>. Die Athener bestimmten die Verfassung der Bundesgenossen nach eigenem Ermessen, setzten Beamte ein, beschränkten die Gerichtsbarkeit,

---

<sup>1)</sup> Schoemann-Lipsius, *Altert.* II 107 u. 111, Aristophanes, *Vesp.* 707, dessen Angabe die beiden erstgenannten Forscher für übertrieben halten, während meines Erachtens die runde Zahl darauf hindeutet, dass der Dichter eine genaue Angabe nicht beabsichtigt, vielmehr nur auf die *grosse* Menge hat hinweisen wollen. Ch. Lécrivain, *Foedus-Grèce, Dictionn. des Antiqu.* II 2 Paris 1896 S. 1201 erwähnt, dass auf den Verzeichnissen sich etwa 257 Namen finden, von denen jedoch eine Anzahl Sammelbezeichnungen für mehrere Staaten seien.

<sup>2)</sup> Vgl. *Thucydides* 1,67 u. 76, ferner 3,10 – 13 u. 6,85; *Hermann-Thumser*, *Altert.* S. 664ff, *Busolt*, *Altert.* S. 320ff.

überwachten die Verwaltung und schlossen für die untertänigen Städte völkerrechtliche Verträge<sup>1)</sup>.

Die Bundesgenossen suchten mit Hilfe Spartas das Joch abzuschütteln. Siebenundzwanzig Jahre währte das Ringen, das mit der Niederlage des einst so stolzen und mächtigen Athen endete. Die Stadt selbst musste der Symmachie des siegreichen Sparta beitreten. Die Bundesgenossen sahen jedoch ihre Hoffnung auf Erlangung der Freiheit nicht in Erfüllung gehen, wechselten vielmehr nur den Herrn. Ihre demokratischen Verfassungen wurden von den Spartanern durch oligarchische ersetzt, Besatzungen unter Führung eines Harmosten in die Städte gelegt und die Zahlung hoher Tribute gefordert (Diodor 14,10). Die spartanische Herrschaft dauerte jedoch nicht lange, denn bereits nach zehn Jahren wurden sie bei Knidos aufs Haupt geschlagen und der Stern Athens begann wieder zu steigen, das alsbald eine Symmachie mit den Chiern, Thebanern und einigen anderen Staaten einging. Um die Erweiterung des Bundes zu erleichtern, fasste die athenische Volksversammlung im Jahre 377 einen Beschluss, welcher das Programm und die Verfassung der neuen Alliance entwickelte und den Beitritt allen Hellenen und Barbaren des Festlandes und der Inseln, ausgenommen die Untertanen des Grosskönigs, nahe legte. Die Bundesgenossen, heisst es in dem Beschluss, sollen frei und unabhängig sein, ihre Verfassung nach eigenem Ermessen bestimmen und weder eine Besatzung erhalten, noch einen Beitrag oder Tribut zahlen sowie ungeachtet ihrer Grösse und Macht dieselbe Rechtsstellung wie die Chier, Thebaner und die anderen Staaten, welche bereits dem Bunde beigetreten, einnehmen. Den schönen Worten folgen Taten, denn der weitere Text besagt: Die Athener verzichten auf ihren privaten und öffentlichen Besitz im Lande der Bundesgenossen. Stelen in Athen mit nicht mehr passenden Vorschriften sollen vernichtet werden auf Anordnung des Rates. Von dem Archontat des Nausinikos an soll kein Athener, auch nicht der Staat selbst, unbewegliches Gut im Lande der Bundesgenossen erwerben dürfen, weder ein Haus noch ein Grundstück, weder durch Kauf noch im Wege der Verpfändung oder auf sonst eine Art. Wer diese

---

<sup>1)</sup> Vgl. Busolt, *Altert.* S. 327ff.

Vorschrift übertritt, darf von jedem Bundesgenossen bei der Bundesversammlung verklagt werden. Wird er zu einer Geldstrafe verurteilt, so erhält die Hälfte der Kläger, während der Rest in die Bundeskasse fließt. Wer es unternimmt, sei er Beamter oder Bürger, die Aufhebung einer der neuen Vorschriften in Vorschlag oder zur Abstimmung zu bringen, soll infam werden, seines Vermögens im Wege der Konfiskation verlustig gehen, als Bundesbrecher von den Athenern und Bundesgenossen gerichtet und falls überführt, mit dem Tod oder der Verbannung bestraft werden. Die Leiche des Kapitalverbrechers soll weder in Attika noch im Lande der Bundesgenossen bestattet werden. Eine Stele mit dem Text des Beschlusses der athenischen Volksversammlung soll neben der Bildsäule des Zeus Eleutherios, des Gottes der Freiheit, aufgestellt werden. Die Namen der vorhandenen und künftigen Bundesgenossen sollen auf diesem Stein vermerkt werden (Corpus J. Att. I No. 17).

Der Beschluss schreibt Punkt für Punkt das Gegenteil dessen vor, was zum Wesen des attischen Reiches gehört hatte. Besonders wertvoll musste den Staaten der Verzicht auf das unbewegliche Gut im Lande der Bundesgenossen und die Untersagung neuen Erwerbes erscheinen, denn sie machten der athenischen Kolonisationspolitik ein Ende. Athen hatte Land in den Staaten der Bundesgenossen erworben und zu Gebrauch an arme athenische Bürger vergab, welche das heimische Bürgerrecht behielten und der einheimischen Bevölkerung durch Beschränkung der Erwerbsgelegenheit den Kampf ums Dasein erschwerten<sup>1)</sup>.

Die griechischen Staaten vernahmen gern die schönen und energischen Worte und traten scharenweise dem Bunde bei, so dass die Mitgliederzahl bald 70 betrug (Diodor 15.30). Doch in Sachen der Politik waren die Griechen unverbesserlich. Trotzdem im Bundesgrundvertrag die Einführung von Geldbeiträgen verboten war, kehrte man bald zu dem bequemen, aber verhängnisvollen Grundsatz der alten Symmachie zurück und gestattete die Umwandlung der Militärlast in einen Geldbeitrag. Freilich wurde der frühere Name, an den sich so unangenehme Erinnerungen

---

<sup>1)</sup> Vgl. Schoemann-Lipsius, *Altert.* II 98ff, Hermann-Thumser, *Alt. S.* 435ff, Busolt, *Altert.* S. 87ff.

knüpften, vermieden und statt von *φόρος* von *σύνταξις* gesprochen, aber die Sache blieb dieselbe. Der Abfall von Bundesgenossen veranlasste Athen zu herrischem Auftreten, und nur die Zerschmetterung seiner Macht auf dem Schlachtfelde von Chäronea brachte im Jahre 338 die Entwicklung vorzeitig zum Stillstand<sup>1)</sup>.

Soviel erhellt: Die Symmachie war die Form für die politischen Bünde jener Zeit. Daher auch die grosse Rolle, welche sie im griechischen Staatenleben gespielt hat.

### c) Rechtsschutzverträge

Früh suchten die Griechen durch Abschluss internationaler Verträge dem Staatsegoismus entgegenzuwirken, der den Fremden als rechtlos betrachtete. Freilich vermögen wir heute nur ein sehr lückenhaftes Bild von der damaligen Wirklichkeit zu entwerfen, da die Quellennachrichten ungemein karg sind. So wissen wir z. B., dass oft Staatsverträge zustande kamen, welche *ξυμβολαί* oder *σύμβολα* genannt wurden und Bestimmungen für Rechtsstreite zwischen Fremdlingen und Bürgern enthielten. Aber wir sind nicht in der Lage, genauere Angaben völkerrechtlichen Charakters über diese Einrichtung zu machen<sup>2)</sup>. Immerhin ist es erhebend feststellen zu können, dass selbst Staaten, die auf einer barbarischen Kulturstufe standen, den Ausländer völkerrechtlich als Rechtssubjekt anerkannten. Erhalten ist nämlich ein Vertrag, den im 5. Jahrhundert v. Chr. die ozolisch-lokrischen Staaten Chaleon und Öanthea über den Rechtsschutz ihrer Bürger schlossen. Beide Völker betrieben gewerbsmässig den Raub zu Wasser und zu Lande und sahen ihre Tätigkeit als recht und

---

<sup>1)</sup> Vgl. Schoemann-Lipsius II 114ff, Hermann-Thumser, S. 739ff, Busolt S. 329ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Meier-Schoemann-Lipsius, Attischer Prozess S. 994 ff, Curtius, Gesch. II 740<sup>100</sup>, Corp. J. Gr. Gr. Sept. III 1 S. 79ff und dazu E. Meyer, Forschungen zur alten Geschichte, Halle a. S. 1892 S. 314, C. D. Morris, The Jurisdiction of the Athenians over their allies, The American Journal of Philology V (1884) S. 300ff, Szanto, Zum Gerichtswesen der attischen Bundesgenossen, Mitteilungen des kaiserlich-deutschen archäol. Instituts Athen. Abt. XVI (1891) S. 31, U Köhler, Attische Psephismen, Hermes VII (1872) S. 164. (Es handelt sich nicht um einen Vertrag; zugunsten der Phaseliten wurde ein Dekret erlassen).

ehrenhaft an (Thuc. 1,5); der Text des Vertrages ist sehr ungeschickt abgefasst und gleicht dem Stammeln der Kinder. Er lautet:

„Den Fremden soll er nicht fortführen. Aus Chaleon. Der Oeantheer, noch der Chaleer. Aus Oeanthea. Noch die Habe, wenn er Selbsthilfe übt. Aber der Selbsthelfer darf das fremde Gut beim Selbsthelfen aus dem Meere fortführen. Erlaubt. Ausser aus dem Hafen. Dem bei der Stadt.

Wer zu Unrecht Selbsthilfe übt. Vier Drachmen. Wenn er aber mehr wie zehn Tage das Fortgenommen hat, soll er schulden den anderthalbfachen Wert.

Wenn der Chaleer mehr wie einen Monat in Oeanthea wohnt oder der Oeantheer in Chaleon, soll er dem einheimischen Gericht unterstehen<sup>1)</sup>.

Objekt des Vertrages ist die Einschränkung der Selbsthilfe. Gestattet ist sie nach wie vor zur See, verboten von jetzt ab auf dem Lande und im Stadthafen. Das Verbot gilt schlechthin, so dass Eigenmacht auch gegenüber der Selbsthilfe unzulässig ist. Unter dem „Fremden“, von dem die Abreden sprechen, ist vom Standpunkt des Chaleers der Oeantheer und vom Standpunkt des Oeantheers der Chaleer zu verstehen. Auf Uebertretung der Vorschrift steht eine Strafe von 4 Drachmen, die sich auf den anderthalbfachen Wert des Objektes erhöht, wenn es der Täter mehr wie 10 Tage besessen hat. Strengere Strafe erleidet also der geriebene Sünder, der nicht in einer Aufwallung des Blutes, sondern mit Vorbedacht frevelt und daher sofort das *corpus delicti* sorgfältig verbirgt, so dass lange Nachforschungen notwendig werden. Zuständig zur Bestrafung des Delinquenten ist das Gericht des eigenen Staates, das des Aufenthaltes nur, wenn derselbe mehr wie einen Monat gedauert hat.

Der kleingedruckte Exkurs, der folgt, enthält einige Bemerkungen über abweichende Meinungen.

Rangabé, Voigt und Meister verstehen unter dem „Fremden“ ebenfalls einen Angehörigen der beiden kontrahierenden Völker, während andere wie Oikonomides, Kirchhoff, Röhl, Hicks, Robert, Daresté und Meyer an die Angehörigen anderer Völker denken und als Zweck des Vertrages den Schutz von Ausländern schlechthin im Gebiet der Kontrahenten

---

<sup>1)</sup> Corpus J. Graec. Gr. Septentr. III 1 S. 79 No. 333.

bezeichnen (R a n g a b é, Antiquités Helléniques II, Athen 1855 S. 4, M. V o i g t, Das ius naturale, aequum et bonum und ius gentium der Römer, Leipzig 1856—76, IV 201<sup>9</sup>, der irrtümlich R a n g a b é als Vertreter der abweichenden Anschauung anführt, M e i s t e r, Der Rechtsvertrag zwischen Chaleion und Oianthea, Berichte über die Verh. der Kgl. Sächs. Gesellsch. der Wissensch., Leipzig, Philolog. Hist. Klasse 1896 I S. 24 f., der die Gegner richtig anführt bis auf O i k o n o m i d e s). Da nach T h u c y d i d e s, dessen Bericht nicht angezweifelt wird, die Beraubung des Fremdlings zulässig war, so kann nicht die Selbsthilfe ihm gegenüber für verboten erklärt worden sein. Es ist auch nicht anzunehmen, dass zwei Staaten von so niedriger Kultur einen Vertrag zugunsten Dritter geschlossen haben sollten, vielmehr ist zu behaupten, dass die stammverwandten Kontrahenten durch den Vertrag ihr Faustrecht durch ein geordnetes Verfahren ersetzen wollten zugunsten der eigenen Angehörigen.

R ö h l, dem E. M e y e r, Forschungen I 311 und D i t t e n b e r g e r im Corpus S 79 folgen, behauptet, dass gemäss dem Vertrage gegenüber Selbsthilfe die Eigenmacht nach wie vor gestattet war. Der Streit ist möglich, da die Buchstaben alle gross geschrieben sind und zwischen den Worten sich kein Raum findet, ausgenommen, wo eine Zeichensetzung erfolgt ist. Die Verfasser trennen die zwischen zwei Interpunktionszeichen stehenden Worte: τὸν δὲ σὺλοντα ἀνα τὸ σὺλεν τὰ ξενικά ἐθαλασσας ἔλαγον, indem sie hinter σὺλεν ein Zeichen setzen und die Buchstaben ἀνα τὸ zusammenlesen, so dass sich folgender Satz ergibt: τὸν δὲ σὺλῶντα ἀνάτωρ σὺλῆν (gegenüber dem Selbsthelfer ist Selbsthilfe ohne Verschulden). Ich meine, dass der Textverfasser, welcher so verschwenderisch mit den Interpunktionszeichen umgeht, sicher eins gesetzt hätte, wenn die erwähnten Worte *einen* Gedanken hätten ausdrücken sollen. Die Fehden hätten auch nicht aufgehört, wenn eine solche Bestimmung, wie die Verfasser wollen, getroffen worden wäre. Ich bin daher der ursprünglichen Deutungsweise gefolgt, welche O i k o n o m i d e s, Λοκρικῆς ἀνεκδότου ἐπιγραφῆς διαφώτισις, Korfu 1850, begründet hat.

Der Vertrag ist auf einer Tafel aufgezeichnet; auf ihr befinden sich noch andere Bestimmungen, die jedoch zum Vertrage nicht gehören. Sie stammen von einer anderen Hand, wie die Schrift lehrt, und entbehren des Vertragscharakters, wie der Inhalt beweist. Das ist auch die Ansicht von M e y e r, Forsch. I 312, dem D i t t e n b e r g e r, Corpus S. 81 folgt, während M e i s t e r S. 34 Widerspruch erhoben hat, aber nur deshalb, weil ihm der sachliche Unterschied von Staatsvertrag und Staatsgesetz nicht gegenwärtig war. Auch am Anfang des Textes findet sich ein Interpunktionszeichen; die Tafel ist also anscheinend eine von mehreren, die mit Rechtsvorschriften bedeckt waren. Vgl. O i k o n o m i d e s S. 57, der allerdings hinzufügt, es könne sich auch um einen Scherz (!) des Schreibers handeln. Nur das letztere nimmt an M e y e r S. 308.

Ebenfalls den Rechtsschutz normiert ein Vertrag aus gleicher Zeit, den die kretischen Staaten Gortyn und Rhizene schlossen mit folgendem Inhalt:

„Götter!

Unter diesen Bedingungen die Rhizener mit den Gortynern: Recht der eigenen Gesetzgebung und eigenen Gerichtsbarkeit, Pflicht, alle drei Jahre Opfer nach Idas zu schicken im Wert von 350 Stateren“ (Beides bezieht sich auf die Rhizener, wie die Endungen ergeben).

Es folgt die Bestimmung, dass ein Bürger des einen Volks, der im Gebiet des andern ein Haus baut oder Bäume pflanzt, das Recht zu kaufen und verkaufen (*ius commercii*) haben soll. Dann heisst es weiter: „Der Stratege und der Kosmos, welche nach Rhizene kommen, sollen ihr Amt üben mit dem rhizenischen Kosmos. Sie sollen denjenigen, welcher in Kriegszeiten nicht gehorcht, zu einer Strafe von einer Drachme verurteilen und das Geld zusammen mit dem Heer und den Rhizenern verwenden. Sie sollen nicht zu mehr verurteilen. Wenn eine Strafe höher festgesetzt oder anders verwandt wird, soll das Fremdengericht entscheiden.

Der Gortynier soll nicht kommen, selbst zu pfänden gegen den Rhizener. Wer wegen Pfändung verurteilt wird, hat den doppelten Wert des Pfandes zu zahlen, so wie es geschrieben steht in dem . . . . und der rhizenische Kosmos einzuziehen. Zieht er nicht ein, so sollen es die Aeltesten tun, was geschrieben ist, aber nicht mehr, ohne etwas dafür zu erleiden.

Entsteht wieder ein Streit zwischen dem rhizenischen Staat und dem gortynischen, dann soll der Herold sie auffordern, nach Rhizene binnen zehn Tagen zu kommen, entweder selbst oder andere für sie, zu antworten vor der zusammengerufenen Versammlung auf die Anschuldigungen, welche erhoben werden, die Entscheidung aber soll sein wie . . .“ (Lücke)<sup>1)</sup>.

Der Vertrag handelt nur vom Rechtsschutz zugunsten der Rhizener. Da der Ungehorsam im Kriege von einem gemischten Gerichtshof, der aus Beamten beider Staaten besteht, zu bestrafen ist, so ist anzunehmen, dass die Kontrahenten bereits eine

---

<sup>1)</sup> Vgl. F. Halbherr, *Epigraphical Researches in Gortyna*, *American Journal of Archaeology*, 2d ser. vol I (1897) S. 204 ff., F. Blass, *Griechische Dialektinschr.* III, Göttingen 1904 S. 257 f., R. Dareste, B. Haussoullier, Th. Reinach, *Recueil des Inscript. Jurid. Grecques*, 2e ser. Paris 1898—1904 S. 319 ff.



Symmachie geschlossen hatten. Bemerkenswert ist die Einrichtung einer zweiten Instanz für den Fall, dass auf eine andere Strafe als die vorgeschriebene erkannt oder das Strafgeld unvorschriftsmässig verwandt wird. Zu entscheiden hat dann das Fremdengericht<sup>1)</sup>. Eingeschränkt ist ferner die Selbsthilfe, indem die eigenmächtige Pfändung von Sachen bei Strafe verboten wird.

Der lückenhafte Schluss ergibt, dass Streitigkeiten der kontrahierenden Staaten in Rhizene zu entscheiden sind und den Gortynern die Absendung von Vertretern freisteht. Aehnliche Bestimmungen schiedsgerichtlichen Charakters finden sich auch sonst in griechischen Verträgen. So heisst es im Frieden des Nicias: „Wenn ein Streit unter ihnen (d. h. den Kontrahenten) entsteht, sollen sie den Weg des Rechts und der Eide einschlagen gemäss dem, was sie vereinbaren“ (Thuc. 4, 118), und eine Bestimmung des zwischen Argos und Lazedämon wenige Jahre später geschlossenen Kontraktes besagt: „Wenn eine Stadt der Bundesgenossen mit einer andern in Streit gerät, soll sie sich an die Stadt wenden, welche beiden Städten als die rechte erscheint“ (ebenda 5, 79). In beiden Fällen wurde die Bestimmung des Gerichtshofes der Vereinbarung im einzelnen Fall überlassen. Nicht selten wurde ein Kompromissvertrag zur Erledigung eines bestimmten Zwistes geschlossen und zum Schiedsrichter ein einzelner gewählt oder ein Staat, der seinerseits die Richter bestimmte. Im folgenden sollen einige praktische Fälle erzählt werden<sup>2)</sup>.

Um 600 vor Chr. fällt auf Bitten der Parteien Periander, der Tyrann von Korinth, einen Schiedsspruch in einer Gebietsstreitigkeit zwischen den Athenern und Mytilenern. Athen hatte die mytilenische Stadt Sigeion am Hellespont besetzt. Die Mytilener forderten Räumung, die Athener leugneten, dass das Ver-

---

<sup>1)</sup> Die Behauptung von Halbherr S. 210, dass die Strafe von einer Drachme eine Entschädigung war, welche der gortynische Stratege und Kosmos für ihren Unterhalt in Rhizene zahlen sollten, wird dem Text nicht gerecht.

<sup>2)</sup> Vgl. M. H. E. Meier, Die Privatschiedsrichter und die öffentlichen Diäteten Athens sowie die Austrägalgerichte in den griechischen Staaten des Altertums, Halle 1846, E. Sonne, De arbitris externis, quos Graeci adhibuerunt ad lites et intestinas et peregrinas componendas, quaestiones epigraphicae, Göttingen 1888.

langen berechtigt sei. Das Land Ilium, meinten sie, gehöre ebenso gut ihnen und den anderen Griechen, welche dem Menelaus den Raub der Hellenä zu rächen geholfen hätten, wie den Aetolern! Zur Erläuterung ist einzuschalten, dass die Mytilener Aetoler waren. Periander erkannte dahin, dass jede Partei behalten solle, was sie habe, so dass Athen im Besitz von Sigeion blieb<sup>1)</sup>.

In einem Streit zwischen Athen und Megara um den Besitz der Insel Salamis in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts wurde Lazedämon um Schiedsspruch gebeten, welches 5 Bürger mit der Entscheidung beauftragte. Die Rechte Athens vertrat Solon, und der Spruch lautete zugunsten seiner Stadt. Ueber die Begründung des Urteils ist nichts bekannt, während über die rechtlichen Ausführungen der Parteien zur Zeit Plutarchs eine widersprechende Ueberlieferung bestand, die jedoch in keinem Falle erlaubt, die Existenz irgendwelcher Völkerrechtssätze über Land-erwerb durch Eroberung, Abtretung oder Verjährung zu behaupten<sup>2)</sup>.

Eigenartig waren die Peripetien einer Gebietsstreitigkeit, welche gegen Ausgang des 6. Jahrhunderts zwischen Theben einerseits und Athen und Platäa andererseits entstand. Die Platäer waren aus dem böotischen Bunde, in welchem Theben die erste Rolle spielte, ausgetreten und hatten sich in den Schutz oder mit anderen Worten unter das Protektorat der Athener begeben. Die Athener kamen ihren Schutzbefohlenen prompt zu Hülfe, als sie bald darauf von den Thebanern angegriffen wurden. Schon wollten die Gegner losschlagen, da eilten in letzter Stunde die Korinther herbei und stifteten Versöhnung. Auf Bitte der Parteien entschieden sie auch schiedsrichterlich die Gebietsstreitigkeit, jedoch anscheinend nicht zur Zufriedenheit der Thebaner. Denn die Athener waren noch auf dem Heimwege begriffen, als sie heimtückisch von den Thebanern angegriffen wurden. Der Streich endete mit Niederlage der Angreifer, die ein Stück ihres Gebietes den Platäern abtreten mussten<sup>3)</sup>. Der Fall beweist die geringe

---

<sup>1)</sup> Herodot 5, 94 f, G. Busolt, Griech. Geschichte bis zur Schlacht bei Chäroneia, 2 Aufl. II (Gotha 1895) S. 249 ff.

<sup>2)</sup> Plutarch, Solon 8—10, Grote, Hist. II 463 f.

<sup>3)</sup> Herodot 6, 108, Grote, Hist. III 384<sup>2</sup> (Zeitbestimmung).

Stabilität des Volkerrechts, welches gegenüber der entfachten Leidenschaft machtlos war.

Auch ein Schiedsurteil ist inschriftlich überliefert <sup>1)</sup>. Es wurde etwa 250 Jahre später von 5 rhodischen Richtern in einer Gebietsstreitigkeit zwischen Samos und Priene gefällt. Priene war ein Staat an der asiatischen Küste in der Nähe von Samos. Beide Staaten stritten seit Jahrhunderten um einen Landstrich in der Nähe Prienes, nämlich die Burg Karion und das Land Dryussa, die jeder von ihnen bei Aufteilung des kleinasiatischen Staates Melia erhalten zu haben behauptete. Zu verschiedenen Malen wurde ein gütlicher Ausgleich versucht. So war der Priener Bias, einer der sieben Weisen, mit der Sache beschäftigt und nach ihm verschiedene Könige, ohne dass es gelang, endgültig Ruhe zu schaffen. Um das Jahr 240 wurde das nachstehende Urteil gefällt, das sachlich in drei Teile, nämlich Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründe, zerfällt.

Tenor. Er besteht aus Worten der Richter, die in einer Anzahl von Nebensätzen die Vorgeschichte der Entscheidung kurz zeichnen, um dann diese selbst im Hauptsatz zu geben. Sie sagen etwa: Die Richter sind gewählt vom Volke der Rhodier, Streitobjekt ist das Land und die Festung Karion, um den Schiedsspruch haben die Samier und Priener gebeten, Parteivertreter waren . . . , die Verhandlungen fanden zunächst im Heiligtum des Dionysos in Rhodus statt, dann im Artemistempel in Ephesus, die Parteien sind zum Wort verstattet, und das streitige Land ist in Augenschein genommen worden. Darauf haben wir dahin für Recht erkannt, dass die sog. Festung Karion und das angrenzende Land den Prienern gehört (*διεκρίναμεν . . . τὸ φρούριον ὃ καλεῖται Κάριον καὶ τὸν περὶ αὐτὸ χώραν ἐπέμειν Πριανέων*). Das Urteil haben wir zweimal ausgefertigt und je ein Exemplar den Regierungen von Samos und Priene übersandt.

Tatbestand. Der Sach- und Streitstand wird dargelegt, die Parteibehauptungen werden wiedergegeben; der Text ist jedoch nur sehr lückenhaft erhalten. Es scheint, dass die Samier unter Berufung auf die geschichtlichen Abhandlungen des Historikers

<sup>1)</sup> E. L. Hicks, The Collection of ancient greek inscriptions in the British Museum, pt. 3, sect. 1, Oxford 1886 S. 1 ff, dessen Kommentar ich im wesentlichen folge.

Mäandrios behauptet haben, den fraglichen Landstrich bei der Aufteilung von Melia erhalten zu haben. Das Gegenteil haben die Priener behauptet. Was folgt, ergibt, dass in Priene zu einer bestimmten Zeit die Tyrannei aufgerichtet wurde; das Volk wanderte auf die Burg Karion aus und nahm dort nach Niedermachung der tyrannenfreundlichen Besatzung Wohnung (der Zweck dieses Vorbringens ist nicht ersichtlich). Nach Rückkehr in die Stadt verkaufte das prienische Volk ein Stück des streitigen Landes in 37 Losen und später 5 weitere Lose, ohne dass Samos auf die Kunde vom Vorgang Widerspruch erhob. Daraus folgern die Priener, dass Samos sich als Eigentümer des Landes nicht ansah. Die Samier berufen sich zum Beweise ihres Anspruchs auf die Schriften weiterer Historiker. Beide Parteien haben, wie der Text ergibt, auf Inschriften und frühere Entscheidungen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe. Sämtliche Historiker, führen die Richter aus, bestätigen die Behauptung der Priener, dass bei der Landteilung das Streitobjekt ihnen zufiel. Die einzige Ausnahme macht Mäandrios, worauf jedoch kein Gewicht zu legen ist, da die Echtheit seines Geschichtswerkes von vielen mit Recht bezweifelt wird<sup>1)</sup>. Die Könige Alexander und Antigonos haben die Rechte der Priener bestätigt. Von der grössten Bedeutung ist, dass die Samier gegen den Verkauf von 42 Landlosen keinen Widerspruch erhoben haben, wiewohl ihnen die Transaktion bekannt war. Was die Festung Karion anlangt, so haben sie selbst die Rechtmässigkeit des prienischen Besitzes nicht bestritten, als sie den Streit über das Land an den König Lysimachus brachten. Sie haben es auch nicht getan in ihrem Prozess während der Herrschaft des Antiochos Theos, noch auch als sie sich während der ägyptischen Herrschaft an den ägyptischen Admiral Antiochos wegen ihrer Rechte wandten. Daher halten wir den Anspruch der Priener für erwiesen und erkennen für Recht, dass die Burg und das angrenzende Land dem Staate Priene gehören (*κρίνομεν τὸ φρούριον καὶ τὰν περὶ τὸ φρούριον χώραν εἶμεν Πριανέων*).

---

<sup>1)</sup> Daraus ergibt sich, dass der Passus im Tatbestand, in welchem von diesem Geschichtsschreiber die Rede ist, sich auf Behauptungen der Samier bezieht und nicht der Priener, wie Hicks S. 3 annimmt.

Als Anhang ist dem Urteil eine genaue Beschreibung der Grenze zwischen dem Gebiet beider Staaten beigelegt.

Die geschickte Disposition des Schiedsspruchs, der ganz modern anmutet, legt ein günstiges Zeugnis von dem Stande der kleinasiatischen Urteilstchnik ab, besonders wenn man erwägt, dass die Entscheidung im dritten Jahrhundert vor Christi Geburt getroffen wurde. Wir können dem Geschick nur dankbar sein, dass der rhodische Spruch auf der Aussenseite des Athenetempels von Priene eingemeisselt wurde und unsere Zeit erreichte, denn wir besitzen eine Waffe mehr, wenn wir denjenigen entgegen-treten, welche vom antiken Völkerrecht nur geringschätzig sprechen.

#### d) Handelsverträge

Aristoteles zählt unter den fünf Gegenständen, welche von der Allgemeinheit beraten werden, die Ein- und Ausfuhr auf. Die Beratschlagenden müssen, führt er aus, die Höhe des Bedarfs, den Umfang der eigenen und fremden Produktion sowie die Grösse der Ein- und Ausfuhr kennen, um die nötigen Staatsverträge (*συνθήκαι και συμβολαί*) schliessen zu können (Rhetor. p. 1359 f). Der Ausspruch bezieht sich nicht nur auf den Fall, dass ein Staat selbst Getreide kauft, sondern auch auf die Erleichterung und Normierung des Importes und Exportes durch eigene oder fremde Staatsangehörige, denn es wird von *συμβολαί* gesprochen, also von Verträgen über Rechtsschutz der Ausländer. Ein eigentlicher Handelsvertrag ist nicht auf uns gekommen; dagegen finden sich handelsrechtliche Bestimmungen in anderen Verträgen, die erhalten sind. So ist in einer Symmachie, die zu Anfang des 4. Jahrhds. v. Chr. zwischen König Amyntas II von Mazedonien und dem chalzidischen Bund geschlossen wurde, bestimmt, dass die Ausfuhr von Pech und Bauholz aus Mazedonien zulässig sein soll mit Ausnahme des fichtenen Schiffsbauholzes, das nur für den anderen Kontrahenten nach Bezahlung des vorgeschriebenen Zolles ausgeführt werden darf. Ferner ist vereinbart, dass die Aus- und Durchfuhr der anderen Waren gegen Entrichtung des Zolles erlaubt sein soll. Aehnliche Bestimmungen finden sich in Isopolitieverträgen, von denen alsbald die Rede sein wird<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Text des genannten Vertrages bei R. v. Scala, Staatsverträge No. 107. Der von B. Büchschütz in „Besitz und Erwerb im griech.

e) Münzverträge

Wenigstens einer ist auf einer Inschrift fragmentarisch überliefert. Geschlossen zu Anfang des 4. Jahrhunderts von Mytilene auf Lesbos und Phocäa, einem griechischen Staat an der asiatischen Küste, besagt er in seinem erhaltenen Teil:

„Der Präger der Goldmünzen soll beiden Staaten schuldig sein. Richter sollen sein dem Präger in Mytilene alle mytilenischen Magistrate, und zwar die Majorität, in Phocäa aber alle phocäischen Magistrate, und zwar die Majorität. Der Prozess soll stattfinden, nachdem das Jahr zu Ende ist, in sechs Monaten. Wenn er überführt wird, absichtlich den Feingehalt der Goldmünzen verringert zu haben, soll er mit dem Tode bestraft werden. Wenn sich aber zeigt, dass er unabsichtlich den Fehler begangen hat, soll der Gerichtshof entscheiden, was er erdulden oder zahlen soll. Der Staat aber soll schuld- und straflos sein.

Die Mytilener erhielten durchs Los zuerst die Prägung.

Es herrscht der Prytan, der nach Kolonos, in Phocäa aber derjenige nach Aristarchos<sup>1)</sup>.

Zu weit geht Ch. Lécrivain, wenn er zur Erläuterung der Inschrift nur bemerkt, sie sei „d'interprétation très obscure“<sup>2)</sup>. Durch den Vertrag ist eine Münzunion begründet worden. Der Zweck einer solchen geht auf Gleichstellung des von den Kontrahenten geprägten Geldes. Von den getroffenen Bestimmungen ist nur ein Teil erhalten, der ausser der Prägung (die abwechselnd erfolgen soll) die Münzverschlechterung und die Haftung für Vollwertigkeit des Geldes normiert. Der Präger soll beiden Staaten verantwortlich sein und von einem Gericht abgeurteilt werden, das aus der Mehrheit der Magistrate des Prägungslandes besteht. Um die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu sichern, ist bestimmt, dass die Vergehen des einen Jahres erst im folgenden Jahre, also nach Wechsel der Regierung, abgeurteilt werden sollen. Dadurch ist verhindert, dass eine Regierung, die Geld braucht,

---

Altertum“, Halle 1869 S. 512 ff, besprochene „Vertrag“ zwischen Athen und vier Städten auf Ceos über die Ausfuhr von Rötel ist ein Dekret. Vgl. Rangabé, Antiqu. II 246 ff, der zwar ebenfalls von „Vertrag“ spricht, aber das Richtige meint.

1) P. Cauer, Delectus Inscript. Graec., 2. Aufl. Leipzig 1883 No. 427.

2) Foedus, Dictionn. des Antiqu. S. 1206.

den Präger selbst zum Kippen und Wippen anstiftet und dann, wenn er angeklagt wird, freispricht oder milde bestraft.

Datiert ist der Vertrag nach den Beamten des folgenden Jahres, deren Namen noch nicht feststehen. Das soll bedeuten, dass der Vertrag erst im folgenden Jahre in Kraft treten soll<sup>1)</sup>. Der kleingedruckte Exkurs gibt Auskunft über einige abweichende Ansichten.

Newton meint, der mytilenische Fälscher sei in Phocäa und der phocäische in Mytilene abzuurteilen gewesen, was zwar im Vertrage nicht ausdrücklich gesagt sei, aber doch anscheinend Parteiabsicht gewesen sei (On a greek inscript. at Mytilene, relating to the coinage of that city and of Phocaea, Transactions of the Royal Society of Literature, 2d ser. vol. 8 (1866) S. 551, 555). Der Text sagt jedoch, dass der mytilenische Präger von der Mehrzahl der mytil. Beamten gerichtet werden soll. Ueber den phocäischen Delinquenten wird nichts gesagt, jedoch die Bestimmung: „in Phocäa aber alle phocäischen Magistrate, und zwar die Majorität“ (sollen Richter sein) bezieht sich auf ihn; der Verfasser des Vertrages hielt es nicht für nötig, in der zweiten Satzhälfte ausführlich zu sagen, was er in der ersten dargelegt hatte, und nahm daher durch ein δέ auf eine Wendung des ersten Satzes Bezug. Wie es im ersten Satzgliede heisst: δικάσταις δὲ ἔμμεναι τῷ μὲν ἐμ. Μυτιλήνῃ κέρναντι ταῖς ἄρχαις παῖσαις ταῖς ἐμ. Μυτιλήνῃ πλέας τῶν αἰμυσιῶν, so ist der zweite Satz ausführlich dahin zu fassen: τῷ δὲ ἐμ. Φώκῃ κέρναντι ταῖς ἄρχαις παῖσαις ταῖς ἐμ. Φώκῃ πλέας τῶν αἰμυσιῶν, während die Inschrift kurz sagt: ἐμ. Φώκῃ δὲ ταῖς ἄρχαις παῖσαις ταῖς ἐμ. Φώκῃ πλέας τῶν αἰμυσιῶν.

F. Blass erläutert die Stelle dahin: „Es soll also für ein solches Vergehen ein gemeinsamer Gerichtshof gebildet werden, bestehend aus den im Jahre des Vergehens fungierenden Behörden beider Staaten, doch soll die Zusammensetzung stets derartig sein, dass die Behörden des Staates, in dem das Verbrechen geschehen, die Majorität bilden. Da aber die Behörden von Phokaia dazu sich nach Mytilene begeben müssen und umgekehrt, was während ihrer Amtszeit untunlich, so wird der Prozess in die ersten sechs Monate des nächsten Jahres verlegt“ (Zu den lesbischen Inschriften, Hermes XIII S 383). Danach hätten also Privatpersonen über Tod und Leben zu richten gehabt! — dazu in Oligarchien, welche Staatsform den Kontrahenten eignete, wie auch Blass bemerkt. Das Erfordernis der Majorität bezieht sich ferner nicht auf die Magistrate des Begehungsstaates in Beziehung zu den Magistraten des anderen Staates, sondern in gleicher Weise auf die Beamten beider Staaten. Aehnlich wie Blass auch W. Clemm, der von einem „gemeinsamen Richterkollegium“ spricht (Zum Münzvertrag zwischen Mytilene und Phokaia, Rheinisches Museum für Philol. N. F. Bd. 33 (1878)

<sup>1)</sup> Dittenberger, Zum Münzvertrag zwischen Mytilene und Phokäa, Hermes XIII (1878) S. 399 f (Er behandelt nur diesen Punkt).

S. 608). Die Entstehung dieser Auffassung hat anscheinend die Vorschrift bewirkt, dass der Präger beiden Staaten schuldig sein soll. Der Sinn der Bestimmung ist jedoch der, dass beide Staaten die Bestrafung verlangen dürfen oder mit anderen Worten einen Strafanspruch in diesem Sinn besitzen.

f) Der Isopolitievertrag<sup>1)</sup>

Der Name *ισοπολιτεία*, der wörtlich gleiches Bürgerrecht bedeutet, erscheint als Bezeichnung eines Völkerrechtsinstitutes in einer Anzahl kretischer Staatsverträge aus dem dritten Jahrhundert v. Chr. und findet sich auch in einigen Verträgen des übrigen Griechenlands aus der gleichen Zeitepoche. Als Beispiel sei der von den kretischen Staaten Hierapytna und Priansion geschlossene Vertrag wiedergegeben, der besser wie lange Darlegungen über Sinn und Tragweite des Instituts Aufschluss gewährt. Nach einer Einleitung, in welcher die Zeit des Vertrages angegeben und die Fortgeltung früherer Pakte stipuliert wird, heisst es:

„Die Hierapytner und Priansier sollen bei einander geniessen die Isopolitie, das Recht der Eheschliessung und des Besitzerwerbes und Anteil haben an allen göttlichen und menschlichen Dingen. Wer zum Volk der Kontrahenten gehört, darf verkaufen und kaufen, Geld auf Zinsen leihen und aufnehmen und alle anderen Verträge schliessen gemäss den bestehenden Landesgesetzen. Der Hierapytner darf in Priansion und der Priansier in Hierapytna säen, wenn er die Abgaben zahlt wie die anderen Bürger gemäss den Gesetzen des Staates. Führt der Hierapytner etwas in Priansion ein oder der Priansier in Hierapytna, so soll er Zollfreiheit geniessen bei der Ein- und Ausfuhr der Gegenstände und ihres Ertrages (ihrer Frucht), sowohl zu Lande wie zur See. Von den eingeführten Waren aber, welche verkauft und dann zur See ausgeführt werden, soll er den Zoll entrichten gemäss den Gesetzen des einzelnen Staates<sup>2)</sup>. Ingleichen, wenn jemand Vieh weidet (d. h. im anderen Staat), soll er abgabefrei sein. Wird aber das Vieh gewaltsam fortgeführt, so soll der Täter die Strafe zahlen gemäss den Gesetzen des Staates.“

<sup>1)</sup> E. Szanto, Das griechische Bürgerrecht, Freiburg i. B. 1892 S. 67 ff.

<sup>2)</sup> Ueber die verschiedene Auslegung vgl. Boeckh im Corp. J. Gr. II 414, dessen Ansicht ich nicht theile, wie meine Uebersetzung ergibt



Dann wird der Unterhalt der beiderseitigen Gesandten normiert, ferner den Staatsbeamten (Kosmen) der Zutritt zur Regierung und Volksversammlung des anderen Staates gewährt, den Bürgern der Kontrahenten das Recht auf Teilnahme an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten während bestimmter religiöser Feste bewilligt, die jährliche Verlesung einer Stele mit dem Vertragstext angeordnet, und es heisst weiter:

„Wenn jemand die gemeinsamen Vorschriften übertritt, sei er Kosmos oder Bürger, so soll es jedem, der will, freistehen, ihn bei dem gemeinsamen Gericht anzuklagen, und er soll diejenige Strafe beantragen, welche dem Delikt entspricht. Dringt er durch mit der Klage, so soll er den dritten Teil der Strafe erhalten, während der Rest den Staaten gehören soll.

Nehmen wir kraft göttlicher Fügung etwas Gutes den Feinden ab (d. h. Beute), sei es, dass wir gemeinsam ausgezogen sind oder auf eigene Hand einzelne von uns beiden, sei es zu Lande oder zur See, so soll jeder einen Teil durch das Los erhalten gemäss der Zahl der Teilnehmer, und den zehnten Teil sollen sie nehmen für den eigenen Staat“ (C. J. G. II 411 ff.).

Im folgenden werden Normen über Aburteilung von Vergehen durch ein gemeinsam von den Staaten zu bestimmendes Gericht getroffen und zum Schluss die Aufstellung von zwei Vertragsstelen im Heiligtum der Athene Polias angeordnet.

Der Isopolite hatte also eine Anzahl wichtiger Rechte, insbesondere der Eheschliessung, des Besitzerwerbes, des Handels, des Landbaues, der Zollfreiheit, ausgenommen in einigen Fällen der Meerausfuhr, scheint aber der politischen Rechte nicht teilhaftig gewesen zu sein. Bestimmt ist im Vertrage, dass die Kosmen (Beamten) des einen Staates Zutritt zur Regierung und Volksversammlung des anderen Staates haben sollen; ob auch ein Stimmrecht, steht dahin. Von gleichen Rechten der Bürger verlautet nichts, so dass als Beweis für die Zuerkennung politischer Rechte nur die Bestimmung angeführt werden könnte: „Die Hierapytner und Priansier sollen . . . Anteil haben an allen göttlichen und menschlichen Dingen“. Da jedoch dem antiken Menschen das Recht auf Teilnahme an der Volksversammlung über alles ging, so wird man nicht behaupten dürfen, ein so ungemein wichtiges Recht sei durch eine allgemeine Wendung verliehen

worden, während weit weniger bedeutsame Rechte wie das Recht auf Abschluss von Darlehnsverträgen und auf Weidung von Vieh ausdrücklich namhaft gemacht wurden. Die genaue Regelung der Rechtsstellung des Isopoliten spricht dafür, dass er dem Bürger nicht gleichstand, denn sonst hätte ja die Vorschrift genügt, die Stellung beider sei gleich. Die Existenz beider Kontrahenten als selbständiger Staaten wäre auch in Frage gestellt, wenn die Bürger des einen zugleich Vollbürger des anderen wären; viele Kollisionen würden entstehen, für deren Lösung Normen nicht aufgestellt worden sind. Der Abschluss eines Isopolitievertrages wäre mithin die Oüvertüre zu einer Reihe unlösbarer Zwiste gewesen<sup>1)</sup>.

Genau umschrieben ist die Isopolitie in einem anderen kretischen Verträge zwischen Olus und Latos, begreift aber gleichfalls nicht die politischen Rechte (C. J. G. No. 2554). In einem Verträge, welcher von Messene und Phigalia in Arkadien geschlossen wurde, ist das Wort *ισπολιτεία* nur durch *ἐπιγαμία* erläutert, aber nur deshalb, weil die Uebereinkunft nur das Programm künftiger Abreden, die folgen sollen, enthält. Die Behauptung Foucart's, die Urkunde sei nicht Text der Abreden, sondern eine summarische Inhaltsangabe, wird durch den Inhalt des Dokuments nicht gestützt<sup>2)</sup>. Die Hierapytner verliehen einmal den Magnesiern die Isopolitie einseitig durch staatsrechtlichen Akt; auch diese Isopolitie war nicht Vollbürgerrecht<sup>3)</sup>. Zweifelhaft ist, ob der Vertrag zwischen den kleinasiatischen Staaten Pergamon und Temnos hierher gehört. An der Spitze wird bemerkt, dass die Bürger des einen Staates im anderen das Bürgerrecht (*πολιτεία*) geniessen sollen, teilhabend an allem, woran die Bürger teilhaben. Darauf wird der Umfang dieses Bürgerrechts bestimmt; neben dem Recht des Eigentumserwerbes wird das Recht der Abstimmung in der Volksversammlung erwähnt; leider ist die Fortsetzung nicht erhalten, so dass eine Entscheidung nicht möglich ist<sup>4)</sup>. In den

1) Szanto hält die Isopolitie für volles Bürgerrecht.

2) Ph. le Bas, Voyage archéologique II, Paris ohne Datum, Explications des Inscript. von P. Foucart S. 177 ff.

3) Veröffentlicht und erläutert von S. A. Naber, Zeven onuitgegeven Cretens. Inscript., Mnemosyne I 3, Leyden 1852 S. 114 ff, der die Urkunde für einen Vertrag hält; ebenso Szanto.

4) Text bei M. Fränkel, Die Inschriften von Pergamon, Berlin 1890 No. 5.

ketischen Verträgen wird man das Recht der Anteilnahme „an allen göttlichen und menschlichen Dingen“ als schmeichelhafte Zusammenfassung der einzelnen namhaft gemachten Rechte bezeichnen können<sup>1)</sup>.

Der hierapytnisch-priansische Vertrag enthält gleich anderen Staatsverträgen eine Reihe von Vorschriften, die sich direkt an die Staatsbürger wenden und insofern dem Landesrecht gleichstehen. Die Isopolitie war wie die moderne Staatsangehörigkeit ein bleibendes Merkmal, ein Zustand und ihre Verleihung ein Verwaltungsakt. Es ist eine Besonderheit des völkerrechtlichen Vertrages, dass er das Verhalten nicht nur der Staaten, sondern auch der Staatsangehörigen normiert und selbst die Form für Verwaltungsakte abgeben kann.

Der Isopolitievertrag war die späteste, reifste und herrlichste Frucht am Baum des griechischen Völkerrechts; er beschenkte die Bürger eines anderen Staates in einer Weise, wie sie ohne Aufhebung der staatlichen Sonderexistenz nicht übertroffen werden kann; er bewirkte eine solche Fülle von Rechten, dass die Angehörigen des einen Kontrahenten bei ihrer Ankunft im Lande des anderen den Bettelstaat des Fremdlings mit dem strahlenden Gewande des Bürgers vertauscht zu haben schienen.

#### g) Die Gesandten

Sie durften verletzt werden, wie die Griechen nie bezweifelt haben und einige Fälle beweisen mögen. Im Jahre 433 war Korinth im Krieg mit den Korzyräern, denen die Athener mit 10 und dann noch mit 20 Schiffen zu Hilfe kamen. Um zu erforschen, ob die Athener sich ihrem Abzug widersetzen würden, schickten die Korinther Gesandte an die athenische Streitmacht. Thucydides hebt hervor, dass die Gesandten einen Heroldstab nicht mitnahmen und unter anderem sagten: „Wenn ihr uns hindern wollt, nach Korzyra oder sonst wohin zu segeln, falls wir wollen, und wenn ihr den Vertrag brechet, so nehmet uns zuerst gefangen und behandelt uns wie Feinde“. Die Athener gestatteten

---

<sup>1)</sup> Die Vertragsfragmente C.J.G. No. 2555 und Hermes IV 268 enthalten nur die Eidesnorm, die No. 2257 C.J.G. nur einen summarischen Vertragsantrag, sind also kein taugliches Material.

den friedlichen Abzug (Thuc. 1,53). Unverletzlich waren also nur die Träger eines Heroldstabes oder Herolde, nicht aber die Gesandten schlechthin.

Im Jahre 394 schickte Agesilaus auf der Rückkehr aus Asien Gesandte an den thessalischen Staat Larissa, den er zu einer spartafreundlichen Haltung bewegen wollte. Die Larissenser nahmen die Gesandten fest. Hart trug das spartanische Heer das Los der gefangenen Kameraden (*βαρβέως φέροντες*) und bat seinen Feldherrn um Bekriegung der Einwohner. Niemand bezeichnete jedoch die Tat der Larissenser als ungerecht oder gottlos, was sicher der Fall gewesen wäre, wenn die Gesandten Unverletzlichkeit genossen hätten (Plutarch, Ages. 16,4).

Die Thebaner, welche sich 379 durch Vertreibung der spartanischen Besatzung gegen Lazedämon erhoben hatten, überredeten im folgenden Jahre den spartanischen Harmosten Sphodrias zu einem Angriff auf Attika in der Hoffnung, die Athener würden den Spartanern den Krieg erklären und dadurch die Niederwerfung Thebens verhindern. Auf die Kunde vom Handstreich liess Athen drei spartanische Gesandte, die gerade in der Stadt anwesend waren, festnehmen, unter der Beschuldigung, sie seien am Ueberfall mitschuldig. Die Gesandten, weit entfernt, sich auf ein Privileg der Unverletzlichkeit zu berufen, bemühten sich vielmehr, den auf ihnen lastenden Verdacht zu zerstreuen, was ihnen gelang (Xenoph. Hell. 5,4 § 20 ff.).

Man wird also der oft vertretenen Anschauung, dass die Unverletzlichkeit der Gesandten ein „uralter Rechtssatz“ ist, „sorglich beobachtet“ bei den Griechen, „einer der ersten und ältesten Grundsätze des Völkerrechts“, nicht beistimmen können<sup>1)</sup>.

Unverletzlich waren die Herolde, welche als Zeichen ihres Amtes den Heroldstab trugen und unter dem Schutz des Himmels standen, so dass ihre Antastung als Uebertretung eines göttlichen Gebotes betrachtet wurde. Sie waren jedoch nicht Personen zur Führung internationaler Verhandlungen, sondern Boten zur Ausrichtung einer bestimmten Meldung und konnten nur im Kriege

---

<sup>1)</sup> Die beiden ersten Zitate stammen aus Leist, Graeco-ital. Rechtsgesch. S. 445, das dritte aus dem Artikel Legatus in Paulys Realencyklopädie, Stuttgart. 1846 S. 849. Aehnlich im Hinblick auf die Griechen Pierantoni, Trattato S. 243.

verwendet werden. Zu ihren Aufgaben gehörte bekanntlich die Kriegserklärung, die Uebermittlung der Bitte um Waffenstillstand, die Auswirkung des freien Geleits für Staatsgesandte und deren Begleiter. Erschienen Gesandte im feindlichen Lager, begleitet von einem Herold, so durften sie nicht verletzt werden, wie der Zwischenfall im korinthisch-korzyräischen Kriege ergibt. Daraus erklärt sich die Bestimmung des einjährigen Waffenstillstandes zwischen Athen und Sparta vom Jahre 424, die besagte, dass während der Dauer des Vertrages Gesandte und Herolde (*πρέσβεις καὶ κήρυκας*) über die Beilegung des Krieges unterhandeln sollten (Thuc. 4,118 § 12). Friede bestand zwischen den Staaten noch nicht, und daher konnten Herolde gesandt werden wie im Kriege. Treffend sagt Suidas, ein Lexikograph aus dem zehnten Jahrh. unserer Zeitrechnung, unter *κήρυξ*: *κήρυξ ἐν πολέμῳ, πρέσβεις ἐν εἰρήνῃ*, was richtig ist, insoweit es den Herold betrifft. Ueber raschen kann nicht, dass Historiker, welche eine gefällige Darstellung liebten, zur Bezeichnung der Gesandten sich verschiedener Worte bedienten. Herodot nennt die Staatsunterhändler bald *ἀγγελοι*, bald *κήρυκες* und Xenophon bald *πρέσβεις*, bald *κήρυκες* <sup>1)</sup>.

Mehrfach ist der Bericht des Herodot über die spartanische Sühnegesandtschaft als Beweis dafür verwertet worden, dass die Gesandtenimmunität ein uralter Rechtssatz des Völkerrechts ist. Jedoch nicht mit Recht. Xerxes antwortete angeblich den spartanischen Gesandten, welche durch ihren Tod die Ermordung der Dariusgesandten sühnen wollten, er wolle sie nicht toten lassen, denn er ähnele nicht den Lazedämoniern, welche gegen die Gesetze aller Menschen Herolde des Lebens beraubt hätten; er wolle nicht dasselbe Delikt wie die Lazedämonier begehen und sie nicht dadurch von ihrer Schuld befreien (7,136). Der Perserkönig kann unmöglich die Spartaner, welche weder Herolde noch Staatsunterhändler waren und freiwillig in den Tod gehen wollten, als unverletzlich nach den Gesetzen aller Menschen bezeichnet haben. Herodot hat augenscheinlich die Antwort frei erfunden. Dass die Griechen selbst die persischen Königsboten nicht als

---

<sup>1)</sup> F. Poland, *De legationibus Graecorum publicis*, Leipzig 1885 S. 12f. Eine fleissige Schrift, die 118 eng gedruckte Seiten, darunter 861 Anmerkungen, enthält.

Herolde im eigentlichen Sinn angesehen haben, geht daraus hervor, dass in Athen niemand die Absendung einer Sühnegesandtschaft forderte, während der spartanische Schritt sich aus eigenartigen Umständen erklärt. In Sparta gab es eine besondere Klasse der Herolde, welche den homerischen Talthybius, den Herold Agamemnons, als ihren Ahnherrn ansahen und vermutlich der Ueberzeugung waren, dass jeder Königsbote gleich ihrem Ahnherrn unverletzlich sei. Daher empfanden sie die Tötung der Dariusboten als Kränkung und Unrecht und führten einen ungünstigen Opferausfall, der sich ereignete, auf den Zorn des Talthybius zurück. Die Tatsache des ungünstigen Opferausfalls ist von Herodot berichtet, der erwähnt, dass sie die Spartaner zur Absendung der Sühnegesandtschaft bewog (7,134). Man kann vermuten, dass die Deutung des Opferausfalls von den Talthybiaden ausging. Talthybius genoss in Lazedämon göttliche Ehren und besass ein Heiligtum.

Es ist mehrfach vorgekommen, dass ein Staat die Gesandten eines anderen, mit dem er nicht mehr im Frieden leben wollte, aufforderte, das Gebiet binnen bestimmter Frist zu verlassen, widrigenfalls sie als Feinde behandelt würden. Das Vorgehen war eine Form für den Abbruch der diplomatischen Beziehungen und beweist nicht, dass die Gesandten unverletzlich waren im Frieden<sup>1)</sup>. Wäre dies der Fall, dann würde man doch etwas darüber in den Quellen lesen. Es ist nicht ersichtlich, warum die griechischen Autoren, welche die Unverletzlichkeit der Herolde so oft betonen, die Unverletzlichkeit der Gesandten verschwiegen haben sollten.

#### h) Haltung der Verträge

Da der Staatsvertrag in Griechenland durch Beschwörung der Vorschriften verbindlich wurde, so ist die Frage nach Beobachtung der Kontrakte eine Frage nach Haltung der Eide.

---

<sup>1)</sup> Das Gegenteil behauptet Poland S. 46f. Er nimmt jedoch seiner Theorie jede Bedeutung durch die Bemerkung, die Gesandten hätten wegen staatsfeindlicher Umtriebe vom Empfangsstaat gerichtet werden dürfen. Die Gesandten waren also seines Erachtens nur solange unverletzlich, als ihnen der Empfangsstaat nichts vorzuwerfen hatte oder mit anderen Worten keinen Grund zum Einschreiten hatte!

Oft hat man von *graeca fides* in absprechendem Sinn gehandelt und als Zeugen Cicero angeführt, der bei Verteidigung des Valerius Flaccus gesagt habe, die Griechen hätten niemals Treue und Glauben gekannt. Die Lektüre der Rede ergibt jedoch, dass der Autor so allgemein nicht geurteilt, vielmehr nur von den Griechen als Prozesszeugen gesprochen hat<sup>1)</sup>. Zudem sprach Cicero als Rechtsanwalt und suchte daher im Interesse seines Klienten die griechischen Belastungszeugen als unglaubwürdig erscheinen zu lassen. Die gerichtlichen Plaidoyers können nicht als unparteiischer Ausdruck der Wahrheit gelten.

Ein Studium der griechischen Quellen lehrt, dass der geleistete Eid sich der geringsten Achtung in Sparta, Kreta und Thessalien, der grössten in Attika erfreute, so dass die Worte Ἀττικὴ πίστις zur Bezeichnung eidlicher Treue gebraucht wurden<sup>2)</sup>. Das Verhältnis wird günstiger, wenn man nur den Vertragseid in Rücksicht zieht. Natürlich! denn wäre der Eid der Regel nach nicht gehalten worden, so hätte er nicht allgemein der entscheidende Akt der Vertragsgenesis, der den Entwurf zum Vertrage machte, werden und bleiben können. Die Erfahrung lehrte lediglich, dass der Eid nach einiger Zeit keine Wirkung mehr übte, eine Tatsache, die alsbald auf Abhülfe sinnen liess und zur Stipulierung von Normen über Wiederholung der Schwurleistung in jährlichen oder mehrjährigen Zwischenräumen führte.

---

<sup>1)</sup> „Testimoniorum religionem et fidem nunquam ista natio coluit; totiusque huiusce rei quae sit vis, quae auctoritas, quod pondus ignorant“ (IV). Das Wort *testimonium* übersehen ebenfalls E. v. L a s a u l x, Der Eid bei den Griechen, Studien des klass. Altert. Regensburg 1854 S. 204, S c h o e m a n n - L i p s i u s, Alt. II 283, F. L a u r e n t, Etudes sur l'histoire de l'humanité III 148. Der letztere behauptet, dass P o l y b i u s selbst gestehe, seine Landsleute hätten keine Achtung vor dem Eide. Indessen dieser Historiker spricht an der von L a u r e n t gemeinten Stelle nur von Verwaltung des Geldes (6,56,13 ff). Die L a u r e n t sche Art der Geschichtsforschung erhellt aus folgender Stelle seines Werkes: „La Grèce fut à son tour victime de la politique romaine. Il y eut un jugement de Dieu sur les Grecs. Ce peuple qui avait toujours professé le droit du plus fort, qui n'observait ni bonne foi ni serment(!), crut qu'une nation barbare lui donnerait la liberté et respecterait son indépendance“ (III 195).

<sup>2)</sup> Nachweise bei L a s a u l x a. a. O. S. 203 ff.

## § 5 Die Römer

Griechenland war geschaffen zum Tummelplatz des Völkerrechts, denn es zählte Jahrhunderte hindurch zahllose souveräne Staaten, die mit einander verkehren mussten. Rom hingegen ging nicht nur auf Beherrschung der anderen Völker aus, sondern hatte auch Erfolg in seinem Streben und nahm daher mit Wachstum des Imperiums immer seltener seine Zuflucht zur vertraglichen Rechtschöpfung. Aber selbst über die geschlossenen Verträge lässt sich nicht viel sagen, da sie anders wie in Griechenland nicht in Stein, sondern Leder, Wachs, Holz oder Metall gegraben wurden und daher gegen den Hass der Elemente schlecht gerüstet waren. Sueton erzählt, dass der Kaiser Vespasian bei Wiederaufbau des abgebrannten Kapitols auch die Ersetzung von 3000 ehernen Tafeln in Angriff nahm, welche vom Feuer zerstört waren. Er liess nach Duplikaten forschen, um das Archiv neu herzustellen, von dem Sueton sagt: *quo continebantur paene ab exordio Urbis Senatusconsulta, plebiscita, de societate, et foedere ac privilegio, cuicumque concessis*<sup>1)</sup>. Von den 3000 Tafeln, von denen ein Teil völkerrechtliche Verträge enthalten haben wird, sind zwei erhalten, die jedoch gerade keinen Vertragstext tragen, denn die eine ist ein Senatsbeschluss über Privilegierteilung an römische Provinziale, die zweite ein Volksbeschluss über die Regelung der Verfassung von Termessos<sup>2)</sup>. Daher sind Hauptquelle zur Geschichte der internationalrechtlichen Beziehungen der Römer die antiken Historiker und einige griechische Inschriften.

Die Römer waren weniger fruchtbar wie die Griechen in Ausbildung von Vertragsarten, denn sie bedienten sich nur zweier: des Freundschaftsvertrages oder *amicitia* und des Waffenbundes oder *societas*. Die mehrfach in den Quellen erwähnten *indutiae*, welche auf Jahrzehnte geschlossen wurden, waren sachlich eine befristete *amicitia*, während der vom Feldherrn im

---

<sup>1)</sup> Leben des Vesp. § 8. Vgl. über den Gegenstand Th. Mommsen, *Sui modi usati da' Romani nel conservare e pubblicare le leggi ed i senatusconsulta*, *Annali dell' Istituto di Corrip. Archeol.* vol. 30 (1858) S. 195, 201.

<sup>2)</sup> *Corpus Inscript. Latin.* I Nr. 203 u. 204, Mommsen a. a. O. Mommsen hält Nr. 203 zu Unrecht für einen Vertrag.



Felde auf kurze Zeit geschlossene Waffenstillstand nicht als Staatsvertrag betrachtet wurde, sondern als Sache des Befehlshabers, der Normen über die Ausübung seines Kommandos selbst aufstellte oder vereinbarte und eine Verpflichtung des römischen Volkes nicht begründete<sup>1)</sup>.

Die *societas* war eine Steigerung der *amicitia*, von der sie sich durch Stipulierung einer defensiven Kampfgemeinschaft unterschied. Der Inhalt beider Verträge variierte je nach den Umständen, so dass allgemeine Schlüsse nicht möglich sind und eine Illustrierung des Rechtszustandes nur durch Anführung einiger Verträge als Beispiele erfolgen kann.

#### a) *Amicitia*

Hierher gehören mit einer Ausnahme die Verträge, welche Rom mit Karthago schloss und Polybius zum Teil wiedergibt auf Grund eherner Urkunden, die zu seiner Zeit noch vorhanden waren. Er bemerkt, dass die Sprache der ersten Urkunde selbst gelehrten Römern seiner Zeit Rätsel aufgab. Der Text lautet:

„Freundschaft soll sein zwischen den Römern und den römischen Bundesgenossen einerseits und den Karthagern und karthagischen Bundesgenossen andererseits unter folgenden Bedingungen:

Es sollen weder die Römer noch ihre Bundesgenossen über das Schöne Vorgebirge hinaus schiffen, ausser wenn sie von einem Sturm oder den Feinden gezwungen werden. Wird jemand gewaltsam vertrieben, so soll er nicht das Recht haben, etwas zu kaufen oder zu nehmen, ausser was für Schiffsausbesserung oder die Opfer nötig ist. Binnen fünf Tagen sollen die Hingetriebenen abfahren.

Diejenigen, welche zu Handelszwecken kommen, sollen kein gültiges Geschäft abschliessen ausser unter Zuziehung eines Ausrufers oder Schreibers. Was in Gegenwart derselben verkauft wird, soll dem Verkäufer mit Staatsbürgerschaft geschuldet werden, und zwar was in Libyen oder Sardinien verkauft wird.

---

<sup>1)</sup> Für die Zweifelhait plädiert auch P. Willems, *Le droit public Romain*, 5. Aufl. Löwen 1883 S. 390.

Wenn ein Römer nach dem Sizilien kommt, welches die Karthager beherrschen, so soll er in allem gleichberechtigt sein.

Die Karthager sollen nichts Uebles zufügen dem Volk der Ardeaten, Antiaten, Laurenter, Circejenser, Tarracinenser, noch einem anderen derjenigen Latiner, welche Untertanen sind. Wenn aber irgendwelche nicht Untertanen sind, so sollen die Karthager von den Städten die Hand lassen und bei Einnahme den Römern unversehrt herausgeben. Sie sollen in Latium keine Festung bauen. Wenn sie als Feinde in das Land kommen, sollen sie im Lande nicht übernachten“ (Polyb. 3,22).

Als Zeitpunkt des Vertragsschlusses nennt Polybius das Amtsjahr der ersten Konsuln, also das Jahr 509, jedoch zu Unrecht, wie Mommsen durch Stellen aus Diodor und Livius erwiesen hat; der Vertrag kam 348 zustande<sup>1)</sup>. Karthago sah als bedeutendste Seemacht im Westen des Mittelmeeres besorgt auf die Fortschritte, welche das aufstrebende Rom auch im Seehandel machte. Doch noch hatte die Welt Raum für beide, und daher gelang die friedliche Abgrenzung ihrer Herrschafts- und Interessensphären. Der Vertrag unterscheidet drei Regionen: eine karthagische, zu welcher die Römer keinen Zutritt haben, eine römische, welche den Karthagern verschlossen ist, und eine gemischte, die beiden Staaten offen steht. Ausgeschlossen sind die Römer vom Gebiet jenseits des Schönen Vorgebirges<sup>2)</sup>, während den Karthagern Latium versperrt ist, jedoch weniger rigoros; denn sie dürfen nur keine Eroberung im Lande machen und keine Festung bauen, also friedlich verkehren, soviel sie wollen. Es gilt sonach ein Rechtssatz, der an die Monroe-Doktrin erinnert und lautet: Latium für die Latiner. Auch eingenommene Städte unabhängiger Staaten Latiums haben die Karthager herauszugeben.

---

<sup>1)</sup> Die römische Chronologie bis auf Caesar, 2. Aufl. Berlin 1859 S. 320 ff. Abweichender Ansicht z. B. H. Nissen, Die römisch-karthagischen Bündnisse, Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik Bd. 95, Leipzig 1867 S. 321 ff.

<sup>2)</sup> Darüber vgl. O. Meltzer, Geschichte der Karthager I Berlin 1879, S. 181.

Frei zugänglich beiden Völkern ist das karthagische Sizilien, Sardinien und Afrika. Der Römer darf jedoch in den beiden letzten Ländern nur unter Zuziehung eines öffentlichen Beamten verkaufen, dafür haftet ihm aber — das ist das Pflaster auf die Wunde — der Staat für die Zahlung des Kaufpreises.

42 Jahre später schlossen die Parteien einen neuen Kontrakt, der eine weitere Beschränkung des römischen Handels bedeutete, denn er enthielt folgende Bestimmungen:

„Freundschaft soll sein zwischen den Römern und den Bundesgenossen der Römer einerseits und dem Volk der Karthager, Tyrier, Uticenser sowie deren Bundesgenossen andererseits unter diesen Bedingungen:

Die Römer sollen nicht jenseits des Schönen Vorgebirges und Mastia in Tarsis Beute machen, noch Handel treiben, noch eine Stadt gründen.

Wenn die Karthager in Latium eine Stadt, welche den Römern nicht untertan ist, erobern, so sollen sie das Geld und die Gefangenen behalten, die Stadt aber herausgeben.

Wenn die Karthager Leute fangen, welche mit den Römern in einem verbrieften Frieden leben, ohne ihnen unterworfen zu sein, so sollen sie nicht in das Gebiet der Römer führen. Wenn er aber trotzdem hingeführt wird, und ein Römer ergreift ihn, so soll er frei sein.

Ebenso sollen die Römer es nicht tun (d. h. das Gleiche soll für die Römer gelten).

Wenn ein Römer aus einem Lande, das die Karthager beherrschen, Wasser oder Reisevorrat nimmt, so soll er, gestützt auf diesen Vorrat, niemanden von denen ein Uebel zufügen, mit welchen Fried und Freundschaft die Karthager haben. Das Gleiche gilt für den Karthager.

Wenn aber, (d. h. bei Uebertretung der eben genannten Norm) so soll Selbsthilfe nicht erfolgen. Wenn jemand dies tut, so soll ein öffentliches Delikt vorliegen.

In Sardinien und Libyen soll kein Römer Handel treiben, noch eine Stadt gründen, ausser um Reisevorrat zu nehmen oder das Schiff auszubessern. Verschlägt der Sturm, so soll binnen fünf Tagen die Abfahrt erfolgen.

In Sizilien, welches die Karthager beherrschen, und in Karthago soll er alles tun und Handel treiben, wie es auch dem Bürger freisteht. Ebenso soll auch der Karthager in Rom handeln“ (Polyb. 3,24).

Sardinien und Afrika, welche gemäss dem ersten Verträge den Römern geöffnet waren, sind jetzt geschlossen mit Ausnahme der Stadt Karthago. Die Demarkationslinie, hinter welcher das den Römern verschlossene Gebiet sich befand, wurde genauer festgesetzt und lief vom Kap der Schönheit in Afrika nach der Stadt Mastia in Spanien <sup>1)</sup>.

Der Vertrag ergibt, dass Land- und Seeraub grundsätzlich erlaubt war. Diese prinzipielle Freiheit wurde im Verträge zum Teil eingeschränkt, zum Teil erschwert. So war den Römern in dem Gebiet, das ihnen verschlossen war, verboten, Beute zu machen. Ferner durften weder die Römer noch Karthager im Lande der Kontrahenten Sklaven zum Verkaufe stellen, wenn die Sklaven Völkern angehörten, die mit einer Vertragspartei einen Friedensvertrag geschlossen hatten. Bei Uebertretung des Verbots erlangten die Sklaven durch Vermittlung eines Einheimischen die Freiheit. Schliesslich durfte das Land der Kontrahenten bei feindlichen Unternehmungen gegen Staaten, die mit ihnen befreundet waren, nicht als Operationsbasis dienen d. h. die Verproviantierung war dort unzulässig. Wer sich gegen diese Bestimmung verging, durfte jedoch nicht im Wege der Selbsthilfe verfolgt werden <sup>2)</sup>.

In einem Verträge, den die Römer mit Karthago 279 vereinbarten, wurden dieselben Bestimmungen getroffen und ausserdem eine Defensivallianz vereinbart, die gegen Pyrrhus gerichtet war (Pol. 3,25), so dass die Uebereinkunft als *societas* zu bezeichnen ist. Im Jahre 189 schlossen die Römer mit dem be-

---

<sup>1)</sup> Polybius denkt an zwei Städte Mastia und Tarseion, was jedoch ein Irrtum ist. Darüber vgl. O. Meltzer, Gesch. der Karth. I 520.

<sup>2)</sup> Der abweichende Kommentar Meltzers (I 344) beruht auf der Annahme, dass die Beschränkung des Seeraubs zu Gunsten der Bundesgenossen der Parteien getroffen war, während sie in Wirklichkeit die Freunde bezielte. Die Bundesgenossen gehörten zu den Kontrahenten, wie der Text ergibt, so dass Raub ihnen gegenüber ebensowenig zulässig war wie z. B. gegen die Römer. Der Vertrag war ja eine *amicitia*.

siegten Antiochus eine *amicitia*, deren Vorschriften sehr eingehend waren und von Livius zum grössten Teil wiedergegeben werden (38,38; vgl. auch Polybius 21,13).

Was die Beschwörung der römisch-karthagischen Verträge anlangt, so erzählt Polybius, die Karthager hätten bei ihren heimischen Göttern geschworen, während die Römer die ersten beiden Verträge bei Juppiter Lapis, den dritten bei Mars und Quirinus beeidet hätten. Wer bei Juppiter schwur, hielt einen Stein in der Hand und fügte dem Eide folgende Verwünschung bei: „Wenn ich recht schwöre, soll mir Gutes wiederfahren. Wenn ich aber anders denke, wie ich tue, so möge ich, während alle anderen sich ihres Vaterlandes erfreuen, ihrer Gesetze, Penaten, Opfer und Gräber, möge ich allein vertrieben werden, so wie jetzt dieser Stein!“ Darauf schleuderte er den Stein aus der Hand und wollte damit andeuten, dass er für einen Eidbruch mit dem Verlust der Heimat bestraft zu werden wünsche.

Wurde ein Vertrag unter Zuziehung von Priestern (Fetialen) in förmlicher Weise beschworen, so hiess er *foedus*. Dieser Name bezog sich jedoch nur auf die Förmlichkeiten und nicht auf den Inhalt des Aktes. Ein *foedus* kann eine *amicitia* sein oder eine *societas* oder die Form eines staatsrechtlichen Aktes. Die Fetialen, welche sich allgemein bei den Italikern finden, bildeten in Rom ein Kollegium von 20 lebenslänglichen Mitgliedern, deren Ersetzung durch Zuwahl erfolgte. Die *Foedus-Förmlichkeiten* beschreibt Livius (1,24), als er von dem angeblichen Vertrage der Römer mit den Albanern vor dem Kampf der Horatier mit den Kuriatiern berichtet. Zu Anfang bemerkt er: *foedera alia aliis legibus, ceterum eodem modo omnia fiunt*. Die heilige Handlung begann mit einer Frage des Fetialen an den König — später einen Beamten — die lautete: „Befehlst du mir, König, mit dem Pater Patratus des Albanervolkes einen Vertrag zu schliessen?“ Der König gab den Befehl, worauf der Priester fortfuhr: „Um das Bündel Gras bitte ich dich, o König!“ und der Monarch antwortete: „Nimm reines!“ Der Fetiale holte von der Burg reines Gras und fragte weiter: „O König, machst du mich zum königlichen Boten des römischen Volkes der Quiriten, die Gefässe und meine Begleiter?“ Der Herrscher erwiderte: „Was

ohne Schaden für mich und das römische Volk der Quiriten geschehen soll, tue ich“ (Quod sine fraude mea populique Romani Quiritium fiat, facio). Der Fetiale ernannte dann einen Kollegen zum Pater Patratus, indem er ihm Haupt und Haare mit dem heiligen Kraute berührte. Aufgabe des Pater war die Leistung des Vertragseides. Wie bei den Griechen ursprünglich, so bildeten auch bei den Römern die Abreden einen Bestandteil der Eidesformel, von der Livius jedoch nur mitteilt, dass sie sehr lang war. Dem Eide war folgende Verwünschung angeschlossen: „Höre, Juppiter! Höre, pater patratus des Albanervolkes! Höre du, Albanervolk! Wie jenes (d. h. die Abreden) öffentlich von Anfang bis zu Ende von jenen Tafeln oder Wachs verlesen ist ohne Trug und wie es heute ganz richtig hier verstanden worden ist, das römische Volk wird jene Vorschriften nicht zuerst übertreten. Wenn es zuerst arglistig übertritt von Staatswegen (publico consilio), dann Juppiter, bitte, treffe an jenem Tage das römische Volk so, wie ich hier heute dieses Schwein treffe, und um so viel mehr, als du mehr kannst und vermagst!“ Darauf schlug der Schwörende das Schwein mit einem Kieselstein tot. Analog war die Schwurhandlung der Albaner, denn Livius bemerkt: „Sua item carmina Albani suumque ius iurandum per suum dictatorem suosque sacerdotes peregerunt.“

Schuldig war also nur, wer den Vertrag zuerst brach, und der gebrochene Vertrag war nicht mehr verbindlich, eine Anschauung, die sehr alt ist und sich bereits bei den Altariern nachweisen lässt<sup>1)</sup>. Der Grundsatz galt schlechthin, so dass er schon bei Verletzung der geringsten Vorschrift Platz griff.

Die Normen über die Vertragsförmlichkeiten, die eben geschildert wurden, waren in Italien internationales Götterrecht und sind daher nicht weiter zu ergründen. Sie blieben im Gebrauch während der ganzen Republik und kamen in der Kaiserzeit ausnahmsweise zur Anwendung<sup>2)</sup>. Die internationalen Normen waren

---

<sup>1)</sup> B. W. Leist, Graeco-ital. Rechtsgesch. S. 439 f.

<sup>2)</sup> M. T. Varo, De lingua latina 5 § 86, C. Sueton, Claudius § 25, P. Willems, Le droit public rom S. 394, Th Mommsen, Römisch. Staatsr., 3. Aufl. Leipzig 1887 (Bd. 1 u. 2; Bd. 3 ebenda 1. Aufl. 1887 f) I 252. Ueber die Fetialen vgl. J. Marquardt, Römische Staatsverv. 2. Aufl. Leipzig 1881—85, III 4167.

national gegenüber Völkern mit anderen religiösen Anschauungen z. B. gegenüber den Karthagern, kamen trotzdem aber zur Anwendung. So im Jahre 201; damals wurden zum Abschluss des Friedensvertrages mit Karthago Fetialen nach Afrika geschickt (Livius 30,43). Jede Partei vollzog die heimischen Zeremonien und hatte somit über Art und Weise des Vertragsschlusses abweichende Anschauungen, zu denen jedoch eine übereinstimmende Anschauung hinzukommen musste. Sie ging dahin, dass der in heimischen Formen geleistete Eid den Vertrag verbindlich mache, ein Rechtssatz, der weltlichen Ursprungs war. Selbstverständlich mussten die Kontrahenten auch darüber einig sein, was ein Eid ist. Als allgemeinste Merkmale werden die Gottesanrufung oder die Hochhebung der rechten Hand gegolten haben. Je genauer ein Volk die Religion des anderen kannte, desto stärkeres Gewicht wird es auf die genaue Vollziehung der heimischen Formen des anderen Teiles gelegt haben, um faulen Ausreden zu begegnen, und dann kann der Rechtssatz, dass der heimische Eid den Vertrag verbindlich macht, eine grössere Bestimmtheit angenommen und die Beobachtung bestimmter Zeremonien gefordert haben.

#### b) Societas

Dionysius aus Halicarnass, der im letzten Jahrh. vor Chr. lebte, gibt in seinen „Römischen Altertümern“ (6,95) den Wortlaut eines Bündnisses zwischen den Römern und Latinern aus dem Jahre 493 wieder. Da er erwähnt, dass die Parteien damals ein neues Bündnis eingingen, so ist zu schliessen, dass ähnliche Verträge bereits früher von diesen Staaten vereinbart worden waren. Ihr Text ist nicht erhalten und der Vertrag von 493 der älteste römische Staatsvertrag, der bekannt ist. Die Urkunde lautet übersetzt:

„Zwischen den Römern und allen Staaten der Latiner soll Friede sein, solange Himmel und Erde dieselbe Lage haben (d. h. ewig). Sie sollen weder gegen einander Krieg führen, noch Feinde anderswoher herbeiführen, noch den Feinden ungefährdeten Durchzug gestatten.

Sie sollen den Kriegführenden mit aller Macht beistehen.

Von der Beute der gemeinsamen Feldzüge sollen alle einen gleichen Teil durchs Los erhalten.

Die Entscheidung der Privatkontrakte soll binnen zehn Tagen dort erfolgen, wo der Kontrakt geschlossen ist.

Diesem Vertrag soll nichts hinzugesetzt oder genommen werden dürfen, ausser was die Römer und alle Latiner beschliessen.“

Die Abreden wurden, wie Dionysius berichtet, beschworen. Kontrahenten des Vertrages waren ausser Rom die latinischen Staaten, welche eine Staatenverbindung bildeten. Beide Parteien haben eine Defensivalliance geschlossen. Hätten sie nämlich auch ein Angriffsbündnis eingehen wollen, so wäre es sinnlos gewesen, in der Beutevorschrift von „gemeinsamen“ Feldzügen zu sprechen und ferner zu bestimmen, dass den Feinden einer Partei der Durchzug durch das Land nicht gestattet werden dürfe. Der Vertrag enthält auch eine prozessrechtliche Bestimmung; Streitigkeiten aus Privatkontrakten sind nämlich am Abschlussort binnen 10 Tagen zu entscheiden. Da weitere Vorschriften über Recht und Verfahren fehlen, so ist anzunehmen, dass Landesrecht und freies Ermessen massgebend waren.

Urheber des Bündnisses war der Konsul Spurius Cassius, weshalb es gewöhnlich das Cassianische Foedus genannt wird.

Sieben Jahre später traten der römisch-latinischen Verbündung die Herniker bei, wie ebenfalls Dionysius (8,69) berichtet. Solange Rom sich an den Vertrag hielt und seine Welt-herrschaftsgelüste unbefriedigt liess, war sein Verhältnis zu den Bundesgenossen vortrefflich. Ein Umschwung scheint zu Anfang des nächsten Jahrhunderts stattgefunden zu haben, denn es wird von einem Kriege erzählt und für das Jahr 358 erwähnt, dass die Römer mit den Latinern einen Frieden schlossen (Liv. 7,12). Zehn Jahre später kam es zu neuem Kampfe, der mit Besiegung der Latiner endete<sup>1)</sup>. Die einen Besiegten wurden völkerrechtlich, die anderen staatsrechtlich behandelt und über jede Stadt eine besondere Beratung und Beschlussfassung vorgenommen (Liv. 8,14). Eine *societas* wurde mit Praeneste, Tibur (Polyb. 6,14,8) und Lavinium (Liv. 8,11,15) vereinbart, anscheinend

---

<sup>1)</sup> Vgl. Livius 8,5, W. Ihne, Römische Geschichte, 8 Bde., Leipzig 1869—90, I 297.



auch mit den hernicischen Städten Aletrium, Ferentinum und Verulae (Liv. 9,43,6 u. 7 u. 23); Einzelheiten sind jedoch nicht überliefert.

Einige kritische Bemerkungen gegenüber abweichenden Anschauungen erheblichen Charakters enthält der klein gedruckte Exkurs, der folgt.

Ihne (Gesch. I 81<sup>b</sup>) verlegt die von Dionysius mitgeteilte Urkunde in das Jahr 338. Er meint, damals sei das alte kassianische Bündnis mit Latium erneuert worden; die Urkunde habe nur ein für allemal festsetzen wollen, was die Rechte der Latiner nach dem alten kassianischen Föduß wären, und mithin nur deklaratorischen Charakter besessen. Dionysius teile die Urkunde unvollständig mit, denn eine Stelle aus Festus beweiße, dass sie privatrechtliche Vorschriften enthalten habe. Es sei unwahrscheinlich, dass schon lange vor der ersten Aufzeichnung des römischen Zivilrechts auf den zwölf Tafeln ein Bundesvertrag mit fremden Staaten solche Normen enthalten habe. Gemeint ist die Stelle in Festus, *De verb. signif.*, wo es unter *nancitor* heisst: *Item in foedere Latino pecuniam quis nancitor, habeto: et si quid pignoris nanciscitor, sibi habeto.* Die Angabe des Festus ist nicht anzuzweifeln (Vgl. M. Voigt, *Das ius naturale u. s. w.* II 155, Mommsen, *Staatsr.* III 629<sup>f</sup>, J. Beloch, *Der italische Bund unter Roms Hegemonie*, Leipzig 1880 S. 195), spricht aber nicht gegen die Annahme, die dionysische Urkunde stamme aus dem Anfang des 5. Jahrh. Ob die Urkunde eine Deklaration alter Rechte ist oder nicht, lässt sich heute nicht feststellen. Dass schliesslich privatrechtliche Vorschriften in einem Vertrage aus dem Jahre 493 keine Unmöglichkeit sind, bedarf doch keines Beweises. Die Aufzeichnung einzelner Vorschriften und eine Kodifikation sind nicht auf eine Stufe zu stellen. Ch. Lécrivain nennt als Entstehungszeit des kassianischen Vertrages in ganz allgemeiner Weise das vierte Jahrhundert, ohne indessen einen Beweis anzutreten (*Latini, Dictionn. des Antiqu.* III 2, Paris 1904 S. 973). Beachtung verdient die Mitteilung Ciceros, dass noch zu seiner Zeit eine eherne Säule mit dem Text des Vertrages, der als Werk des Sp. Cassius betrachtet wurde, auf dem Forum hinter den *Rostra* stand (*Pro Balbo Cap.* 23).

Mommsen behauptet, dass die Stellung der latinischen Staaten Rom gegenüber nicht den Charakter völkerrechtlicher Gleichheit, sondern das Merkmal der Abhängigkeit besass, und beruft sich zum Beweise auf Ansprüche des Dionysius und Livius und eine Stelle aus dem ersten römisch-karthagischen Vertrage (*Röm. Gesch.*, 8. Aufl. Berlin 1888, I, 103, 339 f, *Staatsr.* III 618<sup>2</sup>). Diese Beweismittel kommen jedoch gegenüber dem klaren Wortlaut des kassianischen Vertrages, der in jeder seiner Bestimmungen sich als Akt Gleichstehender charakterisiert, nicht in Betracht. Das hat auch Mommsen gefühlt und daher die Beweiskraft des Vertrages durch die Bemerkung vernichten wollen, der Kontrakt sei *phrasenhaft* formuliert und beweise gar nichts (*Staatsr. a. a. O.*). Man wird jedoch

der Diplomatie des fünften Jahrhunderts, welcher bereits die Aufzeichnung eines Vertrages unendliche Mühe machte, nicht die Kunst phrasenhafter Vertragsformulierung nachsagen dürfen. Ohne Belang ist das Zeugnis von Dionysius und Livius, denn es ist bekannt, dass die Autoren aus dem Ausgang der Republik und aus der Kaiserzeit die Urgeschichte Roms tendenziös zugestutzt haben, um die römische Herrschaft möglichst alt erscheinen zu lassen. Richtig ist, dass in dem ersten römisch-karthagischen Vertrage von latinischen Untertanen gesprochen wird; diese Nachricht bezieht sich aber auf das Jahr 348, hat also einen Zustand im Auge, wie er wahrscheinlich durch den Frieden von 358 hergestellt worden war.

Man darf, wie hervorgehoben, annehmen, dass bei Entscheidung von Privatkontrakten im Sinne der genannten Vertragsvorschrift Landesrecht und vor allem freies Ermessen die Richtschnur gewesen sind. Vgl. G. F. Puchta, Kursus der Institutionen, 8. Aufl. Leipzig 1875, I 203, dessen Ansicht Voigt ohne hinreichenden Grund bekämpft hat (Das ius nat II 166<sup>158</sup>, 532f.). Die Art der römischen Rechtsschöpfung streitet sicher für Puchta.

Dass auch das Weltreich Rom völkerrechtliche Verträge schloss, beweist die inschriftlich zum Teil erhaltene Societas, welche Rom 105 v. Chr. mit der kleinasiatischen Insel Astypaläa einging. Der Vertrag bestand — soviel lässt sich mit Sicherheit erkennen — aus drei Teilen, die zwar zusammengehörten, aber rein äusserlich ohne grammatische Verschmelzung auf einander folgten. Den ersten Teil bildete der römische Senatsbeschluss über die Zustimmung zu dem Vertrage, den zweiten die Abreden des Vertrages, den dritten der Zustimmungsbeschluss der astypaläischen Volksversammlung. Diese Art lässt auf eine nicht gerade geschickte Vertragstechnik schliessen. Die Abreden gingen dahin:

„Zwischen dem Volk der Römer und dem Volk der Astypaläer soll Friede, Freundschaft und Bundesgenossenschaft sein zu Lande und zur See auf ewige Zeit. Krieg soll aber nicht sein.

Das Volk der Astypaläer soll nicht zulassen, dass durch sein eigenes Land und dasjenige, welches Volk und Rat beherrschen, die Feinde und Gegner des Volkes der Römer ziehen, um das Volk der Römer und die römischen Untertanen zu bekriegen. Das Volk und der Rat sollen die Feinde weder mit Waffen, noch mit Geld, noch mit Schiffen, noch mit boshafte Ränken unterstützen.

Das Volk der Römer soll nicht zulassen, dass durch sein eigenes Land und dasjenige, welches Volk und Rat beherrschen, die Feinde und Gegner des Volkes der Astypaläer ziehen, um das Volk der Astypaläer und die astypaläischen Untertanen zu bekriegen. Das Volk und der Rat sollen die Feinde weder mit Waffen, noch mit Geld, noch mit Schiffen, noch mit boshaften Ränken unterstützen.“

Was folgt, ist Fragment und beginnt mit den Worten: „Wenn jemand das Volk der Astypaläer mit Krieg überzieht, soll das Volk der Römer“, ist also das Bruchstück von Vorschriften über die Defensivalliance. Daran schliesst sich die wohlbekannte Abänderungsklausel und dann eine Bestimmung über öffentliche Aufstellung von Vertragsstelen <sup>1)</sup>.

Trotzdem Astypaläa ein unbedeutender Staat war, fand es Rom geboten, mit ihm auf gleichem Fusse zu paktieren und einen völkerrechtlichen Vertrag zu schliessen. Daher geht es nicht an, die Insel als Teil der Provinz Asia zu bezeichnen <sup>2)</sup>. Als Flottenstation und Proviantdepot konnte die Insel im Kriege wertvolle Dienste leisten, deren Ausnutzung dem römischen Staat durch diesen Vertrag vorbehalten wurde.

### c) Foedus iniquum

Livius lässt einen Gesandten des Antiochus in Rom erklären, es gebe drei Arten von foedus: esse autem tria genera foederum . . . unum, quum bello victis dicerentur leges; alterum, quum pares bello aequo foedere in pacem atque amicitiam venirent, tertium esse genus, quum, qui nunquam hostes fuerint, ad amicitiam sociali foedere inter se iungendam coeant (34,57). Die zweite und dritte Art repräsentieren Verträge, die erste einen staatsrechtlichen Akt, der auch als foedus iniquum bezeichnet wird. Der Sieger diktiert im foedus iniquum die Bedingungen gleich einem Herrn, der seinen Untergebenen Befehle erteilt. Ein Beispiel ist das foedus, welches die Römer 189 den besiegten Aetolern aufzwangen. Ueber den Charakter des Aktes lässt

---

<sup>1)</sup> Corp. J. Graec. II No. 2485 mit den Ergänzungen von Mommsen, Staatsr. III 596<sup>2</sup>.

<sup>2)</sup> Das tut G. F. Hertzberg, Die Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer, 3 Teile, Halle 1866—75, I 336<sup>16</sup>.

folgende Bestimmung keinen Zweifel: *Imperium maiestatemque populi Romani gens Aetolorum conservato sine dolo malo* (Liv. 38,11; ebenso Polyb. 22,15). Es folgen streng einseitige Vorschriften, die nur Verpflichtungen der Aetoler statuieren. Die Leistung des Foedus-Eides bewirkte, dass Rom die Pflichten, welche im foedus festgesetzt waren, nur so fordern durfte, wie geschrieben stand. Weitere Pflichten durfte es jedoch auf Grund seines Imperiums jederzeit diktieren.

Es scheint vorgekommen zu sein, dass die Majestätsklausel des foedus iniquum eine weniger klare Fassung erhielt und daher selbst unter den Römern Meinungsverschiedenheiten hervorrief. Ein interessanter Fall aus der Praxis soll hier besprochen werden, zumal er auch noch in anderer Hinsicht von Erheblichkeit ist. Der Gaditaner L. Cornelius Balbus hatte wegen militärischer Verdienste, die er sich um Rom erworben, von Pompejus auf Grund der *lex Gellia Cornelia* das römische Bürgerrecht erhalten. Ein anderer Gaditaner focht die Gültigkeit der Verleihung an, da die *lex Cornelia* vom Volk der Gaditaner nicht gebilligt sei, während ihr foedus mit Rom die Verleihung der römischen *civitas* an Gaditaner verbiete. Das foedus sei heilig und unverletzlich und von Pompejus durch die Verleihung verletzt worden, wenn auch nicht absichtlich, sondern aus Unkenntnis der Vorschriften (Cicero, *Pro Balbo*, Cap. 6). In dem foedus heisse es zwar vom Volk der Gaditaner: *maiestatem populi Romani comiter conservato*, doch bedeute *comiter* soviel wie *communiter* und beweise nicht, dass Gades Rom untertan sei (Cap. 16). Cicero erwiderte in seiner Verteidigungsrede, die Römer hätten zwar mit einigen germanischen, gallischen und anderen Barbarenstämmen foedera geschlossen, in welchen die Verleihung des römischen Bürgerrechts an die Angehörigen jener Staaten verboten sei. Doch das gaditanische foedus enthalte eine derartige Norm nicht. Indessen, wäre sie auch vorhanden, so würde sie durch die *lex Gellia Cornelia* beseitigt sein. Das gaditanische foedus sei zuerst von dem Centurio L. Marcius eingegangen und mehr wie hundert Jahre später auf Bitten rechtskundiger Gaditaner vom Senat geschlossen worden, aber nicht vom römischen Volk. Daher sei das römische Volk durch den Rechtsakt nicht verpflichtet und könne ihn durch Gesetz abändern (Cap. 14f.). Kraft der

Majestätsklausel nehme das römische Volk eine höhere Stellung ein wie das gaditanische. Denn comiter bedeute soviel wie benigne (gern) und sei der Gegensatz von gravate. Ein Volk, das verpflichtet sei, die römische Majestät gern zu wahren, dürfe nichts tun, was eine Herabminderung der Majestät herbeiführen würde. Eine Herabminderung der Majestät würde es aber sein, wenn dem römischen Volke von der anderen Partei verboten werden könnte, seinen Imperatoren das Recht zu verleihen, einen um Rom verdienten Ausländer mit dem römischen Bürgerrecht zu beschenken. Durch die lex Gellia Cornelia habe Pompejus das Recht zur Verleihung der römischen civitas an verdiente Fremde erhalten. Balbus habe sich die höchsten Verdienste um Rom erworben und sei daher mit Recht von Pompejus belohnt worden. Der Staat der Gaditaner habe selbst eine Gesandtschaft nach Rom geschickt, die um Freisprechung des Balbus gebeten habe (Cap. 16f.).

Sinn und Tragweite der gaditanischen Majestätsklausel könnte man nur beurteilen, wenn man den weiteren Inhalt des foedus kennen würde. Das Wort maiestas reicht nicht aus, um zu behaupten, dass die Gaditaner in römischer Botmässigkeit standen. Cicero kannte augenscheinlich den Wortlaut der einzelnen Bestimmungen selbst nicht und unterliess daher ihre Analysierung. Worauf es ankam, das war festzustellen, ob die Gaditaner gleichberechtigte Vertragspartei oder staatsrechtlicher Untertan waren und nur insofern privilegiert, als Rom die beedeten Bestimmungen des foedus nicht antasten durfte.

Die Hochflut der Demokratie machte es zur Zeit Ciceros dem Senate schwer, den Kopf über Wasser zu halten. Eifrig verfochten die Demokraten den Grundsatz, dass ein vom Senat ohne Zustimmung des Volkes geschlossener Vertrag das Volk nicht binde und weder heilig noch unverletzlich sei<sup>1)</sup>. Um das gaditanische foedus als irrelevant bezeichnen zu können, schloss sich Cicero der demokratischen Anschauung an, die natürlich im Völkerrecht noch keinen Platz gefunden hatte. Unterhandelte ein römischer Magistrat im Namen seines Staates mit einem fremden Volk und schloss er einen Vertrag, so galt der Akt als

---

<sup>1)</sup> Mommsen, Staatsr. III 1170 ff, 1171<sup>1</sup>.

Staatsvertrag, weil man dem Wort und der Tat des Beamten glaubte und unbekannt mit dem fremden Staatsrecht, sich ein eigenes Urteil über die staatsrechtliche Zuständigkeit des Beamten nicht bildete. Zwischen dem Volk der Gaditaner und einem Centurio kam, wie erwähnt, ein foedus zustande, das den römischen Staat verbinden sollte. Als dieser Rechtsakt mehr wie 100 Jahre in Kraft gestanden hatte, fassten rechtskundige Gaditaner irgendwelche Bedenken, weshalb nachträglich die Zustimmung des Senats eingeholt wurde. Handelte ein Volk, mit dem auf gleichem Fusse paktiert worden war, ebenso, so erkannte es damit staatsrechtliche Kompetenzen in bestimmtem Umfange als völkerrechtlich erheblich an und trug so zur Bildung eines entsprechenden Gewohnheitsrechts bei.

Noch in einer dritten Richtung ist der Balbusprozess bemerkenswert. Er beweist, dass die Vorschriften eines beeideten Staatsvertrages unbedingt dem Landesrecht vorgehen, so dass der Grundsatz galt: Völkerrecht bricht Landesrecht.

#### d) Haltung der Verträge

Da das römische Volk im Gegensatz zum griechischen dem Vertragsbruch äusserst abgeneigt war, so gerieten die römischen Diplomaten in eine schwierige Lage, als der Bruch eines internationalen Vertrages zur Notwendigkeit wurde, lösten aber doch ihre Aufgabe.

Gegen Ausgang des vierten Jahrhunderts taucht in Rom die Anschauung auf, dass ein Staatsvertrag, der von einem Truppenkommandanten im Felde ohne Vorwissen Roms geschlossen sei, durch Auslieferung des kontrahierenden Feldherrn hinfällig werde. Die Nichterfüllung war ein Delikt, das Sühne heischte und durch Auslieferung des Beamten finden sollte. Die Sühnung einer Schuld erfolgte durch Opferung eines Unschuldigen, da im 4. Jahrh. der Feldherr in seiner Kompetenz zum Abschluss von Staatsverträgen einer Beschränkung weder nach Staatsrecht noch Völkerrecht unterlag! Diese Auslieferungstheorie war die nationale Fortbildung des international-religiösen Rechtssatzes, dass bei Verletzung des Völkerrechts durch einen Bürger der Staat sich durch Auslieferung des Delinquenten von jeder Schuld und Haftung befreien könne. Die Auslieferung, welche durch einen Fetialen

geschah, bewirkte den Verlust des Bürgerrechts und machte den Uebeltäter zum Sklaven des verletzten Volkes. Der alte und der neue Grundsatz ähnelten einander insofern, als beide zur Auslieferung führten, waren aber im übrigen grundverschieden, schon deshalb, weil der Beamte, welcher ohne Vorwissen Roms paktiert hatte, einer Verletzung des Völkerrechts, ja nicht einmal des Landesrechts schuldig war. International wurde die römische Anschauung nie, da sämtliche Völker, denen gegenüber sie vertreten wurde, entrüstet Protest erhoben und den ausgelieferten Beamten nicht annahm. Diejenige Instanz, welche in volkerrechtlichen Fragen Gutachten abzugeben hatte, waren die Fetialen (Liv. 31,8,3). Es liegt auf der Hand, dass nur die Fetialen als Urheber der neuen Ueberzeugung von der Auflösung völkerrechtlicher Verträge bezeichnet werden können.

Zum ersten Male gelangte die neue Theorie, welche vom römischen Standpunkt als Rechtssatz zu bezeichnen ist, nach Abschluss des kaudinischen Vertrages zur Anwendung, der nach Einschliessung des römischen Heeres in den kaudinischen Pässen von den Konsuln mit den Samnitern unter Zuziehung von Fetialen geschlossen wurde. Die Vertragsurkunde wurde von den Konsuln, Unterfeldherrn, Quästoren und Militärtribunen unterschrieben und beeidet, die Erfüllung der Abreden durch Stellung von 600 Reitern als Geiseln verbürgt (Livius 9,5). Die Verpflichtungen des römischen Volkes gemäss diesem foedus waren gering, denn sie verbanden nur zur Schleifung zweier rechtswidrig angelegter Festungen und zur Erneuerung des Bundes mit Samnium. Die Samniter begingen jedoch die Torheit, vom römischen Heer die Auslieferung der Waffen und den schimpflichen Durchzug unter dem Galgen zu verlangen. Die Römer fügten sich. Die ersten und höchsten Beamten des Staates, sämtliche Staboffiziere und das ganze Heer gingen halbnackt und der Waffen beraubt den Weg der Schande vor den Augen der höhnnenden Sieger (Liv. 9,6).

Mit einem Schlage war die Sachlage geändert, das Foedus zur Nebensache und die römische Schmach zur Hauptsache geworden. Der römische Senat wusste recht wohl, dass die ruhige Ertragung der Schande Geist und Kraft des Volkes auf Generationen lähmen würde. Die kaudinische Schmach musste ge-

rächt werden, und daher war Friede mit Samnium, daher die Erfüllung des Vertrages unmöglich. Die öffentliche Meinung hätte jedoch den Bruch des Vertrages nicht zugegeben, denn er war beschworen und der Eid heilig. Da halfen die Priester, indem sie verkündeten, dass durch Auslieferung der Beamten, welche den Vertrag geschlossen, das römische Volk von jeder Verpflichtung frei werde.

Nackt und gefesselt wurden die Konsuln und anderen Unterzeichner des Dokuments auf Befehl des Senats von einem Fetialen den Samnitem ausgeliefert, die jedoch die Annahme ablehnten und den Vertrag für verbindlich erklärten. Tue er dem römischen Volke leid, sagten sie, so solle es doch das Heer in die kaudinischen Pässe schicken und die Herstellung des Zustandes vor Abschluss herbeiführen. Dann möge der Kampf von neuem beginnen. Das römische Volk aber glaubte seinen Priestern und atmete erleichtert auf, als der Senat den Auslieferungsbeschluss gefasst hatte. *Lux quaedam affulsisse civitati visa est*, erzählt Livius (9,10f). Wie ein Alp hatte die kaudinische Schmach auf dem Volke gelastet. Geschändet war es und durfte sich nicht wehren. Wie ein Licht erschien ihm der Senatsbeschluss; er bannte den Kummer und die Verzweiflung der Nation, die hoffnungsfreudig wieder in die Zukunft blickte und glorreiche Triumphe träumte. Daher waren Spruch der Priester und Dekret der Patres eine nationale und eine rettende Tat. Der Krieg begann von neuem und endete mit Niederlage der Samniteren.

Die kaudinische Rechtsfrage hat die Köpfe und Federn der antiken und modernen Historiker viel beschäftigt. Livius (9,5) vertritt unter Abweichung von der einstimmigen römischen Ueberlieferung die Auffassung, dass der Vertrag ohne Befehl des römischen Volkes und formlos ohne Fetialen in Gestalt einer sponsio geschlossen war und aus diesem Grunde den römischen Staat nicht band. Das war seine persönliche Ansicht, nicht aber die Auffassung der Römer, die sich durch den Kontrakt für gebunden erachteten. Der römische Historiker scheint selbst die Unhaltbarkeit seiner Deutung gefühlt zu haben, denn gegen Schluss seines Berichtes meint er, durch die Auslieferung sei eine Obligation der Magistrate und „vielleicht“ auch des Staates auf-



gehoben worden (9,11). Ein dauernder Vertrag konnte auch nicht in Form einer *sponsio* geschlossen werden<sup>1)</sup>.

Als einmal der römische Rechtssatz über Auslieferung kontrahierender Magistrate geschaffen war, wurde er auch bei weniger wichtigen Anlässen wie der kaudinische Vertrag zur Anwendung gebracht. Während des Krieges mit den Korsen gegen Ausgang des dritten Jahrhunderts schickte der römische Konsul seinen Legaten mit einem Teil des Heeres voraus, da zur Uebersetzung der ganzen Streitmacht Schiffe nicht vorhanden waren. Das blosse Erscheinen des römischen Heeres versetzte die Feinde in solche Furcht, dass sie zur Eröffnung von Verhandlungen bereit waren und schliesslich mit dem Unterfeldherrn einen Friedensvertrag schlossen. Trotzdem führte der Konsul nach seiner Ankunft den Krieg weiter, als ob nichts vorgefallen wäre. Der römische Senat befahl die Auslieferung des Legaten und dann seine Tötung, als ihn die Korsen nicht angenommen hatten<sup>2)</sup>. In der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts wurde der Konsul C. Mancinus, welcher mit den Numantiniern ein *foedus* geschlossen hatte, ausgeliefert, aber ebenfalls unter Protest zurückgeschickt<sup>3)</sup>. Zwei weitere Verträge, welche mit Jugurtha, der eine von einem Konsul, der andere von einem Legaten, geschlossen waren, wurden von Rom für unverbindlich erachtet, ohne dass eine Auslieferung erfolgte, vielleicht, weil man dem eidbrüchigen Jugurtha gegenüber zur Befolgung des römischen Grundsatzes sich nicht für verpflichtet erachtete<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Mommsen vermutet in seinem Staatsrecht (I 251<sup>1)</sup>), der Vertrag sei formgerecht geschlossen worden, aber unter Vollziehung der Föduszeremonien durch Laien. Die Unterscheidung, welche in den Quellen keine Grundlage findet, als richtig unterstellt, ist nur von Bedeutung, wenn bewiesen ist, dass solche *foedera* nach römischer Anschauung den Staat nicht verpflichteten. Die Führung des Beweises ist nicht möglich.

<sup>2)</sup> Joannes Zonaras, 8, 18, Valerius Maximus 6, 3, 3.

<sup>3)</sup> Cicero, *De off.* 3, 30, der jedoch die Zurückweisung nicht erwähnt. Sie ist berichtet im *fr.* 18 D. 50, 7, wo auch gesagt wird, dass es streitig war, ob die Zurückweisung den Verlust des Bürgerrechts, der durch die Auslieferung eingetreten war, rückgängig mache, und dass bezüglich des Mancinus ein Gesetz erging, dass er römischer Bürger sei.

<sup>4)</sup> Livius *Epit.* Lib. 64, Sallust, *De bello Jugurth.* Cap. 38 f. Von J. Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte, Cassel

e) Mommsen und die Theorie der römischen Staatsverträge

Er sieht die einzelnen römischen Staatsverträge wie *amicitia*, *societas* als Abarten einer Grundart an, als welche er den öffentlichen Gastvertrag (*hospitium publicum*) hinstellt (Das römische Gastrecht, Römische Forschungen I, 2. Aufl. Berlin 1864 S. 331). Der Gedanke verrät einen kühnen Geist, kann aber doch nicht auf Beifall rechnen, vor allem, weil über den öffentlichen Gastvertrag nichts bekannt ist. Die drei Quellenstellen, welche gewöhnlich zitiert werden, verschaffen keine Aufklärung. Von den Aeduern sagt Tacitus, *Annal.* 11, 25: *Orationem Principis secuto Patrum consulto, primi Aedui Senatorum in urbe ius adepti sunt: datum id foederi antiquo, et quia soli Gallorum fraternitatis nomen cum Populo Romano usurpant*, während Caesar, *De bello Gall.* 1,31 dem Aeduer Divitiacus die Worte in den Mund legt: *Quibus pracliis calamitatibusque fractos (d. h. die Aeduer, welche von den Germanen besiegt waren), qui et sua virtute et Populi Romani hospitio atque amicitia plurimum ante in Gallia potuissent, coactos esse Sequanis obsides dare . . .*

In der ersten Stelle kommt das Wort *hospitium* nicht vor, in der zweiten ist es ein Synonym für *amicitia*, wie auch *Cap.* 43 ergibt, wo Caesar während der Unterredung mit Ariovist sagt: *ut omni tempore totius Galliae principatum Aedui tenuissent, prius etiam quam nostram amicitiam appetissent: Populi Romani hanc esse consuetudinem, ut socios atque amicos non modo sui nihil deperdere, sed gratia, dignitate, honore auctiores velit esse: quod vero ad amicitiam Populi Romani attulissent, id iis eripi, quis pati posset?* Später nennt Caesar die Aeduer *socios* (*Cap.* 45) und beweist damit nur die alte Wahrheit, dass die römischen Stilisten aus ästhetischen Gründen zur Bezeichnung desselben Verhältnisses die verschiedensten Namen gebrauchen. Nennt daher ein Autor die Angehörigen eines Volkes *amici* oder *socii* der Römer, so hat man durchaus kein Recht, auf Grund dieser Namen zu behaupten, dass Rom mit diesem Volk gerade eine *amicitia* oder *societas* geschlossen hatte.

Daher kann zur Basis juristischer Konstruktionen folgender Ausspruch des Livius nicht verwandt werden: *Cum Caeritibus hospitium publice fieret, quod sacra populi romani ac sacerdotes recepissent* (5,50), zumal die Stelle nicht einmal ergibt, dass ein Vertrag geschlossen wurde. Einzelne Rechte des *hospitium publicum* wurden manchmal einem um Rom verdienten Volke einseitig durch Dekret verliehen; so erzählt Justinus: *Ob quod meritum et immunitas illis decreta, et locus spectaculorum in senatu (d. h. unter den Senatoren) datus, et foedus aequo iure percussum* (*Hist. Philipp.* 43, 5, 10). Verleihung des Theatersitzes und Abschluss des Staatsvertrages bildeten zwei

---

1839 S. 287<sup>2</sup> und Mommsen, *Staatsr.* I 255<sup>2</sup> werden die vier Fälle erwähnt, aber die *Digesten*stelle nicht genannt. Als Grund für das Unterbleiben der Auslieferung sieht Rubino den Eidbruch Jugurthas an, während Mommsen meint, sie sei kein Rechtsfordernis gewesen (!); auch habe man es mit der *religio* nicht mehr genau genommen.

getrennte Akte, was auch Ch. L é c r i v a i n, *Hospitium*, *Dict. des Antiqu.* S. 301 übersehen hat.

Es ist kein Zufall, dass die römischen Quellen einen Staatsvertrag über Gewährung des *hospitium publicum* an die Angehörigen der Kontrahenten nicht enthalten, denn der Abschluss war eine ökonomische Unmöglichkeit. Das *hospitium publicum* gab nach Mommsen den Anspruch auf drei Leistungen: 1) freies Quartier, 2) „das sogenannte Badegerät d. h. alle Ausrüstung, welche der Gast braucht, um den Badekessel zu erwärmen und sich die Speisen zu bereiten“, 3) „eine Gastgabe, nicht ein freies Geschenk, sondern, wie schon der Name sagt, eine Leistung (*munus*), durchgängig in Gold- oder Silbergerät gewährt, von festem, nach dem Ansehen des Gastes abgemessenen Wertsatz, jedoch nach römischem Gebrauch, wie es scheint, nie (!) unter 2000 schweren Assen (140 Talern) für jeden (!) einzelnen Gastfreund oder dessen Vertreter“ (*Gastr.* S. 344 f). Die Verpflichtung zu so umfassenden Leistungen konnte Rom gegenüber einem ganzen Volke nicht übernehmen. Anders bestimmt den Umfang des *hosp. publ.* F. Walter, aber doch in ähnlich umfassender Weise (*Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian*, 2 Teile, 3. Aufl. Bonn 1860 f § 83). Auch er behauptet die Existenz eines völkerrechtlichen Gastvertrages, führt jedoch als Beweis nur folgende Behauptung an: „Wenn Rom nicht einem einzelnen, sondern einer ganzen auswärtigen Stadt das Gastrecht verlieh, wurden jene Rechte (d. h. des *hosp. publ.*) alle deren Bürgern ein für allemal erteilt. Dieses geschah mit Cäre gleich nach dem gallischen Kriege, Livius 5,50.“ Ein inschriftlich erhaltenes Senatuskonsult verleiht das *hosp. publ.* an drei römische Provinziale (*Corp. J. Lat.* I No. 203); um es als Material verwerten zu können, nennt es Mommsen ständig einen Vertrag (*Gastrecht* S. 335<sup>13</sup>, 339<sup>26</sup>, 347<sup>45</sup>), wiewohl davon keine Rede sein kann.

Da nach Mommsen die römischen Staatsverträge Abarten des öffentlichen Gastvertrages sind, so behauptet er naturgemäss, das *hosp. publ.* sei „in allen internationalen Verträgen als notwendiges Element, als Minimum enthalten und die gemeinschaftliche Grundlage des internationalen Verkehrs überhaupt“ (*Gastr.* S. 331). Mithin bestanden seines Erachtens die umfassenden Verpflichtungen des *hosp. publ.* gegenüber allen Völkern, die mit Rom eine *amicitia* oder *societas* geschlossen hatten, wie er übrigens selbst hervorhebt (*Staatsr.* III 597<sup>1</sup>). Hiergegen wendet sich Willems mit der Bemerkung: „Est-il admissible que tous les amici et socii de l'Etat romain aient joui à Rome des droits de l'hospitalité?“ (*Le droit publ. rom.* S. 391<sup>8</sup>).

Die Gastrechtshypothese hat wahrscheinlich Mommsen zu einer Anzahl Behauptungen über die römischen Staatsverträge bewogen, die in der Luft stehen. So sagt er vom öffentlichen Gastvertrag (*Gastr.* S. 335): „Es ist nie bezweifelt worden, dass für diesen wie überhaupt für jeden Staatsvertrag die einfache Paktion vollständig ausreicht, vorausgesetzt natürlich, dass die Paziszenten von ihren Gemeinden gehörig und verfassungsmässig bevollmächtigt sind.“ Nach welchem Recht war dies der Fall? Nach römischem? Nach Staatsrecht? Nach Völkerrecht? Mit der „einfachen

Paktion“ meint der Verfasser den formlosen Konsensualkontrakt (S. 335<sup>13</sup>). „Diese Behandlung des Gastverhältnisses hängt wesentlich zusammen mit dem internationalen Charakter desselben; denn es ist ein im innersten Wesen des römischen, vielleicht schon des indogermanischen Rechts begründete Regel, dass alle Verträge zwischen Bürgern Formalakte, alle internationalen Verträge dagegen lediglich faktischer Art und durch die vollendete Tatsache rechtlich (nach welchem Recht?) begründet sind.“ Dies gelte vom Privatrecht und Völkerrecht, während das *foedus* eine Ausnahme sei, welche die Regel bestätige (S. 335—37). „Bei rechtlich ungültigen Verträgen dagegen wird wohl in dem sittlichen Zwang des Eides ein Ersatz gesucht für das Rechtsband“ (S. 337<sup>17</sup>). Die Verwünschungen, welche bei Beerdigung eines Bündnisses ausgestossen würden, hinderten jedoch nicht die Auflösung des Vertrages, sondern seien „nach Analogie der Konventionalstrafe des Zivilrechts“ aufzufassen (S. 343). Die Menschen hängen viel zu viel am Leben, als dass die Anschauung bestanden haben könnte, der Schwörende könne sich durch seinen Tod von der Eidespflicht entbinden. Im Gegenteil, nie wünschte man die Verwirklichung der Verwünschungen, auch nicht, als man den Vertrag brach.

Die Römer haben nach Ansicht Mommsens die Staatsverträge regelmässig mündlich geschlossen durch Frage und Antwort nach Art der späteren privatrechtlichen Stipulation und Sponsion (Staatsr. I 247). Zum Beweise bezieht er sich auf Stellen wie Livius 1,38 und Gajus 3,94. Livius beschreibt dort die Ergebung des kollatinischen Volkes auf Gnade und Ungnade nach Besiegung der Sabiner durch den ersten Tarquinius; er erzählt: *Rex interrogavit: „Estisne vos legati oratoresque missi a populo Collatino, ut vos populumque Collatinum dederitis? Sumus. Estne populus Collatinus in sua potestate? Est. Deditisne vos, populumque Collatinum, urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia, divina, humanae omnia, in meam populique Romani ditionem? Deditimus. At ego recipio.“* Im weiteren Sinn kann man auch diesen Akt einen Staatsvertrag nennen, nur muss man dann betonen, dass durch solchen Vertrag Völkerrecht nicht entstehen kann. Die angeführte Stelle aus Gajus lautet: „Unde dicitur uno casu hoc verbo peregrinum quoque obligari posse, velut si imperator noster principem alicuius peregrini populi de pace ita interroget: *Pacem futuram spondes? vel ipse eodem modo interrogatur.“* Es braucht nicht ausgeführt werden, dass in so allgemeiner Weise kein Staatsvertrag geschlossen werden konnte. Wer nur auf Worte seine Konstruktionen gründen will, der kann die Existenz einer Anzahl von Arten römischer Staatsverträge behaupten, denn Cicero z. B. sagt einmal, Staaten seien mit Rom verbunden: *societate, amicitia, sponsione, pactione, foedere* (Pro Balbo, Cap. 12,29). Ob aber diesen verschiedenen Namen ebensoviele verschiedene Arten entsprachen, kann bezweifelt werden, da die geschichtlichen Staatsverträge, welche inhaltlich bekannt sind, nur auf zwei Arten schliessen lassen und zudem die Vorliebe Ciceros und anderer Autoren für eine volle und reiche Ausdrucksweise nur zu gut bekannt ist.

## f) Die Gesandten

Einen Rechtssatz, der lautete: „Gesandte sind unverletzlich“ hat es nie gegeben, weil er unmöglich ist. Halten Völker die Gesandten für immun, so haben sie zugleich eine übereinstimmende Anschauung darüber, was ein Gesandter ist. Die griechischen Staaten hielten nur einen Herold für unverletzlich und sahen als Herold nur eine Person an, die im Kriege eine Botschaft dem Feinde überbrachte und einen Heroldstab trug. Andere Völker bedienten sich nicht eines Heroldstabes, sondern verschiedener Gewächse oder eines sonstigen Gegenstandes. Appian erwähnt, dass eine spanische Stadt, die von den Römern belagert war, an die Feinde einen Herold schickte, der statt des Heroldstabes ein Wolfsfell trug; das geschah gegen Ausgang des zweiten Jahrhunderts vor Christus (De reb. hisp. 48). Da zu Abzeichen der Staatsboten auch Gegenstände gewählt wurden, die nachweislich ein Sinnbild des Friedens waren, so darf zum mindesten behauptet werden, dass ursprünglich hier und da die Gesandten, welche ein fremdes Volk aufsuchten, sich mit solchen Friedenszeichen versahen, um von weitem auf ihren friedlichen Charakter aufmerksam zu machen und so Abwehr- oder Angriffsmassregeln zu verhindern. Das wird natürlich nicht selten geholfen und bewirkt haben, dass die Gesandten tatsächlich unverletzt blieben. Als ihre Unverletzlichkeit ein Rechtssatz geworden war, wiesen die Wahrzeichen, welche sie trugen, nicht nur auf den friedlichen Charakter der Mission hin, sondern erinnerten auch an ihre eigene Unverletzlichkeit. Suidas berichtet in der Tat, Barbaren, die einander, bekränzt und Zweige in der Hand, entgegenkämen, suchten dadurch anzudeuten, dass sie weder etwas Feindseliges im Schilde führten, noch auch zu erdulden willens wären. Der Autor vergleicht die Kränze und Zweige mit dem Heroldstab der Griechen und nennt sie ein Zeichen des Friedens (unter κηρύκειον).

In Rom stellte die Gesandten das Kollegium der Fetialen. Vier Aufgaben der priesterlichen Gesandten werden in den Quellen häufiger erwähnt: Die Forderung der Genugtuung, die Leistung derselben, Kriegserklärung und Vertragsbeschwörung<sup>1)</sup>, während über die Führung der Vertragsunterhandlungen nichts gesagt

---

<sup>1)</sup> Vgl. J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung III 415 ff.

wird, wiewohl sie zweifellos ebenfalls den Fetialen, den Vermittlern des internationalen Verkehrs, oblag<sup>1)</sup>. Wahrscheinlich ist, dass die Gesandtschaften aus zwei und später vier Mitgliedern bestanden, wovon hier nicht zu handeln ist. Die Verletzung der Fetialen galt den Italikern als Gottesfrevel. Zum Zeichen der Unverletzlichkeit trug ein Mitglied der Gesandtschaft, der sog. *verbenarius*, Kräuter, welche auf dem Kapitol mit Wurzeln und umgebender Erde aus dem Boden gehoben waren und daher — selbst unverletzt — trefflich die Unverletzlichkeit der Priester veranschaulichten. Varro bemerkt darüber: *Verbenarius ferebat verbenam, id erat caduceus pacis signum, quam Mercuri virgam possumus aestimare*<sup>2)</sup>, während der jüngere Plinius in seiner Naturgeschichte (22,3) bemerkt: *gramen ex arce cum sua terra evulsum: ac semper e legatis cum ad hostes clarigatumque mittentur, id est, res raptas clare repetitum, unus utique Verbenarius vocabatur*. Damit beschäftigt sich auch ein Fragment aus den Regeln des Marcianus, das lautet: *Sanctum autem dictum est a sagminibus: sunt autem sagmina quaedam herbae, quas legati populi romani ferre solent, ne quis eos violaret, sicuti legati Graecorum ferunt ea, quae vocantur cerycia* (D. 8,1).

Die Kräuter werden also mit dem Heroldstab verglichen und haben denselben Zweck. Des Heroldstabes selbst haben sich die Römer, soweit bekannt, nicht bedient, denn alle Quellenstellen, die von ihm (*caduceus*) sprechen, beziehen sich auf andere Völker. Deshalb kann Alberico Gentili zugestimmt werden, der sagt: *Teneo Romanos caduceo usos non esse*<sup>3)</sup>.

Die priesterlichen Gesandten hiessen *legati* oder auch *nuntii* oder *oratores*<sup>4)</sup>. Die Verletzung der Fetialen, welche ein Gottes-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Mommsen, Staatsr. II 675 (anscheinend ebenso).

<sup>2)</sup> *De vita populi romani* II 14, Ausgabe von H. Kettner, Halle 1863.

<sup>3)</sup> *De legationibus*, 2. Aufl. (1607) S. 56. Cicero, *De oratore*, 1,46, 202 bemerkt zwar, ein Redner solle so geachtet sein, dass er selbst unter Feinden nicht sowohl durch den Heroldstab als durch seinen Beruf geschützt sei (*non tam caduceo, quam nomine oratoris ornatus, incolumis vel inter hostium tela, versari*), doch spricht er hier allgemein und gebraucht deshalb das Wort nicht im eigentlichen Sinn.

<sup>4)</sup> Das ergeben die bisher zitierten Quellenstellen und Varro a. a. O. II 13.

frevel war, wurde von späteren römischen Autoren ein Verstoss gegen das *ius gentium* genannt<sup>1)</sup>.

Das Fetialenkollegium ernannte selbst die Gesandten und übte auf die Beziehungen zu anderen Völkern einen bedeutsamen Einfluss aus. Der römische Senat, welcher während der Republik die auswärtige Politik leitete, fand die Priester zu selbständig und suchte sie deshalb zu verdrängen, indem er sich eigener Gesandten, die er aus seiner Mitte wählte, bediente<sup>2)</sup>. Möglich ist, dass anfangs die weltlichen Boten das priesterliche Immunitätszeichen führten, wie denn das erwähnte Digestenfragment allgemein sagt, dass die *legati populi romani* (*herbas*) *ferre solent, ne quis eos violaret*. Die Ersetzung der geistlichen durch weltliche Gesandte vollzog sich nicht plötzlich, sondern stufenweise und wird damit begonnen haben, dass man den Fetialen weltliche Boten beordnete. Denn Livius (4,58) erwähnt, dass gegen Ende des fünften Jahrhdts. zu den Vejentern Gesandte und Fetialen (*legatos fetialesque*) geschickt wurden, um Genugthuung zu fordern. Später werden auch reine Laiengesandtschaften vorgekommen sein, bis sie schliesslich zur ausnahmslosen Regel wurden<sup>3)</sup>.

Bevor dieser Punkt der Entwicklung erreicht wurde, kam es also vor, dass bald priesterliche, bald weltliche, bald gemischte Gesandtschaften geschickt wurden. Die langsame und schrittweise Entwicklung bewirkte, dass sich die priesterliche Immunität im Geiste der Römer auf die weltlichen Boten übertrug, ohne dass bewusste Rechtschöpfung tätig geworden wäre. Die beispiellosen Waffenerfolge und das glänzende Wachstum der römischen Macht, der ein Reich nach dem andern erlag, erklären, warum die Römer die römischen Verhältnisse und Ansichten für massgebend erachteten und der Ueberzeugung waren, dass alle Staatsgesandten immun sind nach dem Rechte der Völker. Waren einst, als der Staat ein unbedeutendes Dorf gewesen, die Gesandten des Volkes

---

1) Vgl. den Fall bei Liv. 9,11. Ueber den Begriff des *ius gentium*, der weiter war als der moderne Völkerrechtsbegriff vgl. G. Baviera, *Il diritto internazionale dei Romani*, *Archivio giuridico „Filippo Serafini“*, N. S. vol. I (Modena 1898).

2) Darüber vgl. Willems, *Le sénat de la République Romaine*, 2. Aufl. Paris 1885, II 465 ff, Mommsen, *Staatsrecht* II 675 ff.

3) Ueber stufenweise Erwerbung des Gesandtschaftsrechts durch den Senat vgl. Mommsen a. a. O.

unverletzlich, um wieviel mehr jetzt die Boten der Nation, die den orbis terrarum beherrschte und im Glanze der maiestas dahinschritt! Die Anschauung konnte um so leichter sich bilden, als auch andere Völker Gesandte für unantastbar hielten und höchstens quantitativ abwichen, wenn sie wie die Griechen nur Herolde für unverletzlich ansahen. Den römischen Schriftstellern, welche im letzten Jahrhundert vor Christi Geburt und später gelebt haben, ist die völkerrechtliche Immunität aller Staatsgesandten ein Dogma, dessen Beweis sie für überflüssig halten.

Sic enim sentio, sagt Cicero (De Har. resp. Cap. 16,34), ius legatorum, cum hominum praesidio munitum sit, tum etiam divino iure esse vallatum, während Caesar (Bell. Gall. 3,9) von den Venetern hervorhebt: Legatos, quod nomen ad omnes nationes sanctum inviolatumque semper fuisset, retentos ab se et in vincula coniectos. Aehnlich berichtet Nepos (Pelop. 5) von Pelopidas: et cum Thessalium in potestatem Thebanorum cuperet redigere, legationisque iure satis tectum se arbitraretur, quod apud omnes gentes sanctum esse consuesset, a tyranno Alexandro Pheraeo simul cum Ismenia comprehensus, in vincula coniectus est. Ganz gleich erzählt Livius (4,17; 5, 4,14), dass der Vejenterkönig Tolumnius, der vier römische Gesandte hatte töten lassen, das ius gentium gebrochen habe und die Vejenter daher: auctres contra ius gentium caedis impiae legatorum nostrorum. In den Chor stimmt ein der jüngere Seneca (Ira 3,2), als er die Wendung gebraucht: violavit legationes rupto iure gentium, sowie Tacitus (Hist. 3,80), der meint, es sei sacrum etiam in (d. h. inter) exteras gentes legatorum ius. Gekrönt wird das Dogma durch die bekannte Stelle im Corpus iuris, die lautet: Si quis legatum hostium pulsasset, contra ius gentium id commissum esse existimatur, quia sancti habentur legati. Et ideo si, cum legati apud nos essent gentis alicuius, bellum cum eis indicatum sit, responsum est liberos eos manere: id enim iure gentium convenit esse. Itaque eum, qui legatum pulsasset, Quintus Mucius dedi hostibus, quorum erant legati, solitus est respondere (fr. 18 D. 50,7).

In dieser Allgemeinheit war die Norm nicht eine internationale, sondern eine nationale Rechtsanschauung der Römer. Das hohe Ansehen des römischen Rechts im Mittelalter und der späteren



Zeit, der es als das Recht schlechthin galt, hat viel zur Verbreitung der römischen Anschauung beigetragen<sup>1)</sup>.

Die Unverletzlichkeit der Herolde und nach römischer Ansicht diejenige der Gesandten erstreckte sich auf die Person des Gesandten und galt schlechthin. Weitere Vorschriften gab es nicht, vor allem, weil ständige Gesandtschaften nicht existierten. Auch nicht im Wege der Wiedervergeltung durften Gesandte verletzt werden, wenigstens nicht nach römischer Ansicht, wiewohl mehrfach das Gegenteil vertreten worden ist unter Berufung auf den älteren Scipio Africanus<sup>2)</sup>.

Die Karthager hatten nämlich römische Gesandte vergewaltigt. Als bald darauf karthagische Gesandte, welche von Rom zurückkehrten, durch ein Unwetter gezwungen, im scipionischen Schiffslager Zuflucht suchten, nahm sie der Admiral, der an Vergeltung dachte, fest und bat seinen Vorgesetzten Scipio um Instruktion. Die Entscheidung des römischen Generals ist verschieden überliefert, ergibt aber doch, dass er die Gesandten für schlechthin unverletzlich hielt. Polybius (15, 4, 5 ff.) erzählt, Scipio habe durch Vermittlung der Gesandten erfahren, dass Senat und Volk die von ihm entworfenen Bedingungen des Friedensvertrages mit

---

<sup>1)</sup> Dieser Fall ist geeignet, Misstrauen gegen die Aussprüche der römischen Autoren in völkerrechtlichen Fragen zu erzeugen. Man darf nicht ohne weiteres als Völkerrecht anführen, was die römischen Quellen sachlich dafür halten, denn es kann sich ja um eine rein römische Auffassung handeln. In den bisherigen Darstellungen ist das nicht beachtet worden. Vgl. etwa E. Osenbrueggen, *De iure belli et pacis Romanorum*, Lipsiae 1836, O. Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte I*, Leipzig 1885 S.279ff., G. B a v i e r a a. a. O.; der zweite Teil seiner Arbeit (vol. II) ist dem unechten internationalen Privatrecht gewidmet. Die erwähnten Arbeiten lassen einen klaren Völkerrechtsbegriff und die Ergründung des Vertragsrechts vermissen und bedürften insofern einer Ergänzung. Was die Gesandtenunverletzlichkeit anlangt, so sagt zutreffend B a v i e r a (II 455): „Con una concordia veramente meravigliosa le fonti ci attestano la inviolabilità dei legati.“ Aber er irrt, wenn er fortfährt: „E questo un precetto iuris gentium, fornito di un universale riconoscimento di fatto scolpito profondamente nella coscienza di tutti i popoli dell' antichità.“ Der gleichen, weit verbreiteten Anschauung huldigt auch Osenbrueggen, denn er sagt: „Sanctos esse putabant Graeci legatos ad se missos, id quod vel ferocissimis populis proprium esse scimus . . .“ (S. 5, ebenso S. 38).

<sup>2)</sup> So vor allem A. G e n t i l i, *De legat.*, 2. Aufl. S. 85.

Karthago gebilligt, und erfreut durch die Nachricht, den Befehl zur leutseligen Entlassung der Gesandten gegeben. Der griechische Historiker billigt die Tat und meint, der General habe erwogen, dass das römische Volk die Gesandtenimmunität hochhalte, und er habe bei seiner Entschliessung sich mehr darnach gerichtet, was die Römer zu tun, als was die Karthager zu erdulden hätten. Aehnlich lässt Livius (30, 25, 10) den römischen Feldherrn sagen, er wolle nichts tun, was der Einrichtungen des römischen Volkes oder seiner eigenen Sitten unwürdig sei, während Appian berichtet, Scipio habe den Befehl gegeben, nichts zu tun, was dem karthagischen Treubruch gleiche, vielmehr die Gesandten unversehrt zu entlassen (Reb. Pun. 35). Der römische Feldherr hielt also die Antastung der fremden Staatsboten im Wege der Repressalie für unzulässig.

Will jemand die Rechtsanschauungen eines Volkes feststellen, so muss er vor Beginn der Arbeit sich klar werden, auf die Ansichten welcher Instanzen er Gewicht zu legen hat, denn einstimmig ist ein Volk nie. In völkerrechtlichen Fragen ist von massgebender Bedeutung — soweit die Meinung eines Volkes d. h. Staates festgestellt werden soll — nicht das Urteil des einzelnen Bürgers, Politikers, Historikers, Dichters oder Rhetors, sondern vor allem der Regierung und Volksvertretung. Daher kommt der Handlung des Feldherrn, der ja ein Glied der Regierung ist, grosses Gewicht bei, das zum entscheidenden wird, wenn eine entgegenstehende Anschauung der anderen massgebenden Faktoren nicht bekannt ist. Scipio hätte in einer so wichtigen Angelegenheit anders gehandelt, wenn eine abweichende Praxis der römischen Magistrate oder Parlamente vorhanden gewesen wäre. Er selbst glaubte, in Uebereinstimmung mit der Anschauung des römischen Volkes und mit dem Geiste der römischen Einrichtungen zu handeln. Alles in allem kann daher seine Meinung als Ueberzeugung des römischen Staates angesehen werden.

Den Fall habe ich deshalb so ausführlich dargelegt, weil ich wenigstens an der Hand eines Beispiels die Gesichtspunkte aufzeigen wollte, welche meines Dafürhaltens bei Entscheidung solcher Fragen in Betracht kommen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. S. Cybichowski, Das Seekabel in Kriegszeit, Zeitschr. für intern. Privat- und öffentl. Recht XVII, 172.

Der friedliche Charakter der Gesandten hat, wie erwähnt, viel zur Entstehung ihrer rechtlichen Immunität beigetragen. Daher kann es nicht überraschen, dass die Gesandten zu den Waffen nicht greifen durften; wer es tat, beging einen Bruch des Völkerrechts. Natürlich durfte der Gesandte, der zum Krieger geworden war, in der Schlacht verletzt und getötet werden; anders konnte es auch nicht sein. Deshalb kann man die Verletzlichkeit der kämpfenden Boten nicht als Ausnahme vom Immunitätsgrundsatz bezeichnen, denn Ausnahme darf man nur nennen, was zur Regel gehören könnte. Ein praktischer Fall mag die theoretische Betrachtung ergänzen.

Als die Klusiner von den Galliern unter Brennus belagert wurden, baten sie Rom um Hilfe, wiewohl sie weder durch eine *societas* noch *amicitia* mit ihm verbunden waren. Ihr einziges Verdienst war, dass sie die stammverwandten Vejenter in einem Kriege gegen die Römer nicht unterstützt hatten. Der Senat schickte an die Gallier drei Gesandte, drei Fabier, die hervorragten durch Reichtum und Macht, und liess sagen, die Gallier sollten die Belagerung aufheben, denn die Klusiner seien Freunde und Bundesgenossen (!) Roms, das sie eventuell mit den Waffen schützen würde. Die Belagerer wollten nur gegen Abtretung klusinischen Landes der Aufforderung Folge leisten und meinten auf die Frage der Fabier, welches Recht sie denn auf das Land hätten, in stolzer Rede: Dem Mutigen gehört die Welt, und Recht hat, wer im Kampfe siegt<sup>1)</sup>. Die drei Römer waren durch das Auftreten der Barbaren empört und feurig, wie sie waren, führten sie in eigener Person die Klusiner gegen die Gallier zum Kampfe, in welchem ein hervorragender Barbar von einem Fabier getötet wurde. Die Gallier beschwerten sich in Rom und forderten Auslieferung der Gesandten wegen Bruchs des Völkerrechts. Der Senat war zur Erfüllung des Begehrens bereit, verwies jedoch die Sache an das Volk, da er gegen so reiche und angesehene Bürger wie die Fabier nicht vorzugehen wagte. Livius und Plutarch (Camill. 17 f.) berichten, das Volk habe die Auslieferung der reichen und mächtigen Bürger abgelehnt und sie obendrein zu Militärtribunen mit konsularischer Gewalt ernannt, während Appian

---

<sup>1)</sup> *se in armis ius ferre et omnia fortium virorum esse*, Liv. 5, 35 f.

erzählt, dies sei erst geschehen, nachdem die Gallier eine angebotene Geldentschädigung zurückgewiesen hätten (Reb. Gall. II, III, Excerpt. 8 und 9 de legat). Die Niederlage an der Allia und der Brand Roms waren der Epilog der Heldentat und bald erfuhr das Volk, welches eben die Macht dem Recht vorgezogen hatte, die Bitterkeit des Grundsatzes, als es auf den Protest gegen die fraudulose Abwägung der Kriegsentschädigung die Worte vernahm: *Vae victis!*

### III. Schluss

Es hat sich gezeigt, was man vom objektiven Vertragsrecht des antiken Völkerrechts zu denken hat. Die Verträge wurden perfekt durch Beschwörung der Vorschriften, so dass ihre Befolgung eine Pflicht war gegenüber dem Himmel. Aber es gab seit uralter Zeit noch weitere Förmlichkeiten, welche in den Menschen die Vorstellung erwecken sollten, dass der Staatsvertrag gegenseitige Pflichten der Kontrahenten erzeugt. Mit steigender Kultur und Durchgeistigung der religiösen Begriffe, wirkten die Zeremonien des Vertragsschlusses immer schwächer auf den menschlichen Geist und unterblieben schliesslich gänzlich, ohne den Untergang der Vorstellung, dass ein Vertrag verbindlich ist, zu bewirken. Es hat sich ferner gezeigt, dass das objektive Vertragsrecht nach und nach entstanden ist in langer Entwicklung; es fehlten geraume Zeit Rechtssätze über Anfechtung, Endigung und Abänderung der Verträge. Es ist geradezu überliefert, dass nach israelitischer Auffassung arglistige Täuschung eines Kontrahenten ohne Einfluss auf die Verbindlichkeit der beschworenen Abreden war. Ob der Vertrag mit den Gibeoniten eine geschichtliche Tatsache ist oder nicht, darauf kommt es nicht an, da die gelegentlich dieses Falles berichtete hebräische Rechtsauffassung sicher treu überliefert ist.

Eine freiere Auffassung erarbeitete in bestimmter Beziehung der griechische Geist. Wenn in vielen Verträgen die Abänderung der Abreden ausdrücklich für zulässig erklärt wurde, so beweist dies, dass die Zulässigkeit der Abänderung sich nicht von selbst verstand; dies ist erst mit der Zeit eingetreten. Auch der Rechtsatz, dass ein Vertrag durch eine neue Vereinbarung geändert werden kann, war nicht von jeher auf der Welt, sondern ist erst

geboren worden. Ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Verweltlichung des Völkerrechts war getan, als in griechischen Staatsverträgen bestimmt wurde, dass die geänderten und neuen Abreden auch ohne Eid und Opfer die Kraft des formvollen Vertrages haben sollten.

Die sehr dürftige Ueberlieferung erlaubt zwar nicht, den Werdegang aller dieser Rechtssätze zu verfolgen, aber bereits die paar verbürgten Nachrichten verschaffen wertvolle Aufklärung. Das Uebrige muss man sich hinzudenken. Um noch eins zu erwähnen, so hat der Abschnitt über die Römer gelehrt, dass Rechtssätze über die Legitimation der kontrahierenden Magistrate entstehen konnten. So viel steht fest: das objektive Vertragsrecht ist geworden auf dem Wege der Gewohnheit.

Ueber die verschiedensten Angelegenheiten wurden von den Staaten Verträge geschlossen, selbst von denjenigen, welche sich als Herren der Welt erachteten oder es werden wollten. Sogar Rom paktierte auf der Höhe seiner Macht mit Astypaläa auf gleichem Fusse und ging einen wahren Staatsvertrag ein. Jeder Staat, der so handelt, erkennt damit den anderen Kontrahenten als internationales Rechtssubjekt an und die Folgerungen, die sich daraus ergeben. Die Dinge lagen also damals ähnlich wie heute; der Unterschied besteht nur darin, dass es damals keine Wissenschaft des Völkerrechts gab, so dass die Ergebnisse der Praxis keine geistige Durchdringung und Festlegung fanden. In dieser Beziehung sind wir aber auch heute nicht sehr weit gekommen, denn gerade in diesen allgemeinen Fragen bestehen viele Meinungsverschiedenheiten, so dass hier von einem Recht, das ja übereinstimmende Anschauungen voraussetzt, nicht gesprochen werden kann; jedenfalls aber ist kein Grund zur Herabsetzung des antiken Völkerrechts vorhanden. Eine abweichende Anschauung hat insbesondere Laurent vertreten, der behauptet, im Altertum habe es ein Völkerrecht überhaupt nicht geben können, weil sich die Staaten nicht als gleich angesehen hätten und die Weltherrschaft das Ideal des Altertums gewesen sei (Etud. I, 20). Dieses Ideal, welches übrigens nicht immer vorhanden war und zudem nicht von allen Staaten verfolgt wurde, spricht mehr gegen die Stabilität, als die Existenz des internationalen Rechts. Derselbe Gelehrte hat auch mehrfach betont,

im Altertum seien die internationalen Beziehungen von der Gewalt normiert worden und nicht vom Recht (Hist. I, S. VIII; Etud. I, 46, II 125 u. sonst). Auch das ist anfechtbar; selbst wenn zwei Staaten in Vertragsbeziehungen nicht standen, konnten sie internationale Normen zur Regelung ihrer Beziehungen besitzen. Dies war der Fall, wenn sie den gleichen religiösen Anschauungen huldigten. Die religiösen Normen erschienen gleich verbindlich wie die vertraglichen; dazu gehörte in Griechenland die Unverletzlichkeit der Herolde, die Pflicht zur Kriegserklärung und vielleicht auch zur vorgänglichen Forderung von Genugtuung, die Pflicht zur Waffenruhe während bestimmter religiöser Feste u. a.; in Italien die Unverletzlichkeit der Fetialen, die Pflicht zur Forderung von Genugtuung vor der Kriegserklärung, letztere selbst u. a. Diese religiösen Normen sind sehr alt, aber hier nicht ergründet worden, da dies in erspriesslicher Weise ohne Kenntnis des Sanskrit nicht möglich ist. Eine Ausschöpfung des Themas lag so wie so nicht in meiner Absicht. Die Korrespondenz ägyptischer Könige mit asiatischen Herrschern beweist ferner, dass die Staaten Pflichten hatten, die sich kaum auf Vertrag gründeten. Wurden z. B. die Angehörigen des einen in dem Lande des andern von Räubern überfallen, so wurde die Bestrafung der Missetäter in so kategorischem Tone gefordert, dass sie als Staatenpflicht bezeichnet werden darf. Es wäre auch merkwürdig, wenn Staaten mit hoher Kultur und ausgebildeter innerer Rechtsordnung wie Babylonien und Aegypten — für ihre internationalen Beziehungen einer Rechtsordnung entbehrt haben sollten.

# Abhandlungen

aus dem

## Staats- und Verwaltungsrecht

mit Einschluss des Kolonialrechts

In zwanglosen Heften herausgegeben von

**D. Dr. Siegfried Brie**

ord. Professor an der Universität Breslau

**Dr. Max Fleischmann**

Privatdozent an der Universität Halle

1. **Fleischmann, Max**: Der Weg der Gesetzgebung in Preussen . 3,60 Mk.
2. **Glatzer, Felix**: Das Recht der provisorischen Gesetzgebung in Sonderheit nach preussischem Staatsrecht. Ein Beitrag zur Lehre von Gesetz und Verordnung . . . . . 3,50 Mk.
3. **Posener, Paul**: Das Deutsche Reichsrecht im Verhältnis zum Landesrechte. Eine geschichtliche und dogmatische Entwicklung des Grundsatzes, dass „die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen“ (R.V. a. 2), unter eingehender Berücksichtigung der modernen bürgerlichen Gesetzgebung . . 5, - Mk
4. **Stenitz, Julius**: Dispensationsbegriff und Dispensationsgewalt auf dem Gebiete des Deutschen Staatsrechts . . . . . 2,60 Mk.
5. **Hamburger, Georg**: Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsass-Lothringen im Deutschen Reiche . . . . . 3,20 Mk.
6. **Freund, Ismar**: Die Regentschaft nach preussischem Staatsrecht unter Berücksichtigung der in den übrigen deutschen Bundesstaaten geltenden Rechte . . . . . 3,80 Mk.
7. **Bahrfeldt, Max**: Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande nach geltendem deutschem und französischem Staatsrechte . . . . . 2,- Mk.
8. **v. Poser und Gross-Naedlitz, Victor**: Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete . . . . . 2,40 Mk.
9. **Fleischer, Max**: Die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates für Erledigung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten . . . . . 3,60 Mk.
10. **Riess, Alfons**: Die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bei Staatsverträgen nach deutschem Staatsrechte . . . . . 3,- Mk.
11. **Riess, Curt**: Auswärtige Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten 2,40 Mk.
12. **Wiese, Wilhelm**: Verfassungsänderungen nach Reichsrecht . . 2,40 Mk.
13. **Schrefber, Karl**: Die Beteiligung des Staates an den Volksschulasten in Preussen . . . . . 1,60 Mk.
14. **Walther, Karl**: Das Staatshaupt in den Republiken . . . . . 6,40 Mk.

